61 20 01 (7) leh/lu 3525

P r ü f u n g s e r g e b n i s

Zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten

„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“

Erörterung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Äußerungen

Nr. 1 Kreis Recklinghausen Kreisentwicklung und Wirtschaft (18) Räumliche Planung und Verkehr Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Schreiben vom 15.06.2015 Az.: (18) 61 31 30 Do FNP 7.Ände. Schreiben vom 15.06.2015 AZ: (18) 61 32 30 Do BP 215-01 Schreiben vom 06.07.2015 AZ: (18) 61 31 30 Do FNP 7.Änd. Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Aus meiner Sicht als untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Änderungsbereiche innerhalb des durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.05.1998 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Holsterhausen / Üfter Mark befinden. Die Bestimmungen der WSG-VO "Holsterhausen / Üfter Mark" vom 04.05.1998 sind zu beachten. Die Verbots- oder Genehmigungstatbestände sind vorab mit mir als untere Wasserbehörde „Ressort 70/32 - Wasserschutzgebiete" abzusprechen, um den Aufwand (Anzeige- / Erlaubnisverfahren, Genehmigungen, Befreiung vom Verbot) besser einschätzen zu können (Ansprechpartnerin: Frau Sagromski, Tel.: 02361/53-6539). Jeder der acht zur weiteren Untersuchung ausgewählten Flächen weist Gewässer auf oder tangiert diese. Die in Tabelle 2 aufgeführten Einzelfallprüfungen zum Abstand zu Gewässern sowie die Berücksichtigung des Kriteriums „Schutzabstand zu Gewässern" in Kapitel

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gemäß Wasserschutzgebietsverordnung WSG-VO „Holsterhausen / Üfter Mark v. 4.5.1998 festgesetzten Wasserschutzzonen wurden im Plankonzept berücksichtigt und in der Begründung zum Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung dargelegt (s. Kapitel 5.4.1).

Für das konkrete Vorhaben zur Errichtung einer Windkraftanlage sind die Bestimmungen der o. g. WSG-VO dann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Gewässer größerer Bedeutung, bspw. mit FFH-Schutzstatus, haben sich mit entsprechenden Abstandserfordernissen auf das Plankonzept ausgewirkt
Die wasserrechtlichen Schutzabstände zu Gewässern im Allgemeinen sind in dem im-

4.0, sind im weiteren Verfahren auszuarbeiten.

Aus meiner Sicht als untere Bodenschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Festsetzung von weiteren Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorgebracht. Bedenken bestehen jedoch im Bereich der Teilfläche 1 - Lembeck - Wessendorf - Nord, da sich hier nach Aussage der Karte der schutzwürdigen Böden des geologischen Dienstes ausschließlich schutzwürdige Böden befinden. Es handelt sich hier sowohl um schutzwürdige fruchtbare Böden wie auch um schutzwürdige tiefgründige Sand- und Schuttböden mit hohem Entwicklungspotential für Extremstandorte. Alle anderen Teilflächen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht als deutlich weniger bedeutsam anzusehen. Beeinflussungen wie Bodenverdichtungen sind im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlegen im größeren Umfeld der Anlage nicht zu vermeiden. Des Weiteren wird der Bodenverbrauch bei der Errichtung der Fundamente sowie der Erschließung durch Zuwegungen und Leitungstrassen als nicht unerheblich angesehen. Da bei der Errichtung von Windkraftanlagen der umliegende Bereich großflächig durch die Baustelleneinrichtung, die Errichtung der Anlage selber sowie die Erschließung deutlich beeinflusst wird, möchte ich empfehlen, die Teilfläche 1 aus der Planung herauszunehmen.

Folgenden Hinweis bitte ich zusätzlich zu beachten:

Der Bereich der Teilfläche 4 - Rombrook - wird etwa in Nord-Süd-Richtung durch eine Soleleitung gekreuzt, die meiner Kenntnis nach derzeit noch unter Bergaufsicht steht. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg wird daher als notwendig angesehen.

Als Träger der Landschaftsplanung des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Umwelt, Ressort 70-2) begrüße ich das Bestreben der Stadt Dorsten, die Nutzung von Windenergie im Stadtgebiet über die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zu regeln. Ebenfalls wird begrüßt, dass die in der Vorentwurfsbegründung benannten acht Flächen einer weiteren intensiven Prüfung im Rahmen dieses Änderungsverfahrens unter-

missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme als untere Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung, der aufgrund der Aussage des Geologischen Dienstes vorhandenen schutzwürdiger Böden in der Teilfläche 1 (Potenzialfläche 2 „Lembeck-Wessendorf-Nord“) diese aus der weiteren Planung herauszunehmen, wird nicht gefolgt, weil dieser Aspekt für eine Nicht-Berücksichtigung der Flächen in der Gesamtabwägung nicht ausreicht. Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden ist jedoch nach der Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen je nach Grad der Schutzwürdigkeit in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Anmerkungen zu Bodenverdichtungen und Bodenverbrauch werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein.

Dem Hinweis auf die Kreuzung einer Soleleitung im Bereich der Teilfläche 4 (Potenzialfläche 24 „Rombrook“) wurde gefolgt und die Bezirksregierung Arnsberg (s. Nr. 94c) sowie der Betreiber EVONIK (s. Nr. 31a) beteiligt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zur Prüfung der Flächeneignung, insbesondere der Flächen 2, 4, 11, 13 und B (jetzt 26), hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Tatbestände wird gefolgt. Für alle Potenzialflächen liegen Artenschutzgutachten vor, die im Rahmen des Umweltberichtes anhand der Anforderungen des Leitfadens des MKULNV bewertet und

zogen werden. Bei der weiteren Betrachtung der Flächeneignung sind aus Sicht der Landschaftsplanung aber die nachfolgenden Aspekte besonders zu berücksichtigen. Dieses gilt insbesondere für die Flächen: 2, 4, 11, 13 und B.

Weite Bereiche des Außenbereichs von Dorsten stellen trotz der intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung einen wichtigen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dar. Augenfällig sind hierbei die Vorkommen von Weißstorch, Kiebitz und Großem Brachvogel als Arten des Offenlandes sowie die vereinzelten Vorkommen von Steinkauz und Uhu als bedrohte Greifvogelarten. Bei der weiteren Analyse der Eignung von Flächen ist neben der unmittelbaren Bedrohung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen bedrohter oder gefährdeter Arten auch zu betrachten, in wie weit sich zukünftige Windräder auch auf die Entwicklung dieser Lebensräume auf heute noch vorhandene potentielle als Lebensraum geeignete Flächen negativ auswirken. Als exemplarisch können hier die räumlich begrenzten Population des Großen Brachvogels im Norden von Dorsten, die sich in den Naturschutzgebieten Wessendorfer Elven und Rhader Wiesen konzentrieren, angesehen werden. Der Leitfaden zum Artenschutz in der Landwirtschaft in NRW gibt vor, dass sich die lokalen Populationen bestimmter Arten nicht verschlechtern dürfen. Daher hat eine Eignungsprüfung eventueller Standorte auch die Erfassung von bedrohten Arten im Umfeld der Standorte und die Beurteilung der langfristigen Erhaltbarkeit dieser Populationen zu beinhalten sowie, sollte die Notwendigkeit der Erweiterung dieser Lebensräume gegeben sein, eine Erfassung und Beschreibung potentiell geeigneter Flächen zur Erweiterung der Lebensräume incl. einer Abschätzung der Auswirkung von Windkraftanalgen auf diese.

Aus meiner Sicht als untere Landschaftsbehörde (Fachdienst Umwelt, Ressort 70.4 Landschaftsrecht) werde ich meine Stellungnahme zeitnah nach dem für den 23.06.2015 terminierten gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit der Stadt Dorsten abgeben. Insofern möchte ich mir eine Ergänzung dieser Stellungnahme vorbehalten. Gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" bestehen aus meiner Sicht als untere Immissionsschutz-

auf Plausibilität geprüft worden sind und Bestandteil der Begründung sind.

Im Umweltbericht sind die Ergebnisse wie folgt zusammengefast: „Nach derzeitigem Kenntnis- und Untersuchungsstand können zulassungshemmende Konflikte mit WEA-sensiblen Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abwenden."

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Unteren Immissions-

behörde (Fachdienst Umwelt, Ressort 70.5) keine Bedenken.

Ich bitte jedoch um Beachtung nachfolgender Hinweise:
Verfahren zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen sind Anlagen i. S. v. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG). Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BlmSchV immissionsschutz- rechtlich genehmigungsbedürftig. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BlmSchG. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BlmSchG verursacht. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung erforderlicher Abstände, ggf. in Verbindung mit Auflagen (Drehzahl- / Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung) vermeiden. Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht tonhaltig sein, da tonhaltige WEA nicht dem Stand der Technik entsprechen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Lärm

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, hat auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu erfolgen. Antragsteller sollten den Genehmigungsbehörden gesicherte Datenblätter vorlegen, in denen unabhängige Institute das Geräuschverhalten der Windenergieanlage in allen regulären Betriebszuständen mindestens bis zum Erreichen der Nennleistung belegen. Die Anforderungen an die Emissionsdaten sind in der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte" (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin) beschrieben.

schutzbehörde betrifft das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Innerhalb des Bauleitplanverfahrens werden jedoch Vorsorgeabstände als weiche Tabu-Kriterien definiert, um zusätzlichen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu gewährleisten. Die gewählten Vorsorgeabstände (400 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich und 800 m zu Siedlungsgebieten) dienen auch und insbesondere dem Schutz des Menschen vor Lärm und Schattenwurf.

Schattenwurf

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen" unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BlmSchG. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage(n) (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Sofern eine Abschalteinrichtung verwendet wird, die keine meteorologischen Parameter erfassen kann, darf eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 h/a und 30 min/d nicht überschritten werden. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Abstände

WEA können gegen das in § 35 Abs.3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotorblätter eine „optisch bedrängende Wirkung" auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Dies kann auch der Fall sein, wenn die baurechtlichen Abstandsvorschriften eingehalten sind. Ob eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Kriterien, die in die Bewertung einzufließen haben, sind z.B. Höhe und Standort der WEA, Größe des Rotordurchmessers, Blickwinkel, Lage der Aufenthaltsräume und deren Fenster zur WEA. Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA ein optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohn-bebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus V2 Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallenprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte

die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

(OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006-Az.: A 3726/05 NRWBL. 2007, 59, 60, OVG NRW Beschluss vom 17.01,2007-ZNER 2007, 79)

Als Kreisgesundheitsamt rege ich an, vorsorglich im Rahmen der Planung einen Mindestabstand von 600 m zwischen einer Windenergieanlage (WEA) und der nächstgelegenen Wohnbebauung (Einzel-Wohnanlage) einzuhalten, wenn die WEA eine Gesamthöhe von 200 m erreicht. Der Abstand ergibt sich daraus, dass nach gängiger Rechtsprechung von einer „optisch bedrängenden Wirkung" auf bewohnte Nachbargrundstücke auch im Außenbereich bei Abständen unterhalb des zweifachen der Gesamthöhe der WEA ausgegangen werden kann; ab dem dreifachen der Gesamthöhe der WEA ist dieses eher nicht gegeben (s. a. Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Anregung, zu Einzel-Wohnlagen einen Mindestabstand von 600 m (analog zur dreifachen Gesamthöhe einer 200 m-Anlage) hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung, einzuhalten, wird nicht gefolgt. Die Anforderungen hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuprüfen sein. Im Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen wurde ein Abstand von 300 m zu allen Wohnnutzungen aus immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten hinsichtlich einer 200 m hohen Referenzanlage angehalten. Dieser Abstand ist allen Erfahrungen nach mehr als ausreichend bemessen. Zusätzlich werden Vorsorgeabstände (100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich und 500 m zu Siedlungsgebieten) als weiches Tabu-Kriterium gemäß Kap. 5.4.2 definiert. Mit diesen Vorsorgeabständen wird dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (insbesondere Schall, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung) Rechnung getragen. Die tatsächlichen Abstände bezogen auf Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung etc. sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

Als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen im Planungsgebiet erhebe ich gegen die geplanten neuen Windenergievorrangzonen keine grundsätzlichen Bedenken. In Bezug auf die betroffenen Kreisstraßen (K 41 und K 55) bitte ich hier um Beachtung des „Windenergie-Erlasses NRW" (Abschnitt 5.2.3.5 „Eiswurf" in Verb. m. Anlage 2.7/10 zum Windenergie-Erlass NRW). Die Fahrtstrecken für die Andienung der Baustellen mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme betrifft das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

(mit Überlänge) sind mit der gemäß § 29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen. Ich bitte mich am weiteren Planverfahren zu beteiligen

Schreiben vom 6.07.2015

Schreiben vom 6.07.2015

Aus meiner Sicht als untere Landschaftsbehörde (Fachdienst Umwelt, Ressort 70.4 Landschaftsrecht) werden zu dem o. g. Planverfahren, wie auch schon im Rahmen des gemeinsamen Gespräches am 23.06.2015 mit der Stadt Dorsten erörtert, grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausdrücklich begrüßt wird in diesem Verfahren, die Vorgehensweise und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden, die zur Festlegung der Ausschlusskriterien und somit zur Findung der hier vorliegenden acht Windkraftpotentialflächen geführt hat. Hinsichtlich der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bitte ich um enge Koordination der zum Teil schon laufenden, als auch der zukünftig noch durchzuführenden Artenschutzuntersuchungen. Empfehlenswert wäre hier ein vorgegebener Rahmen, gebündelt - als Art Obergutachten -, der für alle Standorte bestimmte Kriterien vorgibt, welche Parameter zu beachten sind, so dass keine widersprüchlichen Aussagen bei der Abarbeitung des Artenschutzes das Verfahren später belasten könnten.

Der Empfehlung zur Koordination der Artenschutzgutachten durch einen Obergutachter wurde gefolgt und im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes umgesetzt.

Vorbehaltlich der Aussagen der noch abzuwartenden Artenschutzgutachten, wird die Eignung der Potentialfläche Nr. 11 „Gälkenheide“(südl. Muna) als Windpotentialfläche (wie bereits im Schreiben vom 6.3.2015 erwähnt) kritisch gesehen:

- Das FFH – und Naturschutzgebiet „Wienbach“ liegt zu großen Teilen innerhalb des 1.000 m Radius.
- Betroffen sind ebenfalls große Flächenanteile des Ökopools Wienbach des Kreises Recklinghausen sowie des Ökopools Wenge. Diese hier zur Disposition stehenden Flächen sollten primär für den Biotop- und Artenschutz optimiert werden und bieten daher insbesondere wertvollen Lebensraum für die Avifauna (z. B. Bekassine und Kiebitz).
- Mindestens ein Storchenpaar brütet in max. 1.200 m Entfernung zur Po-

Die Bedenken gegenüber einer Ausweisung der Fläche 11 „Gälkenheide“ wurden aufgenommen und im Rahmen der weiteren Erarbeitung berücksichtigt.

Der Empfehlung zur Herausnahme der Fläche 11 „Gälkenheide“ wird nicht gefolgt, da die Ergebnisse der Artenschutzprüfung keine Verletzung artenschutzrechtlicher Tatbestände konstatiert haben und somit keinen Anlass zur Herausnahme der Fläche geben.

Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermei-

tentialfläche. Das NSG sowie die Ökopoolflächen gehören zum Nahrungshabitat der Weißstörche.
- Nördlich bzw. nordöstlich liegen weitere Feuchtgebiete (NSG Wessendorfer Elven und Rhader Wiesen) als potentielle Nahrungsgebiete, die die Querung der Potentialfläche erfordern.
-

Aufgrund der sich jetzt schon abzeichnenden artenschutzrechtlichen Konflikte, empfehlen wir von dieser Potentialfläche abzusehen,

dungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Vorrangzonen aus verfahrensökonomischen Gründen so abgegrenzt werden sollten, dass möglichst umfänglich die infrastrukturell notwendigen Maßnahmen (wie Zuwegung, Aufstell- und Montageflächen, Leitungsbelegungen, Trafo- und Umspannstationen) mit umfasst werden, so dass dann die Maßnahmen in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen unberührt von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung bleiben. So kann schon frühzeitig einer Aufsplitterung der Zuständigkeiten und zeitintensiver Einzelgenehmigungen entgegengewirkt werden.

Der Hinweis zur Flächenabgrenzung unter Berücksichtigung der infrastrukturell notwendigen Maßnahmen wie Zuwegung, Aufstell- und Montageflächen, Leitungslegungen, Trafo- und Umspannstationen wird zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Die Flächenabgrenzungen im Bauleitplanverfahren erfolgen nach den in der Begründung definierten Tabukriterien.

Nr. 3 Bezirksregierung Münster Postfach 8440 48045 Münster	Schreiben vom 27.05.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)
<u>Schreiben vom 27.05.2015</u> Aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o.a. 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten bestehen keine Bedenken. Das Vorhaben ist u.a. hinsichtlich evtl. vorhandener schutzwürdiger Böden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Darüber hinaus habe ich aus Bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken zu dem Vorhaben. Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.	<u>Zum Schreiben vom 27.05.2015</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.

Nr. 4 Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen Weseler Str. 78 46286 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.: RE 38-05.15BLP
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Die Windenergienutzung als Quelle regenerativer Energie wird von uns generell begrüßt, da hierdurch die Nutzung fossiler Energiequelle und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Klima vermindert werden können.

Der Bau von Windkraftanlagen stellt jedoch einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild dar und gefährdet u.U. Vögel und Fledermäuse. Zudem zerstört der Bau der Anlagen und der dazu erforderlichen Zuwegungen, Kranstellplätze und Leitungstrassen Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

Da das Stadtgebiet Dorsten durch viele kleine Siedlungsbereiche und Einzelhoflagen geprägt ist, kommen für WEA nur die wenigen verbliebenen siedlungsfernen Flächen infrage. Diese Bereiche sind gerade auch die letzten störungsarmen Rückzugsräume für freilebende Tiere und Pflanzen.

Keiner der vorgeschlagenen WEA-Standorte ist frei von Konflikten mit Artenschutz und Landschaftsökologie. Auch für die Potentialflächen A, B und D, bei denen keine Konflikte aufgeführt werden, besteht Konfliktpotential. Hier muss im Verlauf der weiteren Planungen geprüft werden, ob die Standorte nicht die Flugrouten der geschützten Vogelarten stören. Für den Schwarzstorch umfasst ein solcher Prüfraum z.B. 10 km und betrifft damit die Flächen in Deuten und Lembeck.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass durch die weitere Ausweisung von Standorten für WEA positive Entwicklungen im Bereich des Naturschutzes verhindert werden. Die wünschenswerte weitere Ausbreitung des Weißstorches, des Schwarzstorches,

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dort angesprochenen artenschutzrechtlichen Konflikte sind den vorliegenden Artenschutzprüfungen unterzogen und entsprechend dem Leitfaden des MKULNV berücksichtigt worden.

Für die Potentialflächen liegen Gutachten zum Artenschutz vor. Diese sind im Umweltbericht entsprechend zusammengefast: „Nach derzeitigem Kenntnis- und Untersuchungsstand können zulassungshemmende Konflikte mit WEA-sensiblen Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abwenden."

Die Arbeitsgemeinschaft verweist auf landschaftsökologische Konflikte bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Hierzu ist auszuführen, dass der Bundesgesetzgeber durch seine Entscheidung, WEA als privilegierte Nutzungen im Außenbereich zuzulassen, ein grundsätzliches Ausscheiden eines größeren Landschaftsraumes nicht ermöglicht hat. Vielmehr muss eine differenzierte Untersuchung des betroffenen Raumes erfolgen, wobei der Windenergie nach der Rechtsprechung „substanziell Raum zu geben ist". In einer besonderen Konfliktlage können bzw. müssen Teilräume ausgeschieden werden, wenn andernorts entsprechende Spielräume eröffnet werden können. Diesem differenzierten Ansatz kommt die Stadt Dorsten u.a. durch die Raumanalyse, die Artenschutz- und Landschaftsbilduntersuchungen nach.
Insgesamt kommt die Planung den vorgetragenen Belangen nicht in der vorgetragenen

des Uhus und anderer Arten wird durch zusätzliche WEA stark eingeschränkt und es muss damit gerechnet werden, dass sich diese Arten nicht auf Dauer in der Region etablieren können, wenn ihnen weitere Ansiedlungsmöglichkeiten fehlen. Gerade die Flächen im Bereich Wessendorfer Elven und Rhader Wiesen werden sich durch die Maßnahmen der WRR und weiterer ökologischer Verbesserungen auf lange Sicht positiv entwickeln und bieten das Potential der Ansiedlung WEA-empfindlicher Arten.

Aus unserer Sicht ist es nicht möglich in einem Raum mit einer derartigen Flächenkonkurrenz wie dem unsrigen eine weitere Ausweisung von WEA konfliktfrei durchzuführen. Wir befürchten, dass erneut die Belange der Natur den Nutzungsinteressen der Menschen untergeordnet werden.

Bei den weiteren Planungen bitten wir um Berücksichtigung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlage zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der LAG VSW.

Grundsätzlichkeit nach, an vielen Stellen haben Natur- und Landschaftsschutzbelange aber sehr wohl zu erhöhten Schutzabständen oder Ausscheiden von ungeeigneten Flächenanteilen geführt. Insofern wird der Stellungnahme in vielen Einzelaspekten gefolgt.

Nr. 5 Regionalverband Ruhr Postfach 10 32 64 45032 Essen Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Schreiben vom 19.06.2015 Az.: 15/DOS/FNP/7.Änd. Schreiben vom 30.06.2015 AZ: 11-1-2-68-15/13-3 Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 19.06.2015

Die Stadt Dorsten beabsichtigt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, um weitere Flächen für die Windenergienutzung in Form von „Konzentrationszonen" bereitzustellen und somit die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen auf ausgewählte Flächen im Stadtgebiet zu konzentrieren. Im bislang rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt sind bereits vier Windkraftkonzentrationszonen mit einem Gesamtumfang von 108 ha dargestellt, die im Rahmen der zeitgleich durchzuführenden 12. FNP-Änderung in Sonderbauflächen für das Repowering umgewandelt werden sollen.

Im Ergebnis eines gesamtstädtischen Planungskonzepts wurden unter Anwendung harter und weicher Tabukriterien insgesamt 22 Suchräume ermittelt, von denen im vorliegenden Entwurf acht Potenzialflächen mit einer Größe von insgesamt 200 ha als Konzentrationszone dargestellt sind. Die Konzentrationszonen verteilen sich aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur überwiegend gleichmäßig auf das nördliche und mittlere Stadtgebiet.

Die geplanten Konzentrationszonen sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), nahezu vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) festgelegt. Lediglich die Fläche 13 „Große Heide" befindet sich innerhalb eines im Regionalplan dargestellten „Waldbereichs" mit der Freiraumfunktion „BSLE".

Belange des Landschaftsschutzes

Zum Schreiben vom 19.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da alle ermittelten Konzentrationszonen innerhalb von „Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung liegen, ist Ziel 31 des GEP Emscher-Lippe zu beachten. Gemäß Ziel 31.3 ist die Ausweisung von Konzentrationszonen in denjenigen Teilräumen der BSLE ausgeschlossen, denen eine besondere Bedeutung für den Landschaftsschutz oder das Landschaftsbild zukommt oder die sonstige landschaftsprägende oder kulturhistorische bedeutsame Strukturen aufweisen.

Bei den durch den Planentwurf betroffenen Gebieten handelt es sich zum überwiegenden Teil um bestehende Landschaftsschutzgebiete. Um hinsichtlich derer Beeinträchtigung zu einer abschließenden Einschätzung zu gelangen, ist die Wertigkeit der betroffenen Teilräume sowie der landschaftsplanerische Umgang mit den Konzentrationszonen zu klären.

Gemäß dem Windenergieerlass NRW ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in BSLE nach Einzelfallbetrachtung durchaus möglich. Zonen, in denen weitere wertgebende Kriterien vorkamen, sind im Rahmen der Potenzialflächenbetrachtung entfallen. Die Stellungnahme des RVR hat sich allerdings durch zwischenzeitliche Rechtsprechung des OVG NRW relativiert. Wegen eines Verstoßes gegen Bundesrecht wurden die GEP-Ziele 31.3 und 31.4 für unwirksam erklärt. Der RVR hat vor diesem Hintergrund schriftlich mitgeteilt, die entsprechenden Regelungen aus Gründen der Rechtsvorsicht nicht mehr als Zielvorgaben anzuwenden

Für die landesplanerische Anpassung nach § 34 (5) LPIG ist daher ein Nachweis der Unteren Landschaftsbehörde zu erbringen, dass die vorliegende Konzentrationszonenplanung mit den Zielen der Landschaftsplanung vereinbar ist oder ob eine Befreiung erfolgt bzw. in Aussicht gestellt wird.

Im Zuge des FNP-Verfahrens bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO), da die Verbote der LSGVO nicht bei planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen greifen (siehe LSGVO §3).

Waldbereiche

Wie bereits aufgeführt, liegt die geplante Konzentrationszone 13 „Große Heide" innerhalb eines im GEP festgelegten „Waldbereichs". Somit kommt Ziel 31.3 des GEP zur Anwendung, wonach Waldbereiche für die Ausweisung von Konzentrationszonen ausgeschlossen sind. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die in der Örtlichkeit nicht oder nur in geringem Umfang mit Bäumen bestockt sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der länglichen Konzentrationszone in der Realnutzung um eine langgestreckte Grünland- bzw. Ackerfläche mit einer Breite von 100 bis 200 m, die beiderseits von größeren Waldflächen umschlossen wird. Maßstabsbedingt wurde die Fläche im Gebietsentwicklungsplan jedoch als zusammenhängender Waldbereich festgelegt.

Die Stellungnahme des RVR hat sich durch zwischenzeitliche Rechtsprechung des OVG NRW relativiert. Wegen eines Verstoßes gegen Bundesrecht wurden die GEP-Ziele 31.3 und 31.4 für unwirksam erklärt. Der RVR hat vor diesem Hintergrund schriftlich mitgeteilt, die entsprechenden Regelungen aus Gründen der Rechtsvorsicht nicht mehr als Zielvorgaben anzuwenden.
Die in den ursprünglichen Zielvorgaben enthaltenen Inhalte (Schutz empfindlicher Landschaftsräume sowie des Waldes) sind jedoch weiter im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und wie weiche Standortkriterien zu behandeln. In die Richtung zielt neben den Vorgaben des § 1 BauGB auch der weiterhin gültige Grundsatz 12 des GEP Emscher Lippe, in dem es u.a. heißt:

- Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können ,

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raum-

ordnung kann zu diesem Belang nur dann hergestellt werden, wenn gemäß Ziel 31.3 bei der Umsetzung der Planung keine wesentlichen zusätzlichen Eingriffe in die Natur, z.B. durch neue oder erweiterte Waldwege, zu erwarten sind. Da sich das vorhandene Wirtschaftswegenetz innerhalb des Bestandswaldes erstreckt, ist dessen Beeinträchtigung im Zuge der Bau- und Wartungsarbeiten nach jetzigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen.

Im weiteren Prozess sind daher konkretisierte Aussagen erforderlich, wie die Waldinanspruchnahme bei Bau und Betrieb der Windenergieanlagen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden kann. Wir regen an, zu diesem Belang zusätzlich die zuständige Forstbehörde zu beteiligen.

Ausschlussbereiche für Konzentrationszonen

Ziel 31.4 des GEP E-L sieht in Verbindung mit der Erläuterungskarte 11.6.1-1 Ausschlussbereiche vor, in denen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unzulässig sind. Mit der Festlegung der Tabubereiche ist die Zielsetzung verbunden, diese Räume, die eine hohe Bedeutung für die Naherholung besitzen, vor Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen zu schützen.

Auf dem Gebiet der Stadt Dorsten umfassen diese Ausschlussbereiche Teile der Hohen Mark im nordöstlichen Stadtgebiet sowie der (nord)westliche Bereich an der Grenze zu Schermbeck, Raesfeld und Heiden. Innerhalb der aufgeführten Ausschlussbereiche befinden sich die geplanten Konzentrationszonen Nr. 2 und 4.

Westlich an die Fläche Nr. 2 anschließend besteht bereits auf dem Gebiet der Stadt Heiden (Kreis Borken) eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit einer Fläche von knapp 34 ha. Zudem durchtrennt die Bundesautobahn 31 den Teilraum in Nord-Süd-Richtung, so dass dieser landwirtschaftlich genutzte Teilbereich bereits erheblich in seiner Funktion für Erholung und Freizeit beeinträchtigt ist.

Auf der Fläche Nr. 4 steht zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine raumbedeutsame Windkraftanlage. Zudem unterliegt die offene

haben grundsätzlich zu unterbleiben (Grundsatz 12.1, Satz 2)

Vor diesem Hintergrund resultiert aus der Analyse des Landschaftsraumes an vielen Stellen eine Vertretbarkeit der Errichtung von WEA. In anderen Teilräumen (z.B. im Schlossbereich Lembeck oder Teilen der Hohen Mark) gehen jedoch Aspekte der besonderen Eigenheit, Schönheit und (Erholungs-)Bedeutung des Landschaftsraumes im Range vor. Somit ergibt sich die vom Gesetzgeber geforderte Einzelbetrachtung und Gewichtung der Belange bei gleichzeitiger Wahrung der Anforderung des „Substanziell-Raum-Gebens“.

Schraffur und damit nicht eindeutige Abgrenzung der zu schützenden Bereiche der Erläuterungskarte einer planerischen Auslegung.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung, der sich gegenüber dem Jahr 2004 veränderten Situation vor Ort sowie der z.T. räumlich nicht abschließend bestimmten Abgrenzung der Ausschlussbereiche wird das Ziel 31.4 für die beiden Konzentrationszonen Nr. 2 und 4 im vorliegenden Fall nicht aufrechterhalten.

Umgang mit bestehenden Konzentrationszonen

In der Vorentwurfsbegründung wird aufgeführt, dass die bestehenden FNP- Konzentrationszonen, die im Ergebnis des Planungskonzepts nicht erneut als Potenzialfläche ermittelt wurden, im Rahmen der parallel verlaufenden 12. FNP- Änderung in „Sonderbauflächen für Repowering" umgewandelt werden sollen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Ergebnisprotokoll der gemeinsamen Beratung vom 3. März 2015 in Essen hin, wonach z.T. rechtliche Bedenken gegen diese Vorgehensweise gesehen werden. An dieser Einschätzung wird zum jetzigen Zeitpunkt weiter festgehalten.

Die Handreichung „Windenergie in der Flächennutzungsplanung" der Bezirksregierung Münster empfiehlt hierzu, variierende Abstände für Bestands- und Planungszonen unter Verwendung einer fundierten städtebaulichen Begründung anzuwenden. Wir regen im Sinne der Rechtssicherheit an, diese Vorgehensweise entsprechend zu überprüfen.

Da die Umwandlung in Sonderbauflächen jedoch im Rahmen der 12. FNP- Änderung erfolgt, ist die Prüfung des weiteren Umgangs mit den Bestandsflächen nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Fazit

Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der ausstehenden Nachweise zur Übereinstimmung mit den Zielen der Landschaftsplanung noch keine landesplanerische An-

Im Rahmen der stadtweiten Raumanalyse haben sich die bestehenden Konzentrationszonen unter den aktuellen Bewertungskriterien nicht als geeignet für eine weitere Prüfung als Konzentrationszone herausgestellt. Sie werden also im vorliegenden Änderungsverfahren nicht als Konzentrationszonen dargestellt. Unabhängig hiervon sollen sie in eigenständigen Bauleitplanverfahren als Sonderbauflächen für die Windkraftanlagenerneuerung (Repowering) ausgewiesen werden. Diese Verfahren sind aber nicht Bestandteil des aktuellen Änderungsverfahrens. Die Hinweise des Regionalverbands werden zur Kenntnis genommen.

passung erteilt werden. Unter Beachtung der Maßgabe zum Umgang mit den Belangen des Landschaftsschutzes kann jedoch die Anpassung im Rahmen der Beteiligung nach § 34 (5) in Aussicht gestellt werden. Die transparente und kommunikative Gestaltung des bisherigen Erarbeitungsprozess zum Entwurf der 7. Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da diese nachweislich zur Konfliktminimierung beigetragen hat. So wurde uns im Rahmen einer Abfrage an die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass zum jetzigen Zeitpunkt weder aus städtebaulicher Sicht (Dezernat 35) noch von Seiten der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51) Bedenken gegen die Planung geäußert werden. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Der Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren wird gefolgt.
<u>Schreiben vom 30.06.2015</u> Die geplanten Konzentrationszonen befinden sich vollständig innerhalb der Verbandsgrünfläche. Die Bedeutung dieser Freiraumbereiche liegt neben den Funktionen Freiraumvernetzung, Arten- und Biotopschutz, Klimaschutz sowie Freizeit- und Erholungsnutzung insbesondere im wechselseitigen Funktionsaustausch zwischen den Offenland- und Waldbereichen. Zur geplanten Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gemäß dem vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes werden aus Sicht der vom Regionalverband Ruhr zu vertretenden überörtlichen Freirumbelange keine Bedenken vorgetragen.	<u>Schreiben vom 30.06.2015</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr. 6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 18.05.2015 Az.: Infra I 3-45-6000/III-160-15-SON
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 18.05.2015

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der 7.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten (Sachlicher Teilplan Windenergie) beabsichtigten Maßnahmen befinden sich

- innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs- (LV-) Anlage Marienbaum
- innerhalb des Bauschutzbereiches des Munitionsdepots Wulfen
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken

Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen,

Zum Schreiben vom 18.05.2015

Es wird zur Kenntnis genommen, dass „grundsätzlich [..] in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich“ ist. Angaben zu Anzahl, Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und über die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen können in diesem Bauleitplanverfahren nicht getroffen werden, da hier lediglich eine flächenbezogene Betrachtung der Konzentrationszonendarstellung erfolgt. Die standortbezogene Betrachtung der Einzelanlagen mit den zuvor aufgeführten Angaben ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die angesprochenen berührten Belange stellen somit keinen Versagungsgrund / Verbotstatbestand dar und sind Gegenstand der Berücksichtigung im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

dass aufgrund der Nähe zur LV-Anlage Marienbaum, der Nähe zum Munitionsdepot Wulfen und der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Einschränkungen (zum Beispiel Bauhöhenbeschränkungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Nr. 12 LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Freiherr-vom-Stein-Platz 1	Schreiben vom 02.06.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

<u>Schreiben vom 02.06.2015</u>	<u>Zum Schreiben vom 02.06.2015</u>
Die von Ihnen vorgelegte Planung für das Stadtgebiet von Dorsten haben wir mit den Informationen aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag für den neuen Regionalplan Ruhr (LVR und LWL 2014) abgeglichen. Darin werden bedeutende Bereiche dargestellt, die eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetz für Ihren Flächennutzungsplan sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine direkte Betroffenheit durch die dargestellten Konzentrationszonen ergibt sich für den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 135 (Bäuerliche Kulturlandschaft zwischen Hervest und Lippramsdorf) durch die dargestellte Konzentrationszone III. Diese bereits bestehende Altzone bildet mit den bereits vorhandenen Windkraftanlagen eine Vorbelastung für den historischen Kulturlandschaftsbereich, die durch die Planung zusätzlicher oder größerer Anlagen nicht noch verstärkt werden sollte. Wert gebend sind in diesem Bereich neben der Siedlungs- und Wegestruktur auch die kulturlandschaftlich bedeutsamen Gehölzstrukturen.	Die derzeit bestehende Konzentrationszone III „Hervest/Orthöve“ soll mit der vorliegenden Änderung nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt werden. Den Hinweisen wird damit gefolgt. Die Hinweise werden in den separat durchzuführenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt, wenn die Zone als Sonderbaufläche zur Windkraftanlagenerneuerung (Repowering) abgesichert werden soll. Dieses Ziel ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens.
Das Entfallen der vormals vorgesehenen Konzentrationszone 8 westlich von Schloss Lembeck begrüßen wir mit Nachdruck. Einer Planung von Bereichen für die Nutzung der Windkraft innerhalb und angrenzend an den Kulturlandschaftsbereich 117 (Schloss Lembeck und Lasthausen) habe ich bereits auf der Ebene der Regionalplanung widersprochen, weil das Schloss mit der umgebenden Landschaft eine ungestörte Einheit bildet und so ein hochwertiges und regional ein-	Die Bedenken gegen eine Darstellung der Fläche 8 als Konzentrationszone, weil das Schloss mit der umgebenden Landschaft eine ungestörte Einheit bildet und so ein hochwertiges und regional einmaliges Schutzgut darstellt, nehme ich zur Kenntnis. Diesen Bedenken wird gefolgt und die Fläche nicht als Konzentrationszone dargestellt.

maliges Schutzgut darstellt.

Gegen die Planung einer Konzentrationszone stehen die öffentlichen Belange des Kulturlandschafts- und Denkmalschutzes. Der Bereich ist gegenüber einer Technisierung und mastenartiger Eingriffe deshalb besonders empfindlich, weil die Schlossanlage und das bedeutende Gartendenkmal in ein kulturlandschaftliches Gesamtkonzept eingebunden sind. Neben der von Ost nach West verlaufenden Hauptwege- und Sichtachse gehen mehrere Nebenachsen auf die Konzeption des 18. Jahrhunderts zurück, das Schloss strahlenförmig zu erschließen und sichtbar werden zu lassen, umgekehrt auch eine Überleitung von der Anlage über den intensiv gepflegten Garten und schließlich über den zugehörigen Wald in die freie Landschaft zu schaffen. Dazu dienen die planmäßig angelegten und freigehaltenen Sichtachsen, die den Territorialanspruch unterstreichen und nicht nur von der Hauptachse und der Wulfener Straße aus, sondern in besonderem Maße auch aus der höher gelegenen Beletage des Hauptgebäudes wahrgenommen werden sollen.

Wir betrachten den Kulturlandschaftsbereich Schloss Lembeck / Lasthausen als eine kulturlandschaftlich-funktionale Einheit. Eine geplante Windkraftkonzentrationszone hätte aufgrund der zu erwartenden Gesamthöhe der Anlagen von etwa 200m eine Technisierung und Verletzung der Maßstäblichkeit im direkten Umfeld des Kulturlandschaftsbereiches zur Folge. Sofern eine Wiederaufnahme der Planung an dieser Stelle verfolgt werden sollte, ist von erheblichen Beeinträchtigungen für den Sicht- und Funktionsbereich der Schlossanlage sowie der historischen Kulturlandschaft auszugehen. In diesem Fall ist eine Kulturlandschaftsverträglichkeitsprüfung des betroffenen Bereiches in Konkretisierung des auf den regionalen Maßstab zugeschnittenen kulturlandschaftlichen Fachbeitrages erforderlich mit einer Ergänzung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10000.

Nr. 13 LWL-Archäologie für Westfalen An den Speichern 7 48157 Münster	Schreiben vom 10.06.2015 Az.: Gr/Ti/M 343/15B
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windeignungsbereiche. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windeignungsbereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.

Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benehmensfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung betroffener Bodendenkmäler ist Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Nr. 14 Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ruhr Postfach 101526 44715 Bochum	Schreiben vom 19.05.2015 Az.:1.13.03.06-175/15
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)
Schreiben vom 19..05.2015 Nach Prüfung der von Ihnen mit dem, o. a. Schreiben vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine grundlegenden Bedenken gegen das o. a. Verfahren der Stadt Dorsten. Im Rahmen der Detailplanung zu den Bebauungsplanunterlagen bzw. Stellungnahme zu den Bauanträgen ist die RNL Ruhr aber zwingend zu beteiligen. Insbesondere sind die Fragen zur Erschließung der Windenergieanlagen zu klären. Hierbei ist nicht nur die verkehrliche Anbindung während der Bauzeit bzw. im Betrieb nachzuweisen, sondern auch die möglichen Kabeltrassen zur Stromeinspeisung in das Netz bzw. auch der Bau von Unterverteilungseinrichtungen. Hierzu möchte ich auch auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verweisen. Weitergehende vertragliche Regelungen und Auflagen könnten dann notwendig werden.	Zum Schreiben vom 19.05.2015 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der verkehrlichen Anbindung, der Stromeinspeisung etc. ist Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nr. 15 Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm Postfach 1167 59001 Hamm	Schreiben vom 03.06.2015 Az.: 20100/4403/2.10.01.05/A31/46/15
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 03.06.2015

Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter).

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht.

Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 - 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen.

Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren

Zum Schreiben vom 03.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Berücksichtigung der Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde bei der Definition der harten Tabukriterien gefolgt. Alle übrigen Belange sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sobald die Flächennutzungsplanänderung festgestellt und genehmigt ist, wird dies über das Amtsblatt der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörden haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Nr. 17 Deutsche ,Bahn AG DB Immobilien Deutz-Mühlheimer Straße 22-24 50679 Köln	Schreiben vom 27.05.2015 Az.: FRI-W-L(A) Sh TöB-Köl-15-9779 (16616)
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)
<u>Schreiben vom 27.05.2015</u>	<u>Zum Schreiben vom 27.05.2015</u>
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten keine Bedenken.	
Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen: Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.	Der Anregung, dass zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen in horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten ist, wird nicht gefolgt, da dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Darüber hinausgehende Belange, die ggf. höhere Anforderungen an Windkraftanlagegen und die konkrete Standortplanung u.a. bezüglich des Stroboskopeffektes beinhalten, sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nr. 18 Eisenbahn-Bundesamt Postfach 10 11 54 45011 Essen	Schreiben vom 11.05.2015 Az.: 54140
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.05.2015

Gegen die Änderung des FNP bezgl. Nutzung von Windenergie habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden.

Ich erlaube mir aber folgende Bemerkungen:

Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden.

Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfehle ich aus eisenbahntechnischer Sicht folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:

Vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen empfehle ich derzeit, als Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuplanen. Dieser Wert muss größer als die Gesamthöhe der WEA sein. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese Abstandsregelung gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken.

Im Rahmen einer Studie der RWTH Aachen wurde die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen (WEA) untersucht. Es handelt sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe, also auf die 110 kV Bahnstromleitung.

Zum Schreiben vom 11.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eisenbahnstrecken in Dorsten sind ausnahmslos nicht elektrifiziert.

Der Anregung, als Abstand der Windkraftanlagen zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuplanen, wird nicht gefolgt, da dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens sondern des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Darüber hinausgehende Belange, die ggf. höhere Anforderungen an die Windkraftanlagen und die konkrete Standortplanung u.a. bezüglich des Stroboskopeffektes und der Störungen von Richtfunkstrecken beinhalten, sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Hierbei wird für Bahnstromfreileitungen (> 30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) der 3-fache Rotordurchmesser empfohlen.

Dieser Empfehlung schließe ich mich an.

Die VDEW empfiehlt außerdem bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z. B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser. Da jedoch die Oberleitung naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 KV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o. g. Abstandsempfehlung von 2 x Rotordurchmesser für den Schienenweg übertrifft die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspricht daher auch meiner Empfehlung.

Um die Störwirkung der WEA auf Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist - soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind - der Abstand von 2 x Rotordurchmesser, der für Schienenwege allg. gilt, ausreichend.

Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfehle ich für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) anzusetzen.

Hinweis:

Durch den Betrieb der WEA sind Beeinträchtigungen auf Signalbilder der Eisenbahnen durch den sog. Stroboskop-Effekt nicht auszuschließen. Dadurch kann die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes gestört werden. Die Beeinträchtigungen sollten durch oberflächen-(Farb)- Gestaltung und/oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.

Nr. 21 Deutsche Telekom Technik GMBH Postfach 10 07 09 44782 Bochum	Schreiben vom 19.05.2015 Az.: 61 20 01 (07) gk
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 19.05.2015

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Auch können wir Ihnen mitteilen, dass die Ericsson Services GmbH derzeit keinen Richtfunk im Bereich der 8 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung betreibt. Es bestehen somit keine Einschränkungen zu diesem Vorhaben.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen

Zum Schreiben vom 19.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 22 Versatel Deutschland GmbH Aroser Allee 78 13407 Berlin	Schreiben vom 08.06.2015 Az.: 304697
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 08.06.2015

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von Versatel im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der Versatel vorhanden sind.

Die Leitungsauskunft ist innerhalb der Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung

Zum Schreiben vom 08.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ggf. betroffene Belange sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nr. 25 Westnetz Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	Schreiben vom 08.07.2015 Az.: DRW-S-LK/1695/ld/100.963/Bx
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 08.07.2015

Im Bereich der Stadt Dorsten verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Ferner erhalten Sie eine Liste mit den Gauß-Krüger-Koordinaten der einzelnen Maststandorte.

Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitungen in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitungen) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfen- de Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.
a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser.
b) für Freileitungen mit Schwingungsschutz-

Zum Schreiben vom 08.07.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hochspannungsfreileitungen mit den jeweiligen Schutzstreifen sind bei der Flächenplanung berücksichtigt worden. Der Verlauf der Freileitungen und planfestgestellte Schutzbereiche wurden als hartes Tabukriterium definiert.

Die Empfehlungen der Abstände der Windkraftanlagen zu den Hochspannungsfreileitungen sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

maßnahmen >1 x Rotordurchmesser.

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitungen notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an den Leitungen entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen**,** erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Nr. 26 Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Schreiben vom 19.05.2015 Az.: B-LB/4306/St/97.202/Bn
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 19.05.2015

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser
b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursa-

Zum Schreiben vom 19.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hochspannungsfreileitungen mit den jeweiligen Schutzstreifen sind bei der Flächenplanung berücksichtigt worden. Der Verlauf der Freileitungen und planfestgestellte Schutzbereiche wurden als hartes Tabukriterium definiert.

Die Empfehlungen der Abstände der Windkraftanlagen zu den Hochspannungsfreileitungen sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

cherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.
Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannfelder vermieden werden. Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannfeldern erforderlich werden, hängt jedoch vom Abstand und Höhe (über NN) der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH in den Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen.

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen auch die Gauß-Krüger-Koordinaten der Standorte, Geländehöhen über NN am geplanten Standort, Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen sowie der Arbeitsraum des Krans zur Aufstellung der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Erst mit diesen Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der o.g. Arbeitsraum für Kräne außerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden muss.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220-und 380-ikV-Netzes.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass im Planungsbereich weitere Hochspannungsfreileitungen der RWE Deutschland AG verlaufen. Wir bitten Sie, die hierfür zuständige Stelle der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21 in 44139 Dortmund direkt zu beteiligen.

Nr. 27 RWW Postfach 10 16 63 45466 Mülheim an der Ruhr	Schreiben vom 10.06.2015 Az.: RN15-39250118/Uef
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service- Point Dorsten, Telefon 02362 9452 0, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Einer Überpflanzung bzw. Überbauung unserer Leitungstrassen werden wir in keinem Fall zustimmen. Überpflanzungen bzw. Überbauungen des Trassenbereiches unserer Einrichtungen beinhalten Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung unserer Versorgungsleitungen und widersprechen gleichzeitig eindeutig den allgemein geltenden Regeln der Technik der DIN 1998 und dem DVGW- Regelwerk GW 125.

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Versorgungsleitungen ist Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Bei der Bauausführung sind die im DVGW-Arbeitsblatt W 400 aufgezeichneten Sicherheitsabstände einzuhalten. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen sprechen Sie bitte mit unserem Service-Point ab.

Bezüglich der Fläche Emmelkämper Brauck befinden wir uns zurzeit im Austausch mit der Stadt Dorsten. Dort ist geplant ein zusätzliches Windrad aufzustellen.

Nr. 30 PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen Interessenvertretung von: Open Grid Europe GmbH	Schreiben vom 01.06.2015 Az.: 1286856
	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	

Schreiben vom 01.06.2015	Zum Schreiben vom 01.06.2015
Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ferngasleitungen incl. der Schutzstreifen sind bei der Flächenplanung berücksichtigt worden.
Wir haben die Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans von Ihrer Homepage heruntergeladen. In die beiliegenden Ausdrucke der Übersichtspläne (Nordblatt und Südblatt) haben wir die Verläufe der Ferngasleitungen graphisch übernommen. Außerdem wurden die in den Plänen Blatt 4 von 8 und Blatt 7 von 8 bereits dargestellten Verläufe der Ferngasleitungen überprüft, teilweise berichtigt und mit Kenndaten versehen.	
Die Darstellung der Ferngasleitungen ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt, gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.	
Die Verläufe der Ferngasleitungen sind nachrichtlich in das Planwerk zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen müssen Abstände zu den Ferngasleitungen sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der jeweiligen Ferngasleitung als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten	Leitungen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten dargestellt, sind aber grundsätzlich nicht Gegenstand bzw. Bestandteil dieser FNP-Änderung. Allerdings sind die Leitungen nebst Schutzabständen im Rahmen der Potentialflächenanalyse berücksichtigt worden.

werden. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:

Die Standorte von Windenergieanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen dem Mast der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Dieser Abstand ergibt sich aus den Parametern: Nabenhöhe 100 m, Rotorblattdurchmesser 120 m und Nennweite der Leitung < DN 900. Bei einer Überschreitung dieser Angaben bedarf es einer gesonderten Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH. Die für die Bestimmung des Mindestabstandes erforderlichen Daten sind der Open Grid Europe GmbH bzw. der PLEdoc GmbH bereits in der Vorentwurfsphase zwecks frühzeitiger technischer Abstimmungen mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Ferngasleitungen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit uns abzustimmen sind.

Sollten bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Ferngasleitungen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist ebenfalls eine Detailabstimmung mit uns bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchzuführen.

Ferner sind bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplans das Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG verlaufen.

Die Hinweise zu den Abständen der Windkraftanlagen zu den Leitungen sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nr. 31a Evonic Industries AG 45764 Marl	Schreiben vom 13.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 13.05.2015

Anliegend erhalten Sie Übersichtspläne aus denen Sie den Verlauf der o. g. Fernleitung im angefragten Bereich entnehmen können.

Die Leitung verläuft in einem 8 m breiten, durch Grundbucheintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, gesicherten Schutzstreifen der für die Errichtung von Baulichkeiten nicht zur Verfügung steht.

Hierzu bitten wir bereits in der Planung die Auflagen unserer ebenfalls beigefügten Schutzanweisung, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist, zu beachten.

Bei der Planung von Standorten für Windkraftanlagen sind uns in vergleichbaren Fällen durch TÜV-Gutachten Mindestabstände vorgegeben worden, die auch auf Ihre Planung Anwendung finden. Es ist demnach sicherzustellen, dass der Rotorkreis einer Windkraftanlage nicht in den Schutzstreifen der Fernleitung ragen darf.

Wir bitten um Beteiligung an den anschließenden Baugenehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen.

Die Durchführung der Errichtungsarbeiten, Verlegung und Erdkabeln und Trassenbe- bzw. überfahrung sind uns detailliert vorzustellen und von uns schriftlich zu genehmigen, soweit sie Fernleitungsbelange berühren.

Ebenso ist die Verlegung fremder Anlagen im Schutzstreifen der Fernleitung vertraglich mit uns zu regeln. Vor Abschluss eines entsprechenden privatrechtlichen Schutzstrei-

Zum Schreiben vom 13.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fernleitung 37 mit Schutzstreifen ist bei der Flächenplanung berücksichtigt worden. Die übrigen Anmerkungen sind Gegenstand des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

fennutzungsvertrages sind Maßnahmen im Leitungsbereich nicht gestattet.

Für Kompensationsmaßnahmen, Kranaufstellfläche und als Baustelleneinrichtungsfläche steht der Schutzstreifen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.

Nr. 34 Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund	Schreiben vom 15.06.2015 Az.: 65.52.1-2015-354
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Leopold", über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriksfeld „Verbrüderung", über den auf Sole verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Hervest" und „Wenge" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Altendorf-Gas" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Fürst Leopold" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder „Hervest" und „Wenge" sowie des Distriktsfeldes „Verbrüderung" sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Inhaberin der Erlaubnis „Altendorf-Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Eiwirkungen nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für die ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold 1/2 wird derzeit das Abschlussbetriebs-

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

planverfahren, an dem die Stadt Dorsten und der Kreis Recklinghausen beteiligt sind, durchgeführt. Eine Teilfläche innerhalb des Plangebietes um die beiden in Betrieb befindlichen Tagesschächte herum, wird seitens der RAG Aktiengesellschaft für die Besicherung der Grubenwasserhaltung genutzt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme zu bitten.

In einem hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des Planungsvorhabens und des Umfeldes derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche der Schachtanlage Fürst Leopold, Nr. 4307-S-001 Fürst Leopold, Halde, Nr. 4307-A-003 Fürst Leopold, Gleisanlagen, Nr. 4307-S-005 Für Teile dieser Flächen wird, wie bereits zuvor erwähnt, derzeit noch das Abschlussbetriebsplanverfahren durchgeführt. In diesem Zusammenhang empfehle ich Ihnen auch, die RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 - 8 in 45141 Essen um Stellungnahme zu bitten. Eine Nutzung dieser Flächen ist erst nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens und einer Beendigung der Bergaufsicht möglich.

In den Bereichen, in denen die Bergaufsicht bereits geendet hat, ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Dorsten über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkur-

renzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Nr. 35 RAG Montan Immobilien Postfach 10 30 52 45030 Essen	Schreiben vom 15.06.2015 Az.: PFM/JS
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Abstände zu Siedlungsbereichen:

Wir regen an die harten und weichen Abstandskriterien für den Siedlungsbereich entsprechend den tatsächlichen Schutzbedürfnissen zu differenzieren. So gehen wir davon aus, dass mindestens Industrie- und Gewerbeflächen, geschlossene Wohnbebauung und Sonderflächen deutliche Unterschiede im Schutzbedürfnis haben. Es ist nicht nachvollziehbar warum Industriegebiete oder Sonderflächen für gewerbliche Nutzungen - zumal wenn nach dort ausgewiesenen B-Plänen die Wohnnutzung auch noch ausgeschlossen ist - im Schutzbedarf gleichgesetzt werden wie bspw. reine Wohngebiete. Ein Abstandskriterium zu Gewerbeflächen stellt eine unnötige Verkleinerung von potenziellen Windkonzentrationszonen dar, die nicht im Sinne einer optimalen Flächennutzung im Freiraum ist. Da praktisch die Wohnnutzungen nicht davon betroffen sind, sollte aus unserer Sicht hier kein pauschaler Abstand angesetzt werden. Stattdessen würde bei gewerblichen Flächen die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Abstands im Rahmen der späteren Genehmigung der Windenergieanlagen standortspezifisch vorgenommen. Wir schlagen daher vor, wie auch regelmäßig durch andere Gemeinden praktiziert, den Vorsorgeabstand für gewerbliche Flächen und Sondergebiete differenziert zur Wohnbebauung zu betrachten und zu streichen.

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Den Hinweisen wird in Teilen gefolgt, indem eine differenzierte Ableitung der Schutzabstände zu Flächen unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung erfolgt. Ein Abstand von 300 m als hartes Tabu-Kriterium wird für Wohnbauflächen, Wohngebäude im Außenbereich und gemischte Bauflächen definiert. Gewerbliche Flächen und Sonderbauflächen lösen keinen Schutzabstand aus, der nicht der Abwägung unterliegt. Darüber hinaus wird ein Vorsorgeabstand in Abhängigkeit zur Art der baulichen Nutzung als weiches Tabukriterium gewählt. Der Vorsorgeabstand für Wohnbauflächen wird mit 500 m (Schutzabstand + Vorsorgeabstand = insgesamt 800 m), der Vorsorgeabstand für Wohngebäude im Außenbereich mit 100 m (Schutzabstand + Vorsorgeabstand = insgesamt 400 m), der Vorsorgeabstand für gewerbliche Bauflächen und für Sonderbauflächen jeweils mit 400 m festgelegt.

Den Hinweisen wird demnach in Teilen gefolgt.

Abstände zur Infrastruktur:

Teilweise führen Hochspannungsfreileitungen durch die Potenzialgebiete für Windenergie. Wir begrüßen hier ausdrücklich,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

dass Freileitungen nicht mit einem Vorsorgeabstand berücksichtigt wurden. Dadurch wird die potenzielle Windkonzentrationszone nicht unnötig verkleinert oder geteilt. Im Gegenteil, so wird eine optimierte Planung von Windenergieanlagen innerhalb einer Windkonzentrationszone ermöglicht. Technischen Lösungen zur Verringerung des Schutzabstandes wird auf diese Weise Raum gegeben. Diese technischen Lösungen werden dann im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens streng geprüft und bewertet. Das jeweilige Flächenpotenzial kann so vollumfänglich, im Sinne des Ressourcen- und Umweltschutzes, ausgenutzt werden.

Wir regen an, die gleiche Vorgehensweise auch entlang anderer Infrastruktureinrichtungen anzuwenden. Für Bundesfernstraßen und Bahntrassen ist bisher ein Vorsorgeabstand bzw. Puffer von 100m gewählt. Die gesetzlichen Bauverbotsbereiche sind nach § 9 FStrG für Bundesautobahnen 40m und zu Bundesfernstraßen 20m. Für Bahntrassen gibt es dagegen keine gesetzlichen Bauverbotsbereiche sondern Abstandsempfehlungen und Orientierungswerte. Gefährdungspotenziale für Infrastruktureinrichtungen gehen hierbei insbesondere von Eisabwurf und Eisabfall bei Windenergieanlagen aus. Gerade für diesen Aspekt sind inzwischen vielfältige technische Lösungen bei den Herstellern von Windenergieanlagen verfügbar, die eine Minimierung der Schutzabstände ermöglichen (z.B. Eisdetektion mit Abschaltung der WEA, Rotorblattheizung zur Verhinderung von Eisansatz).

Da die Umgebung von Fernstraßen und Bahntrassen außer Orts üblicherweise keine Wohn- und Aufenthaltsbereiche sind, sollte unbedingt den technischen Lösungsmöglichkeiten auch hier Raum gegeben werden. Wir halten bei diesem Aspekt daher eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Abstandsregelung für unnötig. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung findet ohnehin im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren statt.

Aus den genannten Gründen schlagen wir eine Streichung des weichen Abstandskriteriums von 100m für Bundesfernstraßen und Bahntrassen vor, zum Vorteil einer optimalen Flächennutzung im Freiraum

Den Hinweisen wird gefolgt. Der Bauverbotsbereich gemäß § 9 FStrG wird als hartes Tabukriterium aufgegriffen und Abstände zu Bundesautobahnen mit 40 m und zu Bundesfernstraßen mit 20 m definiert.

Zu Eisenbahntrassen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung gemäß Windenergieerlass NRW kein Abstand definiert. Für die konkrete Errichtung von Windkraftanlagen an Eisenbahntrassen ist das anzuhaltende Abstandserfordernis im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Halde Hürfeld:

Wir regen an, die Halde Hürfeld in die weitere Betrachtung bei der Ausweisung der Windkonzentrationszonen einzubeziehen und mit den Beteiligten und interessierten Bürgern eine offene Diskussion anzustoßen. Die zwischen RAG und Stadt Dorsten vereinbarte Vorgehensweise zur weiteren Überplanung der Halde wird dadurch ausdrücklich nicht gestört. Vielmehr sehen wir die Chance, von vornherein die Windenergie in die gemeinsame Planung zu integrieren und die Stadt Dorsten dabei intensiv im Prozess zu beteiligen.

Grundsätzlich ist der planungsrechtliche Spielraum vorhanden, um auf der Halde eine Konzentrationszone auszuweisen. Wir haben dem Planungsamt bereits mit entsprechenden Bestätigungen durch Flächeneigentümer, Betreiber und Bez.Reg. Arnsberg (Bergaufsicht) nachgewiesen, dass bereits während des laufenden Schüttbetriebs der Bau von Windenergieanlagen planungsrechtlich und technisch realisierbar ist.

Eignung der Bergehalde Hürfeld:

Aus unserer Sicht ist die Fläche positiv zu bewerten. Die Umgebung ist stark geprägt durch verschiedene Nutzungen. Wenige Gehöfte befinden sich in der südlichen Umgebung. Die Halde wird an drei Seiten von größeren Straßen flankiert, im Norden von der B225 (Marler Str.), im Osten von der L608 und A52 sowie im Süden von der L601 (Altendorfer Str.). Im Norden schließt sich ein großes Industriegebiet (ohne eine erlaubte Wohnnutzung) an.

Die Flächengröße ist geeignet um bis zu 4 Windenergieanlagen mit heute üblicher Leistungsklasse (ca. 2,5 MW bis 3,5 MW) und Rotordurchmesser (ca. 110 m bis 130 m) zu errichten. Aufgrund der Größen heutiger Anlagen und den zwischen den Windenergieanlagen einzuhaltenden technisch begründeten Abständen, sehen wir das Auswahlkriterium der Mindestanlagenzahl für Windkonzentrationszonen insgesamt kritisch. Besser schätzen wir eine Bewertung nach dem eigentlichen Ziel ein, dem Energieertrag pro Fläche. Beide Ansätze ergeben aus unserer Sicht für die Halde Hürfeld eine sehr gute Konzentrationswirkung für Windenergieanla-

Dem Hinweis wird gefolgt und die Halde Hürfeld als Konzentrationszone dargestellt.

gen. Dies ist ein klares Ziel des gültigen Regionalplanes, GEP „Emscher Lippe".

GEP „Emscher Lippe", Ziel 31.2
Windenergieanlagen sollen auf geeigneten und verträglichen Standorten konzentriert werden, um eine Zersiedelung, Beeinträchtigung wertvoller Landschaftsräume und Verfremdung des Landschaftsbildes und kulturhistorisch bedeutsamer Stadt- und Ortsbilder zu vermeiden.

Im Sinne des genannten Zieles ist die Halde Hürfeld aus unserer Sicht sehr geeignet für die Nutzung als Windenergiestandort.

Die Gestaltung der Halde ist durch ihre große Fläche weitläufig. Die Höhe der Halde kommt dadurch im Erscheinungsbild nicht so stark zur Wirkung, wie das im Gegensatz z. B. bei der Halde Scholven der Fall ist. Das Erscheinungsbild eines Windparks auf der Halde würde sich daher nur wenig von anderen Windparks in der Umgebung unterscheiden. Eine Visualisierung eines möglichen Windparks auf der Halde könnte helfen, einen besseren Eindruck der optischen Fernwirkung zu vermitteln.

Auch die mögliche spätere Nutzung der Halde für Freizeitaktivitäten steht der Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit von Freizeitaktivitäten und Erholung mit der Windenergie wird vielmehr durch Studien und Praxisbeispiele belegt.

Beitrag zum Umweltschutz:

Neben dem ökologisch erzeugtem Strom, der ebenso durch Windenergieanlagen an anderer Stelle erzeugt werden kann, ist die Vornutzung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz besonders zu berücksichtigen. Bei diesem Haldenstandort würde eine industriell intensiv vorgenutzte Fläche in Anspruch genommen werden. Die Halde bietet daher das geringste Potenzial zu neuem Flächenverbrauch. Andere Flächen in weniger vorbelasteten Gebieten könnten dagegen weiterhin freigehalten werden. Angesichts des fortschreitenden allgemeinen Flächenverbrauchs könnten wertvolle Ackerflächen und natürlichere Lebensräume geschont werden, wenn die Halde als Windenregiestandort genutzt würde. Zwar sind wir

auch der Meinung, dass landwirtschaftliche Flächen und teils Waldflächen (z.B. Fichtenmonokulturen) für die Windenergie geeignet sind, jedoch sollte es Ziel sein, erst die Flächen zu nutzen, die am stärksten vorbelastet sind, um die wenig belasteten Ressourcen zu schützen.

Auch die bessere Windhöffigkeit auf der Halde ist im Sinne des Umweltschutzes positiv zu bewerten, da hier im Vergleich zu Standorten im Umland von einer höheren Stromproduktion ausgegangen werden kann.

Nr. 50 Katholische Kirchengemeinde St. Marien An der Marienkirche 11 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 29.05.2015

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien ist Eigentümerin eines ca. 4 Morgen großen Grundstückes im Gebiet der geplanten Flächen für das Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen. (Blatt 7)

Zunächst möchten wir feststellen, dass wir nicht gegen die Gewinnung von elektrischer Energie durch die Ausnutzung von Windkraft sind. Das Gegenteil ist der Fall. Saubere Energie ist wichtig und wünschenswert. Es kommt aber auf den richtigen Standort an. Das ist wichtig für alle Beteiligten.

In diesem Fall liegt der Standort in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Feuchtbiotops östlich und westlich der Bahnlinie nach Borken .Dieses Feuchtbiotop wurde s. Z. durch öffentliche Schilder als Naturschutzgebiet gekennzeichnet. Wenn das Vorhaben so durchgeführt wird wie geplant, wird diese Naturschutzfläche zerstört. Die jetzt dort lebenden und teilweise auch brütenden Wasservögel (Enten und Gänse aller Art, Schwäne, Reiher aller Art, Störche usw.) werden durch die sich immer drehenden Windräder mit Sicherheit vertrieben. Das ist nicht hinnehmbar!!

Der Standort ist daher falsch ausgewählt!

Das ist nur ein Punkt, der gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen an der vorgesehenen Stelle spricht. Es gibt noch viele andere. Speziell für die Kirchengemeinde gibt es noch einen weiteren Grund für den Einspruch.

Die kirchliche Fläche liegt im Zentrum der

Zum Schreiben vom 29.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Raumanalyse sind 300 m Schutzabstand zu FFH-Gebieten sowie zu Naturschutzgebieten pauschal als weiches Tabukriterium berücksichtigt.
Die angesprochenen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Artenschutzprüfungen sowie im Umweltbericht berücksichtigt worden.
Der Umweltbericht fasst das Artenschutzgutachten im Kapitel 2.3.3 wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."

Die Konzentrationszone erstreckt sich über

geplanten Flächen für die Nutzung der Windenergie. Der Kirchenvorstand hat auf seiner Sitzung am 6.5.2015 beschlossen, dass er sich generell gegen die Aufstellung von Windrädern in der Gälkenheide wendet. Sollten dennoch wider Erwarten in Zukunft in unmittelbarer Nachbarschaft zu unserem Grundstück Windräder aufgestellt werden dürfen, beeinträchtigt das die kirchlichen Flächen in erheblicher Weise. Der kleine Abstand zu den kirchlichen Flächen entwertet diese nachhaltig und kommt fast einer Enteignung gleich. Das Nachbarschaftsrecht wird nicht berücksichtigt. Wir werden gegen die negativen Beeinflussungen unserer Fläche vorgehen.

mehrere Grundstücke mit unterschiedlichen Eigentümern. Selbst wenn auf den Flächen der katholischen Kirchengemeinde keine Nutzung von Windenergie angestrebt bzw. verfolgt wird, heißt das nicht, dass sich die Konzentrationszone auf den übrigen Flächen nicht ausnutzen lässt. Die aktuelle Einschätzung führt daher nicht zum Ausschluss dieser potentiellen Wind-Konzentrationszone, weswegen die Planverwirklichung durch den Beschluss des Kirchenvorstands folglich nicht in Frage gestellt ist. Weitere liegenschaftliche und bauordnungsrechtliche Belange (z. B. Übernahme von Baulasten zur Darstellung von Abstandflächen) sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Entwertung der Grundstücke durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Nr. 72 Kreis Borken Burloer Str. 93 46325 Borken	Schreiben vom 10.06.2015 Az.: 63.01
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung.

Hinweisen möchte ich auf die Bauleitplanung der Gemeinde Heiden.

Die Teilflächen Blatt 2 und gegebenenfalls Blatt 1 der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten befinden sich in räumlicher Nähe zu geplanten Konzentrationsgebieten der Gemeinde Heiden.

In späteren Genehmigungsverfahren zu den geplanten Windenergieanlagen ist gemeindeübergreifend auf bestehende oder geplante Windenergieanlagen zu achten.

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vorabstimmungen haben stattgefunden. Es wird darauf geachtet, auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Standorte der Windkraftanlagen einvernehmlich abzustimmen.

Nr. 74 Kreis Wesel Der Landrat Postfach 10 11 60 46471 Wesel	Schreiben vom 11.06.2015 Az.: 601/01418/15
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

<u>Schreiben vom 11.06.2015</u>	<u>Zum Schreiben vom 11.06.2015</u>
Eine Betroffenheit für den Kreis Wesel ergibt sich aus der räumlichen Nähe zum Plangebiet, insbesondere zu der geplanten Teilfläche Holsterhausen Emmelkämper Bruch (Blatt 8). Die Gemeinde Schermbeck beabsichtigt direkt angrenzend ebenfalls eine Windkraftkonzentrationszone auszuweisen. Das hierzu erforderliche Planverfahren ist ebenfalls eingeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung der Flächenausweisungen hat mit der Gemeinde Schermbeck stattgefunden. Ebenfalls wurden die jeweiligen Betreibergemeinschaften gebeten, die Standorte bzw. das Parkkonzept der Windkraftanlagen einvernehmlich abzustimmen. Des Weiteren fand eine gemeinsame Verwendung der Artenschutzgutachten statt.
Gegen das o.g. Planvorhaben der Stadt Dorsten bestehen seitens des Kreises Wesel keine Bedenken.	
Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind jedoch folgende Hinweise im weiteren Planverfahren zu beachten:	
Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Im vorzulegenden Umweltbericht sollten Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, sofern diese das Gebiete des Kreises Wesel tangieren sollten, wird um entsprechende Abstimmung gebeten.	Der Umweltbericht trifft im Kapitel 2.10 „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ generelle Aussagen zur Kompensation. Eine Verortung der Kompensationsmaßnahmen liegt auf dieser Planungsebene noch nicht vor.
Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen das o.a. Planvorhaben keine Bedenken.	
Im Rahmen der eingeleiteten Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Schermbeck zur Windenergie sind bereits artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt worden. Es liegen artenschutzrechtliche Erkenntnisse, insbesondere an der Gemeindegrenze Schermbeck (Rüste) zur Stadt	Dem Hinweis wurde im Zuge dieses Verfahrens bereits gefolgt.

Dorsten vor. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde Schermbeck (Herrn Hans-Juergen Schmeing, Tel. 02853-910323).

Aus Sicht von Wasserwirtschaft und Immissionsschutz wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen

Nr. 94 a Munitionsdepot Wulfen Depotkommandant Munastraße 1 46286 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegen im Zeitraum 15.05.2015 bis einschließlich 15.06.2015 die Planungsunterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" zur Einsicht aus. Stellungnahmen zu diesem Bauleitplan können während der o.g. Frist beim Planungs- und Umweltamt vorgebracht werden.

Gemäß den Unterlagen zur Teilfläche 7 ist eine ausgewiesene Teilfläche südlich des Munitionsdepot Wulfen gelegen.

Nach meiner Bewertung handelt es sich bei der ausgewiesenen Teilfläche "Gälkenheide südlich Muna" um eine Tabuzone. Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich hierbei um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Als Beispiel werden Militäranlagen explizit aufgeführt.

Das Munitionsdepot Wulfen und der angrenzende Bereich sind gemäß dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) als sogenannter Schutzbereich deklariert. Das Errichten von baulichen oder anderen Anlagen ist nur nach Genehmigung zulässig. Schutzbereiche werden durch die Bundesministerin für Verteidigung erklärt.

Ich bitte den o.g. Einwand bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsätzlich werden die Verteidigungsbelange der BRD gebündelt vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des genannten Bundesamtes und das Prüfungsergebnis verwiesen (Nr. 6).

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis.

Die bundeswehrinterne Dienstvorschrift „Schutzabstandsbestimmung zum Umgang mit Munition“ betrifft Anforderungen an die konkreten Anlagenstandorte. Dies ist im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Nr. 94 c Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund	Schreiben vom 10.06.2015 Az.: 65.52.1-2015-355
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Die o. g. Änderungsflächen befinden sich über zahlreichen, auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Außerdem befinden sich einige Flächen teilweise über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anholt V", über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal", beide im Eigentum von Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lothringen IX" im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Ferner liegen die o. g. Flächen teilweise über den Bewilligungsfeldern „Wulfen Gas" und „Altendorf-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwassersoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligungen ist die Mingas-Power GmbH, in Essen.

Außerdem liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wesel-Gas" und „Nordrhein-Westfalen Nord", sowie der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH". Inhaberin der Erlaubnis „Wesel-Gas" ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Düsseldorf. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein-Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, in Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme und die dortigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Solefernleitung ist die Betreiberin ebenfalls im Verfahren beteiligt worden (s. Nr. 31a).

Aachen in Aachen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Im Bereich der Teilfläche 4, sowie nordöstlich der Teilfläche 6 verläuft die Soleleitung Rhede-Marl. Wegen des sicheren Betriebs und der Unterhaltung der gekennzeichneten Solefernleitung Rhede - Marl wird empfohlen, sowohl die Eigentümerin als auch die Betreiberin der Solefernleitung mit folgenden Adressen im Verfahren zu beteiligen:

SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG Graeser Brook 9, 48683 Ahaus

Evonik Industries AG, Fernleitungsbetrieb Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl

Ferner muss sichergestellt sein, dass über die Raumordnung hinaus auch in späteren Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen sowohl die Bergbehörde als auch die Unternehmer beteiligt werden.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Vorhabens Bereiche ist hier nichts bekannt. Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollten die o. g. Feldeseigentümerinnen grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Eine Beteiligung der RAG AG, der Mingas-Power GmbH sowie der RWTH Aachen ist gemäß Ihrem Verteiler bereits erfolgt.

Nr. 96 Interessensgemeinschaft Rhade In Vertretung: Herr Matthias Krampe Zum Vorwerk 75 46286 Dorsten	Schreiben vom 21.04.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 21.04.2015

Am 16.12.2014 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten den Beschluss zur Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Energie" gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, möchten wir diese Stellungnahme abgeben.

Wir vereinen einen Großteil der Flächen der Windpotentialfläche 5 „Rhader Wiesen Südwest" und haben uns das Ziel gesetzt, Windenergieanlagen gemeinsam zu planen und zu betreiben. Dabei verfolgen wir den Ansatz eines Bürgerwindparks, damit eine verträgliche und abgestimmte Planung eine maximale Wertschöpfung für die Anwohnerinnen und Bürgerinnen der Stadt Dorsten gewährleistet.

Mit der Veröffentlichung des Vorentwurfes des Teilflächennutzungsplanes im Zuge der Ausschusssitzung im Dezember 2014 mussten wir feststellen, dass unsere Flächen bzw. die Potentialfläche 5 in der weiteren Planung keine Berücksichtigung mehr finden soll, obwohl alle Kriterien bezüglich der harten und weichen Tabuzonen für diese Fläche erfüllt sind. Als Ausschlussgrund wird die „unmittelbare Nähe zu [den] Rhader Wiesen im Norden" und das Erfordernis eines ,,umfangreich[en] Puffer Wiesenvogelschutz" angegeben.

Durch die Aufnahme des weichen Tabukriteriums eines 300 m-Abstandes zu Naturschutzgebieten im Rahmen der Analyse von möglichen Ausschlussflächen ist jedoch gerade dieser Aspekt schon behandelt worden und rechtfertigt damit keinen Ausschluss der

Zum Schreiben vom 21.04.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die betreffende Fläche ist in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden sowie der Regionalplanungsbehörde u. a. anhand mehrerer Ortsbesichtigungen wiederholt diskutiert worden (Termine am 18.9.2012, 9.10.2012, 21.11.2012 und 6.3.2013). Die Ausschlussgründe dieser wie auch anderer Flächen sind in Kapitel 6.2 der Begründung dargelegt. Wesentlich ist, dass bereits vor Durchführung einer Artenschutzprüfung die genannten Gründe es rechtfertigen, die betreffende Fläche nicht weiter zu betrachten.

Neben den artenschutzrechtlichen Versagungsgründen führte auch das Ziel 31.4 des Gebietsentwicklungsplans Münster – Teilbereich Emscher-Lippe (GEP), welches nach dem sog. Haltern-Urteil (OVG NRW, Urteil v. 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE) weiterhin als weiches Tabukriterium in der Abwägung zu berücksichtigen ist, dazu, dass die Fläche nicht als mögliche Konzentrationszone einer weiteren Betrachtung unterzogen wurde. Dieses Vorgehen entspricht den Planungsschritten des Windenergie-Erlasses NRW 2015.

Weiterhin bildet die Fläche einen Teil einer Biotopverbundfläche NRW mit herausragender Bedeutung. Angrenzend befinden sich Biotope aus dem Biotopkataster des Landes NRW. Die Fläche dient u. a. als Pufferfläche für den Wiesenvogelschutz und bildet einen der wenigen als unzerschnitten definierten

Teilfläche 5. Es stellt sich die Frage, wozu solche Tabukriterien überhaupt Anwendung finden, wenn sie in der anschließenden landschaftsökologischen Ersteinschätzung noch ein weiteres Mal - noch restriktiver - behandelt werden. Die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen steht unserer Ansicht nach zudem nicht in unlösbarem Konflikt mit den Schutzzielen des Naturschutzgebiets „Rhader Wiesen". Die Feuchtwiesenniederung soll laut Beschreibung des Gebietes für den Schutz der Natur (fast identische Abmessung wie das NSG) Brutvorkommen vom „Großen Brachvogel" aufweisen, wobei aktuell keine Aussage vorliegt, ob dieses Vorkommen durch etwaige Windenergieanlagen auf der Potentialfläche 5 überhaupt negativ beeinflusst werden könnte. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW", herausgegeben vom LANUV, weist als Untersuchungsgebiet für eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Begebenheiten bei Vorkommen vom Großen Brachvogel einen 500 m-Radius aus. Im Rahmen einer solchen Prüfung können die artenschutzrechtlichen Bedenken durchaus entkräftet werden.

Es kann außerdem konstatiert werden, dass nur eines der beiden künstlich geschaffenen Weißstorch- Nester in den Rhader Wiesen angenommen wurde und dieses in ca. 1 km Entfernung nord/nordwestlicher Richtung liegt. Laut o.g. Leitfaden des LANUV generiert ein Weißstorch- Vorkommen einen näher zu betrachtendes Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m. Inwieweit dieses Vorkommen einen Einfluss auf die Beurteilung der Potentialfläche 5 haben könnte, muss im Zweifel daher näher untersucht werden und rechtfertigt unserer Ansicht nach keinen generellen Ausschluss der Potentialfläche aus der weiteren Planung. Daher erachten wir die unpräzisen Ausschlussgründe („unmittelbare Nähe", „umfangreicher Puffer erforderlich") der Potentialfläche 5 für nicht ausreichend und zudem städtebaulich wenig belastbar.

Für die Potentialfläche spricht, dass sie sich in einem dünn besiedelten Gebiet und abseits der Ortslagen befindet. Es sind folglich auch geringe Beeinträchtigungen für die Einwohner Dorstens zu erwarten. Wir sind verkehrsarmen Räume (LANUV; s. Kapitel 6 der Begründung).

daher gewillt, die Energiewende vor Ort voranzutreiben und zur dezentralen Energieproduktion beizutragen.

Die prinzipielle Eignung des Gebiets für die Nutzung der Windenergie steht für uns außer Zweifel, daher beantragen wir, dass die Potentialfläche 5 im weiteren Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie berücksichtigt wird und später in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird.

Wir sehen nicht ein, dass die vorgebrachten Begründungen eine Einschränkung der allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung auf unseren Flächen rechtfertigt.

Nr. 97 Herrn Heinrich Schwenk Haaneweg 152 46286 Dorsten	Schreiben vom 27.04.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 27.04.2015

Hiermit bitte ich Sie folgende Flächen, sowie die Nachbarflächen, mit in die Konzentrationszonenplanung aufzunehmen:

- Flur 20, Flurstück 87 Gemarkung Lembeck, nahe A31;
- Flur 38, Flurstück 4 Gemarkung Lembeck; (diese Fläche war in der Vorprüfung rot jedoch ohne aufgeführte Begründung. Die Biologische Station Recklinghausen hält diese Fläche, sowie die umliegenden Flächen, ebenfalls für gut geeignet. Ich bitte Sie dieses mit zu berücksichtigen).
- Flur 13, Flurstück 102 Gemarkung Wulfen
- Flur 14 Flurstücke 43, 44, 45, 47 Gemarkung Wulfen

Zum Schreiben vom 27.04.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Bereichen führen, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Zu den einheitlichen Kriterien zählt insbesondere auch eine Mindestflächengröße für die Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung. Diese wurde mit eine Größe von 10 ha definiert. Flächen unterhalb dieser Mindestflächengröße scheiden automatisch aus dieser Betrachtung aus.

Die angesprochenen Flächen liegen in den von der Stadt definierten und in der Begründung dargelegten Tabubereichen und stehen daher nicht für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung. Zudem liegen die Flächengrößen unterhalb der definierten Mindestflächengröße von 10 ha.

Zu den Flächen im Einzelnen:

Die Fläche Gemarkung Lembeck, Flur 20, Flurstück 87, liegt unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet „Rhader Wiesen“ innerhalb des ausgewiesenen 300 m – Puffers, der für die Nutzung von Windenergie

nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus liegt die Fläche unmittelbar angrenzend an den im Gebietsentwicklungsplan Münster, Teilbereich Emscher-Lippe ausgewiesenen Bereich für den Schutz der Natur (BSN).

Die Fläche Gemarkung Lembeck, Flur 38, Flurstück 4, befindet sich innerhalb einer ehemaligen Betrachtungsfläche (17 Lembeck Specking), die aus verschiedenen Gründen nach intensiven Abstimmungen mit den Landschaftsbehörden im Vorfeld weiterer Betrachtungen ausgeschieden ist (s. Begründung Kapitel 6.2). Neben mehreren ökologischen Einschränkungen führte das Ziel 31.4 des Gebietsentwicklungsplans Münster – Teilbereich Emscher-Lippe (GEP), welches nach dem sog. Haltern-Urteil (OVG NRW, Urteil v. 22.9.2015 – 10 D 82 13.NE) weiterhin als weiches Tabukriterium in der Abwägung zu berücksichtigen ist, dazu, dass die Fläche nicht als mögliche Konzentrationszone einer weiteren Betrachtung unterzogen wurde. Dieses Vorgehen entspricht den Planungsschritten des Windenergie-Erlasses NRW 2015.

Die Flächen Gemarkung Wulfen, Flur 13, Flurstück 102 und Flur 14, Flurstücke 43, 44, 45 und 47 liegen innerhalb der als „weiche Tabukriterien“ angehaltenen Waldbereiche und sollen für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen.

Nr. 98 Eheleute Maria und Wolfgang Hoffrogge Riedweg 78 a 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.04.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 29.04.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) aus folgenden Gründen:

Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fledermäuse, Schleiereule) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.

- Schädigung von Eigentum

a) Als Eigentümer einer unmittelbar angrenzenden (teilweise sich auch im ausgewiesenen Gebiet befindlichen) landwirtschaftlich genutzten Fläche befürchten wir Einbußen sowohl hinsichtlich des finanziellen Wertes

Zum Schreiben vom 29.04.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Belange des Natur- und Artenschutzes
Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

der Fläche als auch einer Schädigung des Ertrags durch Schattenwurf, Luftbewegung etc.

a) Als Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens mit intakten Hofgebäuden (Stallungen, Scheune, 2 Wohnhäuser) befürchten wir durch die unmittelbare Nähe zu hohen Windkraftanlagen einen Wertverlust für unseren Besitz. Beobachtungen des Immobilienmarktes für Anwesen in der Nähe von Windrädern insbesondere der in der Gälkenheide zugelassenen Höhe geben uns in dieser Hinsicht Recht.

b) Durch die Aufstellung von Windkraftanlagen ist für das Jagdgebiet Lune-Wenge ein Qualitätsverlust zu befürchten, der sich in einer Verminderung der zu erzielenden Jagdpacht auswirken wird. Als Mitglieder der Jagdgenossenschaft befürchten wir auch hier finanzielle Einbußen, da die Güte des Jagdbezirks verringert werden wird.

- Belange der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die Gesundheit der Anwohner sind Gegenstand neuerer Studien (s. Infraschallgutachten in Dänemark). Deren Ergebnisse zeigen, dass negative Auswirkungen auch für Anlieger in einem größeren Radius als von der Stadt Dorsten angegeben zu befürchten sind.

- Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Protokolle und Fotomaterial zu naturkundlichen Beobachtungen können nachgereicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Durchschrift dieses Schreibens an die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ergehen wird.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als weiches Tabu-Kriterium definiert und als Vorsorgepuffer eingestellt.

Schädigung von Eigentum
Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Als hartes Tabu-Kriterium wurde ein Schutzabstand von 300 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, der auch zu den Wohnhäusern in der Gälkenheide eingehalten wird, definiert. Zusätzlich wurde ein Vorsorgeabstand als weiches Tabu-Kriterium von 100 m festgelegt, so dass ein Mindestabstand vom äußersten Punkt der Windenergieanlagen (Rotorspitze) zu den Wohnhäusern über die Bauleitplanung von 400 m sichergestellt wird.

Belange der Gesundheit
Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Abstände
Wie zuvor dargestellt, wird als „hartes“ Tabukriterium ein Schutzabstand von 300 m zu Wohnnutzungen als immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand angehalten. Zusätzlich wird als „weiches“ Tabu-Kriterium ein Vorsorgeabstand von 100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich (Abstand insgesamt 400 m) und 500 m zu Siedlungsgebieten (Abstand insgesamt 800 m) festge-

legt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 99 Eheleute Anette und Frank Jaeger Riedweg 22 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.04.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 29.04.2015

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass in Erwägung gezogen wird / in Planung ist, in der Gälkenheide - Fläche 11 gemäß ihrem Flächennutzungsplan 7. Änderung - Windkrafträder mit einer Höhe von ca. 200 m auf zu stellen.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkrafträdern in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen fühlen und deren Bau ablehnen.

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben geplante Bauvorhaben:

1) Naturschutz
BNatSchG lautet im Wortlaut:
- *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*

a) *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*

b) *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*

c) *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

- Alle Handlungen, die zu einer Zerstö-

Zum Schreiben vom 29.04.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Naturschutz
Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Aussagen zur ökologischen Situation der jeweiligen Potenzialfläche können dem Umweltbericht entnommen werden.
Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt

rung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
-
Bei dem vorgesehen Standort handelt es sich um eine an ein Naturschutzgebiet grenzende Fläche. Wie sie selbst in ihrer Vorentwurfsbegründung vom November 2014 betonen:

Besonders der Standort südlich des Bundeswehr-Munitionsdepots (MUNA) (Suchraum Gälkenheide) *ist durch das* Brutvorkommen *des Storches, den Kompensationsflächen* und Lebensräumen des Wienbachsystems hinsichtlich der landschaftsökologischen Verträglichkeit genauer zu analysieren. Hier scheint mir, dass ihre Analyse nicht umfassend und korrekt durchgeführt wurde. Der Storch z.B. ist in diesem Gebiet immer wieder anzutreffen und nicht nur einer, wie man diversen Artikeln der Dorstener Zeitung entnehmen kann, die wir hier allerdings im einzelnen nicht aufführen möchten. Nachzulesen s. Dorstener Zeitung. Daher sollte man auf dieser Fläche einen zweiten oder dritten Horst errichten anstelle von unnützen Windrädern.

Das besagte Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Wienbachaue bzw. Biotopen am Riedweg. Fledermäuse, der Uhu, Kiebitze, Schleiereulen und sicherlich eine vielfältige Zahl schützenswerter Tiere bevölkern diese Gegend deren Artenschutz und Lebensraum durch die Baumaßnahme gefährdet würde. Eine Schleie wird ebenfalls immer wieder am Biotop Riedweg gesichtet. Die Gälkenheide ist ein wertvolles Freizeit- und Erholungsgebiet und durch die landschaftliche Struktur - Biotope, Wälder, Wiesen Felder, Bachauen - ein Tummelplatz für eine artenreiche Tierwelt den man erhalten und pflegen sollte.

Die Nähe zur Muna - militärischer Sicherheitsbereich ! - empfinde ich auch als bedenklich. Zudem ist hier eine sensible Zone mit schützenswerter Flora und Fauna entstanden. Diese werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet.

sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als weiches Tabu-Kriterium festgelegt und als Vorsorgepuffer eingestellt. Des Weiteren sind Artenschutzprüfungen (ASP I) in die Beurteilung einbezogen worden, die für den Bereich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sehen.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide" liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten" Tabukrite-

Da wir hier in einem Bergsenkungsgebiet wohnen, sind wir bereits genügend durch die Bergschäden/RAG gestraft.

rien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

2) Gesundheit
Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichende Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuschentwicklung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel Schlafstörungen, Tinnitus - um nur einige zu nennen. Die EU erforscht zurzeit, ab wann Infraschall für Schwangere gefährlich wird.

Man erwartet, dass es zu einer Zunahme von chronischen Krankheiten kommen wird, und ohne die gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf das Genaueste zu kennen, liegt dem Bundestag ein Antrag vor, Windräder nur im Abstand von der 10-fachen Höhe des Rades zu Wohnbebauungen zu genehmigen, wie es bereits in Bayern und in vielen anderen EU Ländern praktiziert wird.

Gesundheit
Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Des weiteren Lärmbelästigung durch Windkrafträder:

Da der Betrieb von Windrädern von den Windverhältnissen bestimmt wird, besteht eine starke Abhängigkeit zwischen Wind und Lärm. Im Fall kontinuierlicher Winde bedeutet dies eine permanente Lärmemission über Tage und Wochen, was insbesondere in direkter Nachbarschaft belastend sein kann und auch zu Beeinträchtigungen führt

Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung von Windkrafträdern.

Ausführungen zum Thema „Schall“ können der Begründung unter Kapitel 11 entnommen werden. Aufgrund der im Rahmen der Planung angehaltenen Schutzabstände (300 m zu Wohnnutzungen) sowie der ergänzenden Vorsorgeabstände (100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich und 500 m zu Siedlungsgebieten) ist davon auszugehen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden können. Die tatsächlichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden für die konkreten Standorte der Windkraftanlagen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

3) Immobilien
Nicht allein dass diese von vorrangiger Bedeutung sind. Dennoch, die Errichtung von WKR führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe. Welche öffentlichen Gründe *stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes* aufgrund der Errichtung von WKR in Kauf neh-

Immobilien
Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

men sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden.

Keine! Deshalb ist die Errichtung von Windkrafträdern zu versagen.

Die genannten Einwendungen sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.

Aus den genannten Grünen lehnen wir die Errichtung von Windkrafträdern in der Gälkenheide ausdrücklich ab. *Eine* Genehmigung zur Errichtung von Windkrafträdern stellt für uns eine Verletzung öffentlicher und unserer privaten Belange dar.

Nr. 100 Lore Tenkhoff Eikentimpen 12 46284 Dorsten	Schreiben vom 02.06.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 02.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wird zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen

Zum Schreiben vom 02.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S. 5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen), Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. Eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände Ich/wir erhebe(n) Einspruche gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500

unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem *übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ich/wir behalten(n) uns die Einbringung weiterer Einspräche vor.

Ich/wir appeliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Nr. 101 Eheleute Hildegard und Franz-Josef Gerling Eikentimpen 7 46284 Dorsten	Schreiben vom 30.05.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 30.05.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

- Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (S.Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe , Brutplatz von Schwänen, Fledermäuse, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die

Zum Schreiben vom 30.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der MUNA ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundsheitamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich erhebe/wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzü-

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Au-

giger ausgelegt.

Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Protokolle und Fotomaterial zu naturkundlichen Beobachtungen können nachgereicht werden.
Ich/wir appelliere(n) an die Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und die Aufstellung der Anlagen möglichst weit von einer geschlossenen Wohnbebauung und einem wertvollen Naturschutzgebiet fernzuhalten.

ßenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 102 Dieter Scholz Luner Weg 86 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Pro-

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wur-

jekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

de das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Nr. 103 Windenergiegemeinschaft Hagen GbR Wessendorfer Weg 27 46286 Dorsten	Schreiben vom 03.02.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 03.02.2015

Das Windenergiepotenzialgebiet Dorsten Lembeck-Hagen war in den bisherigen Planunterlagen der Stadt Dorsten auch als solches dargestellt und bis zur Ausschusssitzung vom 16.12.2014 auch nicht in Frage gestellt.

Die Grundstückseigentümer hatten sich daher schon in 2013 zu Gesprächen getroffen, mit dem Ziel die mögliche Windpotenzialzone gemeinsam nach dem Konzept „Bäuerlicher Bürgerwindpark" zu überplanen und zu entwickeln. Aus diesem Grunde wurde am 22.01.2014 die Gesellschaft „Windenergiegemeinschaft Hagen GbR" gegründet. (Gesellschaftsvertrag ist in der Anlage beigefügt).

Der damaligen Ausweisung der Stadt Dorsten als Windenergiepotenzialgebiet Lembeck-Hagen lag noch keine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung zugrunde. Daher haben wir am 03.02.2014 das Gutachterbüro öKon GmbH aus Münster beauftragt die avifaunistische Untersuchung ASP 1 und ASP 2 für das Gebiet Hagen durchzuführen. Das Gutachten wurde am 01.12.2014 fertig gestellt und kommt zu dem Ergebnis, dass es keine Feststellungen gibt, die die Errichtung und den Betrieb von WEA in diesem Gebiet nicht zulässt. (Anlage Artenschutzgutachten ÖKon)

Nunmehr mussten wir aus den o.g. Unterlagen und aus der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses feststellen, dass in

Zum Schreiben vom 03.02.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Tatsache, dass die fragliche Zone zunächst in den Planunterlagen erschien, dann aber herausgenommen wurde, ist in keiner Weise ungewöhnlich. Es ist in der Natur der Sache, dass Bauleitplanung im Verfahren einem Erkenntniszuwachs unterliegt, der Gesetzgeber verpflichtet die planende Gemeinde sogar hierzu.

Die im Schreiben eingangs enthaltende Aussage, dass die Aufnahme der Fläche nicht in Frage stand, ist unzutreffend. In einem persönlichen Gespräch weit vor der erwähnten Ausschusssitzung wurden die betroffenen Eigentümervertreter konkret und initiativ auf die Vorentwurfs-Änderung hingewiesen. Alle weiteren ggf. auch kostenauslösenden Planungen, Gutachten etc. auf Seiten der Eigentümer erfolgten in Kenntnis dieses Sachverhaltes.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden

der Vorentwurfsbegründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" das Windenergie-Potenzialgebiet Lembeck-Hagen nicht mehr als Konzentrationszone geeignet sein soll. In der Vorentwurfsbegründung werden unter 3.2 Planungskriterium „Tabuzonen" in den „weichen" Tabuzonen und nach städtebaulichen Vorstellungen anhand von „eigenen Kriterien" städtebaulich zu berücksichtigende Bereiche (z.B. Kulturraum Schloss Lembeck) aufgeführt. In Tabelle 3 wird das Ergebnis ersichtlich, welche Windkraftpotenzialflächen einer weitergehenden Analyse unterzogen werden sollen und welche keine weitere Betrachtung erfahren. Hier wird unter Nr. 8 die bisherige Windpotenzialfläche Hagen (südlich von Lembeck) unter der Restriktion „Kulturlandschaftsraum Schloss Lembeck" von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Dieses „weiche Tabukriterium" ist sehr subjektiv festgelegt und für uns nicht nachvollziehbar begründet.

Uns stellen sich nun folgende Fragen:

- Wo und wann ist der Kulturlandschaftsraum Schloss Lembeck festgelegt oder beschrieben?
- Gibt es hierzu Beschlüsse seitens der Stadt Dorsten, des Kreises Recklinghausen, des RVR oder der Bezirksregierung Münster?
- Wie groß ist der Kulturlandschaftsraum Schloss Lembeck ausgewiesen, gibt es hierzu festgelegte Abstände oder Radien bzw. sogar Karten?
- Hat es im Vorfeld zur Beurteilung der Eignung als Konzentrationszone eine Visualisierung gegeben, aus der hervorgeht ob und ggf. wie Windenergieanlagen aus dem direkten Bereich des Schlosses sichtbar sind?

sollen.

Für den Betrachtungsraum gab es in der Erstabschätzung mit den Behörden kein besonderes Konfliktpotential im Bereich des Artenschutzes. Wesentlicher Grund ist die unmittelbare Nähe zu einem besonders schutzwürdigen Kulturlandschaftsraum (s.u.).

Die betreffende Fläche liegt in der zentralen Raum- und Blickachse des Wasserschlosses Lembeck. Durch die heute zu erwartende Höhenentwicklung von WEA ist trotz der gegebenen räumlichen Entfernung der von der Windenergiegemeinschaft Hagen angestrebten Konzentrationszone von der Schlossanlage mit einer Beeinträchtigung des Sichtraumes zu rechnen. Konkret ist darunter die Störung des Gesamtbildes des betroffenen Landschaftsraumes und des Schlossensembles (Hauptansicht) durch die Rotoren einer Anlage zu verstehen. Dies wurde auch im Rahmen von Visualisierungsstudien bestätigt, welche u.a. auch die abschirmende Wirkung des Waldbestandes berücksichtigen, jedoch eine Sichtbarkeit belegen. Konkret betroffen ist das Achsensystem in der direkten Hauptblickrichtung auf das Schloss, welches aus dem speziellen Landschafts- und Raumkonzept der Barockzeit abgeleitet ist.
Im Rahmen einer Eignungsprüfung des Raumes ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein objektiv begründbarer Konflikt mit landschaftsästhetischen sowie kultur- bzw. bauhistorischen Schutzansprüchen in der Abwägung der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung entgegengehalten wird. Voraussetzung ist allerdings ein entsprechend hoher Schutzanspruch des betroffenen Raumes. Dies ist hier aufgrund der besonderen Bedeutung des Wasserschlosses für die Prägung der Kulturlandschaft gegeben. Gebäude und Landschaftsumfeld bilden hier eine untrennbare Einheit. Es liegt im öffentlichen Interesse, den weitgehend ungestörten Raum vor einer Technisierung des Landschaftsbildes zu schützen, welche aufgrund von Art, Größe und Bewegungsverhalten der Anlagen zu befürchten wäre. Während zwischenzeitlich davon auszugehen ist, dass WEA in einem allgemeinen Landschaftsraum nicht mehr als grundsätzlich so störend empfunden werden, dass ein regelungsbedürftiger Konflikt entsteht, liegt der Sachverhalt in einem von der

	Qualität, Eigenart und Schönheit besonders herausgehobenen Teilraum anders. Ein solcher Teilraum ist hier betroffen. Das öffentliche Schutzinteresse leitet sich von der kultur- und baugeschichtlichen Bedeutung der Schlossanlage einschl. des umliegenden Landschaftsraumes ab, welche weit über die betroffene Region ausstrahlt. Diese Ausführungen belegen, dass für die Herausnahme objektive öffentliche Belange ausschlaggebend sind, zu deren sachgerechten Bewertung und Abwägung das Baugesetzbuch verpflichtet. Die fachliche Bewertung ist auch unter überörtlichen Gesichtspunkten heraus gestützt. Im Rahmen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung haben bspw. die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe einen Fachbeitrag zum Regionalplan erarbeitet, der unter anderem *regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche* definiert. Unter der laufenden Nummer 117 wird der Raum Schloss Lembeck/Lasthausen abgegrenzt und beschrieben. Es finden sich hier eindeutige Aussagen zur besonderen Schutzwürdigkeit des Raumes und als Handlungsziel der Aspekt des Bewahrens und Sicherns von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie *Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten, insbesondere das Achsensystem der Schlosslandschaft*. Das mit der Nicht-Berücksichtigung der Fläche für die Nutzung der Windenergie verbundene Schutzanliegen ergibt sich bereits aus dem Gepräge des Raumes selbst, wird allerdings durch die Ausführungen des Fachbeitrages zusätzlich belegt. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus die Stellungnahme der Fachdienststelle des Landschaftsverbandes von wesentlicher Bedeutung (vgl. Prüfungsergebnis Nr. 12).
In einem persönlichen Gespräch möchten wir den Sachverhalt und unsere Fragen mit Ihnen besprechen und erörtern. Wir würden gerne mit Ihnen, Herr Bürgermeister Stockhoff einen Termin vereinbaren, hierzu werden wir in Ihrem Bürgermeisterbüro einen Termin anfragen.	Die gewünschte Besprechung hat am 1.4.2015 im Rathaus Dorsten unter Leitung des Bürgermeisters stattgefunden.
Der Windenergie soll auch in Dorsten „substantiell Raum" gegeben werden um den Zielen der Landesplanung NRW, der Ener-	Der Aspekt des „Substantiell-Raum-Gebens“ für die Windenergieanlagen ist nicht so zu verstehen, dass die sogenannten weichen

giewende in Deutschland und dem Klimaschutz gerecht zu werden. Die Windenergie hat jedoch auch wirtschaftlich eine große Bedeutung für Dorsten. Die Windkonzentrationszonen, die die Stadt Dorsten 1999 ausgewiesen hat, werden größtenteils durch Grundstückseigentümer und Bürger der Stadt Dorsten betrieben, sodass die gesamte Wertschöpfung vor Ort bleibt. Auch die Stadt Dosten profitiert durch eine gute Gewerbesteuereinnahme davon, so hat z.B. die Windenergie Lehmberg GmbH&Co.KG in den letzten Jahren jährlich rund 75.000,- an die Stadt Dorsten überwiesen. Die von uns geplanten Windenergieanlagen im Gebiet Hagen sollen durch uns und weiteren Bürgern vor Ort betrieben werden.

In dem Windenergiepotenzialgebiet Hagen könnten zwei WEA jährlich rund 15 Mio. kWh regenerativen Strom erzeugen, dies ist der Stromverbrauch von rund 5.000 Haushalten. Der Klimaschutz wird für unsere Generation und insbesondere die nachfolgenden Generationen immer wichtiger; durch zwei WEA wird die jährliche CO-2 Menge von rund 1.100 Menschen neutralisiert.

*Das Schreiben enthält als Anlagen den Gesellschaftsvertrag der Windenergiegemeinschaft Hagen GbR v. 22.1.2014 und die Artenschutzrechtliche Prüfung „Vögel“ des Büro ökon, Münster, v. 1.12.2014.

Standortfaktoren gleichsam „automatisch“ zu Gunsten der Windenergienutzung abzuwägen wären. Bei einer solchen Vorgehensweise würde jeglicher Abwägungsspielraum und damit die Planungshoheit der Gemeinde gerade prinzipiell ausgehebelt. Vielmehr soll die Verpflichtung zu einem „Raum-Geben“ ausschließen, dass nutzbare Flächen aus pauschalen oder nachrangigen Gründen ausgesondert werden, was hier keineswegs der Fall ist, bzw. es soll vermieden werden, dass im Rahmen der Abwägung die bundesgesetzliche Verpflichtung, Positivausweisungen in ausreichendem Maße vorzusehen, verlassen wird. Durch die für Dorsten derzeit verfolgten ca. 200 ha Konzentrationsfläche können Bedenken im Hinblick auf ein ausreichendes Raum-Geben nicht bestätigt werden. Dem Anspruch und Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben, wird die Planung also gerecht (s. Begründung Kap. 9.0).

Der Hinweis auf bereits geleistete und potenziell weitere Gewerbesteuerleistungen wird zur Kenntnis genommen. Finanzielle Vorteile für die Allgemeinheit können jedoch bestehende räumliche Konflikte in der Abwägung zur Ausweisung von Konzentrationszonen nicht verdrängen bzw. kompensieren. Die Anregungen aus dem Windenergieerlass, die Bürger im Wertschöpfungsprozess zu beteiligen, wurden jedoch aufgegriffen und als Ziel in städtebaulichen Verträgen ergänzend zum Bauleitplanverfahren formuliert.

Nr. 104 RAG Montan Immoblien GmbH Postfach 10 30 52 45030 Essen Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Schreiben vom 26.11.2014 Az.: Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 26.11.2014

Ihre in der E-Mail vom 18.09.2014 geäußerten Bedenken, die Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg mit der planungsrechtlichen Prüfung der Windenergienutzung auf der Hürfeldhalde zu beauftragen, konnten wir sehr gut nachvollziehen und haben deshalb die in Verwaltungsrechtsangelegenheiten ebenfalls sehr versierte Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs um die besprochene anwaltliche Stellungnahme zur planungsrechtlichen Situation gebeten. Dies ja mit dem Ziel, die Einbeziehung der Hürfeldhalde in den Prozess der Auswahl von Windkonzentrationszonen zu ermöglichen bzw. nicht von vorne herein auszuschließen. Wir rechnen damit, dass ein planungsrechtlicher Weg aufgezeigt wird, der es ermöglicht, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf der Hürfeldhalde im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die entsprechende Stellungnahme wurde uns allerdings erst bis zum 10.12.2014 zugesagt. Wir werden Sie Ihnen dann umgehend zukommen lassen.

Angesichts der mitgeteilten Absicht, den Beschluss zur Flächennutzungsplanung für Windenergie noch am 16.12.2014 im Planungsausschuss zu fassen, möchten wir Sie höflichst bitten, die erwartete Stellungnahme sowie auch die bereits zugestellten Klärungen zur Unbedenklichkeit noch in dem Prozess der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

In Bezug auf das Gespräch mit Ihnen und Herrn Bürgermeister Stockhoff am 21.08.2014 bitten wir darum, den Sachstand auch an Herrn Bürgermeister Stockhoff weiterzuleiten.

Zum Schreiben vom 26.11.2014

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie unter Nr. 35 dargelegt, haben zwischenzeitliche Erkenntnisse dazu geführt, dass die Halde Hürfeld als Konzentrationszone für die Windenergienutzung dargestellt wird.

Nr. 105 Ines Roßmannek Dörnekampstr. 1 b 46282 Dorsten	Schreiben vom 03.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 03.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 03.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wur-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

de das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine

und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Nr. 106 Herr Dr. Wilhelm Müller Riedweg 34 46284 Dorsten	Schreiben vom 02.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 02.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von

Zum Schreiben vom 02.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das

Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindest-

Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

abstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 107 Eheleute Anna und Helmut Fischer Eikentimpen 10 46284 Dorsten	Schreiben vom 04.06.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 04.06.2015

Hiermit erheben wir Widerspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide. Wir sind durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide wegen der Nähe unsers Wohnhauses zu dem Gelände persönlich betroffen und fühlen uns unzumutbar benachteiligt.

Wir verlangen, dass der Flächennutzungsplan an dieser Örtlichkeit nicht geändert wird. Es handelt sich nach den Kriterien der NRW-Regierung um eine Tabufläche wegen Einbindung in ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Dazu kommt die Nähe zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 47 LG und gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG. Ferner wird der erforderliche, vorgegebene Abstand zum Muna- Gelände nicht eingehalten. Bedenklich ist auch der geringe Abstand zur Wichernschule und zum Marienfriedhof.

Ein vom Lärm unvorbelastetes Naherholungsgebiet würde durch die Windkraftanlagen zerstört. Wo heute nur Landwirte, Hundeverein und Spaziergänger Zugang haben, müsste Zuwegung für 160 Tonnen- Schwerlasttransporte geschaffen werden. Für die Netzanbindung wären Erd- oder Hochleitungstrassen zu bauen. Dies alles stellt eine erhebliche Belästigung der Anwohner dar.

Den Argumenten der „Bürgervereinigung Gälkenheide" gegen die Errichtung der Windräder schließen wir uns vollinhaltlich an.

Zum Schreiben vom 04.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden.
Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind die in der Raumanalyse zugrunde gelegten Abstandskriterien:
Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand („weiches“ Tabukriterium) zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt und 100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich, da dort der Schutzanspruch geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete). Dennoch ist der Gesamtabstand von 400 m bzw. 800 m als ausreichend anzusehen.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitinfrastruktur (s. hierzu 2.3.3 Potentialfläche Gälkenheide). Demnach findet vor dem Hintergrund von Vorbelastungen (Bahnverkehr / Freileitungen) eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird es in der Tat zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase kommen. Im Umweltbericht finden im Kapitel 2.2 Wirkfaktoren und -räume, Bewertungsmaßstäbe und Prüfkriterien auch die temporären baubedingten Beeinträchtigung Berücksichtigung.
Anforderungen sowie Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Ein-

zelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 108 Frau Marlies Korchel Friedenau 6 46284 Dorsten	Schreiben vom 05.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 05.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht)

Zum Schreiben vom 05.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebau-

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500

ung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 109 Frau Karin Valumstiege Friedenau 10 46284 Dorsten	Schreiben vom 05.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 05.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen

Zum Schreiben vom 05.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäi-

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der

schen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 110 Frau Magdalene Häsel Friedenau 8 46284 Dorsten	Schreiben vom 05.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 05.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 5.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine

und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden und dem Römerweg, der durch die Gälkenheide führt.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 111 Frau Ilse Büscher Luner Weg 79 46284 Dorsten	Schreiben vom 05.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 05.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen ge-

Zum Schreiben vom 05.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

fährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

- Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

- Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

- Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

- Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Au-

ßenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

- Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 112 Eheleute Thomas und Stephanie Czepek Riedweg 22 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 29.05.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1.Belange des Natur- und Artenschutzes.
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere

Zum Schreiben vom 29.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstat-

im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

bestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit. Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Abstände
Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m

5. Beeinträchtigung des Lebensraumes. Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet

6. Unmittelbare Nähe zur Muna. Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 113 Frau Doris Holthaus Hohefeldstr. 17 46284 Dorsten	Schreiben vom 05.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 05.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide Dorsten. Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wert-

Zum Schreiben vom 05.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

vollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die mit schliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden,

was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 114 Eheleute Susanne und Thomas Eversmann Luner Weg 84 46284 Dorsten	Schreiben vom 04.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 04.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Winfkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide persönlich betroffen und in unseren eingenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. auch den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
2. Beeinträchtigung der Gesundheit
3. Wertminderung von Eigentum
4. Beeinträchtigung des Lebensraums
5. Abstände
6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Zum Schreiben vom 04.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung

hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 115 Frau Maike Jaeger Riedweg 22 46284 Dorsten	Schreiben vom 27.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 27.05.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkrafträdern in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide(Dorsten) persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich *nicht* erkennen. Daher erhebe ich nachstehen Einwendungen gegen das oben aufgeführte Bauvorhaben :

1. Belange des Natur- und Artenschutzes wurden meiner Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt. Das vorgesehene Gebiet dient als Rückzugsgebiet für eine Vielzahl von Tieren. Kiebitze, der Weißstorch, Raubvögel u.v. mehr sind dort anzutreffen.

2. Windräder zerstören die Harmonie einer Landschaft und verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner. Hochspannungsmasten werden durch WEA nicht überflüssig, sondern oft sogar noch zusätzlich zur Netzanbindung nötig.

3. Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe, die viele Menschen ängstigt und belästigt.

4. In der Dunkelheit stören blinkende Flugsicherheitsleuchten die Nachtruhe der nah

Zum Schreiben vom 27.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden.

Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Rahmen des Umweltberichts untersucht und bewertet. Die Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis: „Bei einer mittleren visuellen Transparenz der Land-

wohnenden Menschen.

5. Windräder machen Lärm, denn sie erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die viele Menschen belasten.

6. Windräder erzeugen Infraschall. Wir können ihn nicht hören aber unser Körper fühlt ihn. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können für viele Menschen die Folge sein.

7. Sich ablösende Eisbrocken fliegen unkontrolliert über Hunderte von Metern und können Schaden anrichten.

8. Windstrom ist nicht grundlastfähig. Daher müssen weiter Kohle- und Gaskraftwerke betrieben werden, deren Anfahren und Runterfahren mehr Umweltbelastungen mit sich bringen als ein kontinuierliches Durchlaufen.

9. Die Nähe zur Muna wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Flügelbrände durch Blitzeinschlag sind eine Feuergefahr für die umliegenden Felder, Wälder und auch der Muna.

Es gibt sicherlich noch weitere Argumente gegen Wind-Energie-Anlagen, und für den ein oder anderen sind sie mehr oder weniger gewichtig. Aber sollten wir bedenkenlos diesen politisch gewollten Schritt gehen, er och im Verhältnis zum Aufwand zu wenig bringt?

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet, der Muna und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

schaft (Einwirkungsbereich rd. 50%) und der visuellen Qualität der Landschaftsbildeinheiten (LBE), ist eine mäßige Eigenartbeeinträchtigung zu erwarten (keine LBE erreicht einen sehr hohen oder hohen Eigenwert)."

Vorbelasteter Bereich; Einspeisung mittels Erdkabel in vorhandene Netze voraussichtlich möglich.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitinfrastruktur siehe hierzu 2.3.3 Potentialfläche Gälkenheide. Demnach findet vor dem Hintergrund von Vorbelastungen (Bahnverkehr / Freileitungen) eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Daher wird ein Schutzabstand von 300 m zu Wohnnutzungen als „hartes" Tabukriterium (der Schutzabstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand) und als „weiches" Tabu-Kriterium zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 100 m für Einzelwohnlagen im Außenbereich festgelegt. Bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich wurde der Vorsorgeabstand um 500 m auf 800 m festgelegt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Der Nachweis über die Berücksichtigung von „Eiswurf“ ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Hierzu gibt es Rotorblattheizungen, um Eisansatz zu verhindern und verschiedene weitere Systeme, die z. B. Eisansatz erkennen und die Anlage automatisch abschalten.

Die Förderung der Nutzung der regenerativen Energien und insbesondere der Windenergie ist ein Ziel des Bundes und des Landes. Das Land hat diesem Ziel u.a. im Klimaschutzgesetz und dem Landesentwicklungsplan Ausdruck verliehen. Die Stadt Dorsten muss der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen.

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 116 Eheleute Horst und Ute Ripa Eikentimpen 9 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkrafträdern in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide(Dorsten) persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehen Einwendungen gegen das oben aufgeführte Bauvorhaben :

1. Belange des Natur- und Artenschutzes wurden meiner Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt. Das vorgesehene Gebiet dient als Rückzugsgebiet für eine Vielzahl von Tieren. Kiebitze, der Weißstorch, Raubvögel u.v. mehr sind dort anzutreffen.
2. Windräder zerstören die Harmonie einer Landschaft und verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner. Hochspannungsmasten werden durch WEA nicht überflüssig, sondern oft sogar noch zusätzlich zur Netzanbindung nötig
3. Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe, die viele Menschen ängstigt und belästigt
4. In der Dunkelheit stören blinkende Flugsicherheitsleuchten die Nachtruhe der nah wohnenden Menschen.
5. Windräder machen Lärm, denn sie erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die viele Menschen belasten.
6. Windräder erzeugen Infraschall. Wir können ihn nicht hören aber unser Körper fühlt ihn. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können für viele Menschen

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden.

Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Rahmen des Umweltberichts untersucht und bewertet. Die Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis: „Bei einer mittleren visuellen Transparenz der Landschaft (Einwirkungsbereich rd. 50%) und der visuellen Qualität der Landschaftsbildeinheiten (LBE), ist eine mäßige Eigenartbeeinträchtigung zu erwarten (keine LBE erreicht einen sehr hohen oder hohen Eigenwert)."

die Folge sein.

7. Sich ablösende Eisbrocken fliegen unkontrolliert über Hunderte von Metern und können Schaden anrichten.

8. Windstrom ist nicht grundlastfähig. Daher müssen weiter Kohle- und Gaskraftwerke betrieben werden, deren Anfahren und Runterfahren mehr Umweltbelastungen mit sich bringen als ein kontinuierliches Durchlaufen.

9. Die Nähe zur Muna wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Flügelbrände durch Blitzeinschlag sind eine Feuergefahr für die umliegenden Felder, Wälder und auch für die Muna.

Es gibt sicherlich noch weitere Argumente gegen Wind-Energie-Anlagen, und für den ein oder anderen sind sie mehr oder weniger gewichtig. Aber sollten wir bedenkenlos diesen politisch gewollten Schritt gehen, der doch im Verhältnis zum Aufwand zu wenig bringt?

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet, der Muna und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Vorbelasteter Bereich; Einspeisung mittels Erdkabel in vorhandene Netze voraussichtlich möglich.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitinfrastruktur siehe hierzu 2.3.3 Potentialfläche Gälkenheide. Demnach findet vor dem Hintergrund von Vorbelastungen (Bahnverkehr / Freileitungen) eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Daher wird ein Schutzabstand von 300 m zu Wohnnutzungen als „hartes“ Tabukriterium (der Schutzabstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand) und als „weiches“ Tabu-Kriterium zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 100 m für Einzelwohnlagen im Außenbereich festgelegt. Bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich wurde der Vorsorgeabstand um 500 m auf 800 m festgelegt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucher-

schutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Der Nachweis über die Berücksichtigung von „Eiswurf“ ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Hierzu gibt es Rotorblattheizungen, um Eisansatz zu verhindern und verschiedene weitere Systeme, die z. B. Eisansatz erkennen und die Anlage automatisch abschalten.

Die Förderung der Nutzung der regenerativen Energien und insbesondere der Windenergie ist ein Ziel des Bundes und des Landes. Das Land hat diesem Ziel u.a. im Klimaschutzgesetz und dem Landesentwicklungsplan Ausdruck verliehen. Die Stadt Dorsten muss der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen.

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 117 Herr Dirk Ripa Eikentimpen 9 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkrafträdern in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide(Dorsten) persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehen Einwendungen gegen das oben aufgeführte Bauvorhaben :

1. Belange des Natur- und Artenschutzes wurden meiner Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt. Das vorgesehene Gebiet dient als Rückzugsgebiet für eine Vielzahl von Tieren. Kiebitze, der Weißstorch, Raubvögel u.v. mehr sind dort anzutreffen.
2. Windräder zerstören die Harmonie einer Landschaft und verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner. Hochspannungsmasten werden durch WEA nicht überflüssig, sondern oft sogar noch zusätzlich zur Netzanbindung nötig
3. Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe, die viele Menschen ängstigt und belästigt.
4. In der Dunkelheit stören blinkende Flugsicherheitsleuchten die Nachtruhe der nah wohnenden Menschen.

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden.

Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Rahmen des Umweltberichts untersucht und bewertet. Die Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis: „Bei einer mittleren visuellen Transparenz der Landschaft (Einwirkungsbereich rd. 50%) und der visuellen Qualität der Landschaftsbildeinhei-

5. Windräder machen Lärm, denn sie erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die viele Menschen belasten.
6. Windräder erzeugen Infraschall. Wir können ihn nicht hören aber unser Körper fühlt ihn. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können für viele Menschen die Folge sein.

7. Sich ablösende Eisbrocken fliegen unkontrolliert über Hunderte von Metern und können Schaden anrichten.

8. Windstrom ist nicht grundlastfähig. Daher müssen weiter Kohle- und Gaskraftwerke betrieben werden, deren Anfahren und Runterfahren mehr Umweltbelastungen mit sich bringen als ein kontinuierliches Durchlaufen.
9. Die Nähe zur Muna wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Flügelbrände durch Blitzeinschlag sind eine Feuergefahr für die umliegenden Felder, Wälder und auch der Muna.

Es gibt sicherlich noch weitere Argumente gegen Wind-Energie-Anlagen, und für den ein oder anderen sind sie mehr oder weniger gewichtig. Aber sollten wir bedenkenlos diesen politisch gewollten Schritt gehen, er och im Verhältnis zum Aufwand zu wenig bringt?
Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet, der Muna und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

ten (LBE), ist eine mäßige Eigenartbeeinträchtigung zu erwarten (keine LBE erreicht einen sehr hohen oder hohen Eigenwert)."

Vorbelasteter Bereich; Einspeisung mittels Erdkabel in vorhandene Netze voraussichtlich möglich.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitinfrastruktur siehe hierzu 2.3.3 Potentialfläche Gälkenheide. Demnach findet vor dem Hintergrund von Vorbelastungen (Bahnverkehr / Freileitungen) eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Daher wird ein Schutzabstand von 300 m zu Wohnnutzungen als „hartes" Tabukriterium (der Schutzabstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand) und als „weiches" Tabu-Kriterium zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 100 m für Einzelwohnlagen im Außenbereich festgelegt. Bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich wurde der Vorsorgeabstand um 500 m auf 800 m festgelegt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnom-

men werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Der Nachweis über die Berücksichtigung von „Eiswurf“ ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Hierzu gibt es Rotorblattheizungen, um Eisansatz zu verhindern und verschiedene weitere Systeme, die z. B. Eisansatz erkennen und die Anlage automatisch abschalten.

Die Förderung der Nutzung der regenerativen Energien und insbesondere der Windenergie ist ein Ziel des Bundes und des Landes. Das Land hat diesem Ziel u.a. im Klimaschutzgesetz und dem Landesentwicklungsplan Ausdruck verliehen. Die Stadt Dorsten muss der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen.

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 118 Frau Hendrika Jaeger Friedenau 1 46284 Dorsten	Schreiben vom 27.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 27.05.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkrafträdern in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehen Einwendungen gegen das oben aufgeführte Bauvorhaben :

1. Belange des Natur- und Artenschutzes wurden meiner Ansicht nach nicht ausreichend berücksichtigt. Das vorgesehene Gebiet dient als Rückzugsgebiet für eine Vielzahl von Tieren. Kiebitze, der Weißstorch, Raubvögel u. v. mehr sind dort anzutreffen.
2. Windräder zerstören die Harmonie einer Landschaft und verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner. Hochspannungsmasten werden durch WEA nicht überflüssig, sondern oft sogar noch zusätzlich zur Netzanbindung nötig
3. Drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets erzeugen eine ständige Unruhe, die viele Menschen ängstigt und belästigt.
4. In der Dunkelheit stören blinkende Flugsicherheitsleuchten die Nachtruhe der nah wohnenden Menschen.
5. Windräder machen Lärm, denn sie erzeugen rhythmische Dauergeräusche, die viele Menschen belasten.

Zum Schreiben vom 27.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden.

Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden im Rahmen des Umweltberichts untersucht und bewertet. Die Bewertung kommt zu folgendem Ergebnis: „Bei einer mittleren visuellen Transparenz der Landschaft (Einwirkungsbereich rd. 50%) und der

6. Windräder erzeugen Infraschall. Wir können ihn nicht hören aber unser Körper fühlt ihn. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können für viele Menschen die Folge sein.
7. Sich ablösende Eisbrocken fliegen unkontrolliert über Hunderte von Metern und können Schaden anrichten.
8. Windstrom ist nicht grundlastfähig. Daher müssen weiter Kohle- und Gaskraftwerke betrieben werden, deren Anfahren und Runterfahren mehr Umweltbelastungen mit sich bringen als ein kontinuierliches Durchlaufen.
9. Die Nähe zur Muna wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Flügelbrände durch Blitzeinschlag sind eine Feuergefahr für die umliegenden Felder, Wälder und auch der Muna.

Es gibt sicherlich noch weitere Argumente gegen Wind-Energie-Anlagen, und für den ein oder anderen sind sie mehr oder weniger gewichtig. Aber sollten wir bedenkenlos diesen politisch gewollten Schritt gehen, der doch im Verhältnis zum Aufwand zu wenig bringt?
Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet, der Muna und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

visuellen Qualität der Landschaftsbildeinheiten (LBE), ist eine mäßige Eigenartbeeinträchtigung zu erwarten (keine LBE erreicht einen sehr hohen oder hohen Eigenwert)."

Vorbelasteter Bereich; Einspeisung mittels Erdkabel in vorhandene Netze voraussichtlich möglich.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitinfrastruktur siehe hierzu 2.3.3 Potentialfläche Gälkenheide. Demnach findet vor dem Hintergrund von Vorbelastungen (Bahnverkehr / Freileitungen) eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Daher wird ein Schutzabstand von 300 m zu Wohnnutzungen als „hartes" Tabukriterium (der Schutzabstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand) und als „weiches" Tabu-Kriterium zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 100 m für Einzelwohnlagen im Außenbereich festgelegt. Bei Wohnbauflächen im Siedlungsbereich wurde der Vorsorgeabstand um 500 m auf 800 m festgelegt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Ausführungen zum Thema „Infraschall" kön-

nen der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Der Nachweis über die Berücksichtigung von „Eiswurf“ ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen. Hierzu gibt es Rotorblattheizungen, um Eisansatz zu verhindern und verschiedene weitere Systeme, die z. B. Eisansatz erkennen und die Anlage automatisch abschalten.

Die Förderung der Nutzung der regenerativen Energien und insbesondere der Windenergie ist ein Ziel des Bundes und des Landes. Das Land hat diesem Ziel u.a. im Klimaschutzgesetz und dem Landesentwicklungsplan Ausdruck verliehen. Die Stadt Dorsten muss der Windenergienutzung substanziell Raum schaffen.

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 119 Herr Rudolph Stenkamp Möllenweg 19 46284 Dorsten	Schreiben vom 08.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 08.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wert-

Zum Schreiben vom 08.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

vollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Ich Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden,

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich behalte uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 120 Eheleute Gisela und Dr. Hans Peetz Riedweg 1 46284 Dorsten	Schreiben vom 09.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 09.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre/wir erklären damit ausdrücklich, dass ich/wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle(n).
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s.Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe , Brutplatz von Schwänen, Fledermäuse, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, (s.Anlage 1, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefähr-

Schreiben vom 9.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

det sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer Stadtverwaltung Dorsten - Amt für Planung und Umwelt FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der MUNA ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit. Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Län-

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der

dern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.
Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Protokolle und Fotomaterial zu naturkundlichen Beobachtungen können nachgereicht werden.
Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und die Aufstellung der Anlagen möglichst weit von einer geschlossenen Wohnbebauung und einem wertvollen Naturschutzgebiet fernzuhalten.

Anlage 2:

Gesundheitsgefährdung durch Infraschall
Wie ist der internationale Stand des Wissens?
Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin In der Bühne 7, 76571 Gaggenau-Freiolsheim dr.b.voigt@t-online.de
Vor Jahrzehnten wurde der Bau von Atomkraftwerken seitens der Industrie und der Politik von einer Propaganda gestützt, die behauptete: Atomstrom sei billig, Atomkraftwerke seien sicher, Gesundheitsrisiken seien beherrschbar.
Mittlerweile wissen wir, dass keines der drei Argumente stimmte, und dass gerade wegen der Unbeherrschbarkeit von Sicherheit und Gesundheit die Atomkraftwerke vom Netz genommen werden.
Der massenhafte Bau von Windkraftanlagen (WKA) in Deutschland wird erneut von Behauptungen begleitet wie: Wind gäbe es ja umsonst, womit suggeriert wird, Windkraft sei billig zu haben, und die gesundheitlichen Risiken seien nicht nennenswert.
Beide Argumente sind nicht zutreffend. Im Jahr 2011 wurden nach dem „Erneuerbaren Energiegesetz"(EEG) 16,7 Milliarden Euro an Subventionen in Deutschland gezahlt, Tendenz stark steigend. Ein Großteil dieses Betrags entfällt auf die Subvention von Windstrom, der ohne Subvention nicht rentabel ist.
Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stützt sich die Regierung auf Bundesinstitute, hier vornehmlich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen stützen sich auf die jeweiligen Landesämter. In Baden-Württemberg sind das die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Landesgesundheitsamt

Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

(LGA).
Die LUBW und das LGA in Stuttgart haben jüngst ein Faltblatt zum Thema Windenergie und Infraschall (IS) herausgegeben. Beide Institutionen kommen in diesem Flyer zu dem Fazit: „Der von WKA erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei WKA nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von WKA erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer WKA schon in wenigen 100 m meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen von Wind und Vegetation ab."
In dieser Aussage sind drei Argumente enthalten:

- Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA sind nicht zu erwarten
- Der von WKA erzeugte Infraschall ist gering
- Der gesamt Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspricht schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen.

Alle drei Argumente sind nicht zutreffend:
WKA sind Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Das bedeutet, dass z.B. bei einer WKA von 3 MW Nennleistung mehr als 1,5 MW Lärm erzeugt wird. Die Lärmkomponente entsteht überwiegend aerodynamisch an den Rotorblättern. Durch die Größe und die Elastizität der Blätter, die langsame Drehzahl und die Eigenfrequenz der Rotorblätter von ca. 16 Hz, emittieren die Rotoren bedeutende Mengen im nichthörbaren Infraschallbereich. Die Rotorblätter der WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt.
Daneben entstehen Lärm und IS durch bestimmte Industrien und in den Großstädten. Lärm und IS in Großstädten sind mittlerweile ein ernst zu nehmendes Gesundheitsproblem geworden (Krähe). Im ländlichen Raum und in Kleinstädten ist es überwiegend still bis sehr still. Nennenswerte Quellen für IS gibt es in der Regel nicht.
Zu den physikalischen Charakteristika des IS gehört es das die Schallabsorption durch Mauern, Fenstern und Türen, gering ist. Es

baut sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. Gerade der IS im Innenbereich hat eine besonders nervende Eigenheit. Infraschall hat eine wesentlich größere Reichweite als der hörbare Schall.
Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat 2004 eine der wenigen Infraschallmessung mit wissenschaftlicher Genauigkeit in der Bundesrepublik durchgeführt. Nach ihrer Berechnungen erreicht ein Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m. Flügeldurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW erst in einer Entfernung von 10-11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50 dB(A). Die derzeitigen Planungen sehen auf dem Malscher Bergrücken WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m vor. Messungen und Bewertungen zur Ausbreitung von Infraschall von Möller (Dänemark) führten zu ähnlichen Ergebnissen.
Es ist auffallend, dass die LUBW und das LGA in ihrer Literaturaufstellung sich auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute beziehen. Stattdessen wird auf das Material aus anderen Landesämtern, Landes- und Bundesinstitutionen und die veraltete TA Lärm verwiesen. In deren Aussagen wird der Gedanke vertreten, dass der unhörbare Infraschall erst dann gesundheitsschädlich ist, wenn er sich oberhalb der Wahrnehmungsschwelle bewegt. Diese Wahrnehmungsschwelle für Schall < 20 Hz ist keine Gehörschwelle, sondern verursacht Vibrationen auf der Haut. Die Wahrnehmungsschwelle beträgt z.B. bei 3 Hz 120 dB(A). Zum Vergleich, neben einem startenden Düsenflugzeug beträgt der Schalldruck ca. 130 dB(A). Es ist zutreffend, dass bei diesen extremen Schalldrücken die Gesundheit leidet.
In Wohngebieten ist eine dauernde Berieselung durch unterschwelligen Schall, zu erwarten. Deshalb ist zu fragen, welche gesundheitlichen Wirkungen die permanente Einwirkung von Infraschall in Schalldruckbereichen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle auslösen?
Hierzu beziehen die LUBW und das LGA mit dem lapidaren Satz Stellung, das sei eben unschädlich. Sie belegen diese Unschädlichkeit aber nicht. Der internationale Kenntnisstand ist jedoch ein anderer. Ich beziehe mich im Nachfolgenden auf die Einschät-

zung internationaler Experten wie Prof. Alec Salt, USA; Möller, Dänemark; Pedersen, Schweden; die englische Society for Wind Vigilance und die deutschen Professoren Quambusch und Krähe und nicht zuletzt auf die unabhängige Expertenkommission beim RKI, u.a. Erwähnenswert ist auch die umfassende Auswertung der internationalen Literatur zum Thema Infraschall und Gesundheit, die Dr. Eckehard Kuck und das Ärzteforum Emissionsschutz (F3ad Orb) ausgearbeitet haben (im Internet einsehbar).

Infraschall hat ein anderes Wirkungsspektrum auf den Menschen als der hörbare Lärm.

Die Gutachter des RKI (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) weisen auf Schwingungsübertragungen im niederfrequenten Bereich auf einzelnen Organe und Partien des menschlichen Körpers hin. Der Kopf und die meisten Körperorgane des Menschen haben eine Eigenfrequenz von 30 Hz und kleiner, d. h. sie werden bei Schwingungen im niederfrequenten Bereich zur Resonanz angeregt. Dieses Mitschwingen des Kopfes, des Gehirns, der im Kopf enthaltenen Wahrnehmungsorgane, aber auch anderer Körperorgane, birgt die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung in sich. Deshalb kommen die Experten des RKI zu der wissenschaftlich vorsichtig formulierten Warnung: „Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit, da bisher nur wenige gesicherte Erkenntnisse ... über das Auftreten und die Wirkung von Infraschall vorliegen." Das RKI empfiehlt verstärkte Forschung auf diesem Gebiet, was in Deutschland bisher leider unterblieb.

Es gibt mittlerweile zahlreiche Untersuchungen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.

In dem erwähnten Bericht des RKI wird eine Auswertung von 98 Literaturquellen (Schust) zum Thema „Infraschall und aurale und extraaurale Wirkungen" (Gehör und Körper betreffend) zitiert. Schust stellt die Wirkungen von Infraschall auf Gehör und Körper nicht in Frage. Die Untersuchungen weisen darauf hin, dass die IS- Immissionen bei kontinuierlicher oder kurzzeitig intensiver Exposition gesundheitliche Schäden verursachen können. In Tierversuchen zeigten sich unspezifische Aktivierungs- und Stressreaktionen bis zu chronischen pathologischen Veränderun-

gen.
In einem Kolloquium „Tieffrequenter Schall und Infraschall", Stuttgart, 2012 , zitierte Prof. Krähe unter anderem aus der Untersuchung von Pedersen, Göteborg, nach der 50 % und mehr der vom INFS
Betroffenen folgende Symptome hatten: Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel.
Von Wissenschaftlern wurde ir. England im Jahr 2003 ein Großversuch durchgeführt, an dem 700 Personen teilnahmen. Diesen Personen wurde Musik vorgespielt. In wechselnder Folge enthielt diese Musik mal keinen, mal unhörbaren Infraschall von 17 Hz im unterschwelligen Bereich. Anschließend wurde eine Befragung durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet. Es zeigte sich, dass eine signifikante Anzahl, 22 % der Anwesenden, mit akuten Gesundheitsbeschwerden reagierten wie u.a. Beklemmung, Reizbarkeit, Übelkeit, Furcht, Brustdruck. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass Infraschall im unhörbaren unterschwelligen Bereich akute Gesundheitsbeschwerden auslöst.
N. Pierpont beschreibt die durch periodischen Infraschall im unterschwelligen Bereich ausgelösten Gesundheits- und Krankheitssymptome, die heute mit den Begriffen Wind-Turbinen-Syndrom oder vibroakustisches Syndrom, belegt sind. Sie stellt kurz, aber zutreffend dar, der Infraschall von Windturbinen erzeugt das Wind-Turbinen-Syndrom, wenn Menschen sich längere Zeit im Schallbereich der Windturbinen aufhalten. Zu den Hauptsymptomen gehören: Schlafentzug, Schwindeligkeit, Übelkeit, Kopfschmerzen, Tinitus, Ohrendruck, Benommenheit, Beeinträchtigung des Sehvermögens, Herzrasen, Reizbarkeit, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit Zittern. Sie führt hierzu aus, dass die gefundenen neuronalen Wechselwirkungen einen tragfähigen anatomischen und physiologischen Rahmen für das Wind-Turbinen-Syndrom liefern.
Prof. Quambusch, schreibt zu den Gesundheitsschädigungen durch IS: „Es konnte experimentell nachgewiesen werden, dass bestimmte Gehimschwingungen durch tieffrequenten Schall stimuliert und moduliert werden können. Vieles spricht dafür, dass die von tieffrequentem Schall ausgehenden Einflüsse individuell unterschiedlich registriert

werden, es gibt Hinweise auf besondere Sensibilitäten. Beobachtungen verdeutlichen, dass IS- Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden am ehesten in der Nachbarschaft von WKA zu erwarten sind".

Aus den vorliegenden Untersuchungen wird ersichtlich, dass es besonders empfindlich reagierende und damit für Gesundheitsbeeinträchtigungen besonders disponierte Personen gibt. Es wird berichtet, dass Schwangere, vorgeschädigte und ältere Menschen anfälliger auf IS reagieren.

Dr. Kuck beschreibt drei Wirkungsorte von Infraschall im Körper:

- Der Vestibularaparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch INFS-Vibrationen, analog der Seekrankheit
- Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert funktionale Prozesse des Gehirns
- Körperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen in seiner Funktionalität gestört.

Diese funktionellen Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viele höher organisierte Tiere, für Pferde sind sie nachgewiesen.

Ich möchte diese Aufstellung der Gesundheitsbeeinträchtigungen abschließen mit dem Hinweis, dass auch andauernder hörbarer impulshaltiger Lärm, wie bei den WKA, zu Gesundheitsstörungen führt. M. Nissenbaum, Maine, USA, hat dies für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren, nachgewiesen.

Es ist erfreulich, dass verschiedene hohe Gerichte das Gefahrenpotenzial durch Infraschall erkannt haben. Mittlerweile sind diese beiden Aussagen: „Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt." und „Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall" gerichtlich anerkannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat die alleinige Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotenzial

des immitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich mittlerweile eine Reihe von Oberlandesgerichten, z. B. das OLG München, angeschlossen (zitiert nach Prof. E. Quambusch, Jurist).
In Deutschland gibt es zurzeit kein gültiges Mess- und Bewertungsverfahren für Infraschall. In der TA Lärm, die die wesentliche immissionsrechtliche Beurteilungsgrundlage für ein Genehmigungsverfahren darstellt, wird Infraschall nicht berücksichtigt. Das Mittelungsverfahren für hörbaren Schall nach der TA Lärm ist nicht ausreichend geeignet um vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen. Impulshaltige laute Lärmanteile, die störend und gesundheitsschädigend wirken können, fallen unter den Tisch, da sie gemittelt werden. Der Genehmigungswert, der nach der TA Lärm berechnet wird, hat sich nachweislich in vielen Fällen als deutlich zu niedrig erwiesen, um die Anwohner vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützen.
Die einzige Schutzmöglichkeit vor den Beeinträchtigungen durch Lärm und IS besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.
In der Mehrzahl der zivilisierten Länder ist das bereits geschehen. In den USA gilt ein Mindestabstand von 2,5 km, in England wurde durch ein Gesetz im Jahr 2010 beschlossen dass für WKA von >150 m Höhe der Mindestabstand 3.000 m betragen muss.
In Deutschland hat man bislang behördlicherseits Gesundheitsbedenken wegen des IS weitgehend ignoriert. Die sich auf den Immissionsschutz nach der TA Lärm beziehenden Mindestabstände zur Bebauung von 700 - 1000 m sind eindeutig zu gering, um Anwohner vor einer schädigenden Beeinträchtigung durch hörbaren Lärm und insbesondere durch Infraschall zu schützen.
In Dänemark ist als Schutz vor nächtlicher Ruhestörung ein oberer Grenzwert von 20 dB(A) einzuhalten. In Deutschland gilt für reine Wohngebiete nachts ein Wert von 35 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A). In ruhigen Ortschaften mit nächtlichen Schallwerten von ca. 25 dB (A), werden 35 dB(A) bereits als Störgeräusch wahrgenommen. 45 dB(A) entsprechen einem deutlich wahrnehmbaren Geräusch und es ist gesundheitlich fragwürdig, warum man Menschen in verschieden zu bewertende Gruppen, einteilt. Nach dem Immissionsschutzrecht sind Gebiete, die frei von jeder Lärmbelastung sind, besonders schützens-

wert.
Die Mindestabstände sollten medizinischen Begründungen zum Gesundheitsschutz, unter Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und des IS- Gehaltes des Schalls der WKA, folgen. Mit nachfolgendem Beispiel möchte ich verdeutlichen, dass in Deutschland die Mindestabstände viel zu gering sind.
Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60db(A) in einem Abstand von 1250m(1000 m, plus Zuschlag von 25% für Gelände und Inversionswetterlagen) m für 1 WKA und 3750 m für 8 WKA, (3000m plus Zuschlag wie oben), erreicht. Ein Schalldruck von 60dB(A), der nach Dr. Kuck gerade körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt. DA keine ausreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen wähle ich hier einen Multiplikator von 0,5. Dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf 30dB(A). Meines Erachtens wären das eine gute Ausgangswerte die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten könnten.
Wie dargelegt, ist es aus medizinischen Gründen geboten, dass der Mindestabstand in Deutschland wesentlich erhöht wird. Auch die Richtwerte, wie sie in England gelten, bei großen Anlagen sind das 3000 m, sind eine gute Bezugsbasis.
Zusammenfassend können wir feststellen, dass sich die Politiker und die Genehmigungsbehörden auf eine Fehlbewertung der gesundheitlichen Belastung durch Infraschall stützen, und dass das deutsche Genehmigungsverfahren auf einer zum Teil veralteten immissionsrechtlichen Grundlage beruht, die den besonderen Gegebenheit der Schallemissionen von WKA nicht gerecht wird. Deshalb liegen ausreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Gesundheit der Bürger gegenüber den Schalleinwirkungen der WKA nicht ausreichend geschützt wird. Die Politik sollte möglichst schnell mit einer deutlichen Erhöhung der Mindestabstände reagieren.
Der Schutz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus

der Energiewende zum Opfer fallen.
Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen: Wenn man sich noch nicht mit der Windenergie beschäftigt oder Windkraftanlagen aus der Nähe erlebt hat, hält man diese Energieform für unschädlich und harmlos. Liest man Erfahrungsberichte von Anwohnern wird man hellhörig, sie klagen zum Teil über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Gut nachvollziehbar sind die geklagten optischen Auswirkungen wie Schlagschatten und Blinkfeuer, dem kann man gegebenenfalls noch ausweichen, gravierender sind die Lärmbelästigungen

1) durch hörbaren Schall
2) durch sogenannten Infraschall

Der hörbare Schall umfasst ein Frequenzspektrum von 20 - 20 000 Hz, der Infraschall von 1 - 20 Hz. Anwohner beschreiben die hörbare Schallbelästigung als dumpfes, rhythmisches Geräusch und Brummen. Geklagt wird über Schlafstörungen, nervöse Reizbarkeit, innere Unruhe, Ohrendruck, Schwindelgefühl. Dass diese geklagten Beschwerden in letzter Konsequenz zu hohem Blutdruck mit seinen gravierenden Spätfolgen führen können ist aus ärztlicher Sicht unzweifelhaft.
Beim Infraschall handelt es sich um Schallwellen im Frequenzbereich 20 Hz und darunter. Er ist nicht hörbar, ist aber mit geeigneten Schallpegelmessungen messbar. In Deutschland werden diese mit dem A Bewertungsfilter durchgeführt (dBA), dieser ist aber für tieffrequenten Schall ungeeignet, nach der TA Lärm durchgeführte Messungen unterschätzen oder berücksichtigen deshalb tieffrequente Geräuschimmissionen gar nicht. (Exakter wären Messungen mit dem C und G Bewertungsfilter (dBG, dBC)). Aus diesem Grund wird die Einwirkung von Infraschall, von Windkraftanlagen erzeugt, auf den menschlichen Körper unterschätzt. Es wird allenfalls zugegeben, dass sich Infraschall in einem Abstand von 200 - 300 m auswirkt oder er wird, weil nicht gemessen, negiert.
Tieffrequenter Schall hat naturgemäß eine große Wellenlänge, wird daher in Luft sehr gut geleitet, und durch z.B. Mauerwerk kaum gedämpft. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang eine Studie von Henrik Moller und Ch. Sejer Pedersen, Uni Aalborg 2010 „Tieffrequenzlärm von großen Windkraftanlagen", sie zeigt, dass das Frequenzspekt-

rum des Lärms von WKAsich mit zunehmender WKA- Größe nach unten bewegt, d.h. tiefer wird bis hin zum Infraschall.
Der Unterschied ist statistisch signifikant im Frequenzbereich 63 - 250 Herz. Betrachtet man den Outdoorschalldruckpegel in den relevanten Abständen zu Wohnhäusern wird der tieffrequente Inhalt noch deutlicher. Die üblichen herkömmlichen Abstandskriterien aus den 90er Jahren sind deshalb auf heutige Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch deshalb, weil tieffrequenter Schall in der Lage ist Hauswände ungehindert zu durchdringen. Die
Innenschallproblematik ist deshalb zu klären. Erforderliche Untersuchungen haben deshalb auch die Maßgabe der DIN 45680, Entwurf 2011 zu erfüllen.
Insgesamt lässt sich sagen, dass Infraschall eindeutig vorhanden und messbar ist und dass er zweifellos von WKA erzeugt wird. Bei den von WKA erzeugten Geräuschen handelt es sich
a) um mechanische Geräusche des Triebstrangs (dämpfbar)
b) um aerodynamische Laufgeräusche, diese sind nicht dämpfbar, Abstand ist wichtig (Hau, Berlin 2003).
Ursache jedes Infraschalls sind Wirbellablösungen am Rotorblattende.
In- und Ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt, er wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren.
Das Robert Koch Institut benennt 2007 als gesicherte Symptome Müdigkeit am Morgen, Schlafstörungen, Verminderung des Konzentrationsvermögens, Wirkungen auf Vestibularsystem, Schwingungsgefühl, Störungen der nächtlichen Corisolrhythmik als Indikator für Stress (Infraschall und tieffrequenter Schall, Bundesgesundheitsblatt 2007, 1582 - 1589). Eine Untersuchung des Instituts für experimentelle Hirnforschung und Technologie GmbH Dr. Elmar Weiler vom 28.10.2005 führte EEG - Studien an Probanden unter subliminaler Beschallung durch (unterschwellige Beschallung mit Infraschall verschiedener Frequenz). Es ergab sich dabei
a) subliminale Schwingungseinwirkungen verursachen im EEG deutliche Veränderungen
b) die nachgewiesenen Veränderungen

im EEG weisen darauf hin, dass durch subliminale Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische und psychosomatische Auswirkungen verursacht werden.
Damit konnte experimentell exakt nachgewiesen werden, dass die vorliegenden Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
Die mit den EEG Befunden korrelierten Beschwerden sind:
Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung).
Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten
-3- die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere Umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu.
Betke u. Remmers (Oldenburg) sowie Griefahn, Dortmund, betonen die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall. Die dadurch ausgelösten extra-auralen Lärmwirkungen beträfen vor allem das cardiovaskuläre System z.B. mit Herzrhythmusstörungen.
Weiteren Aufschluss, wie man sich die Einwirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper vorstellen kann, zeigen Untersuchungen von A. Salt, USA(A. Salt, Wind Turbines can be Hazardous to Human Health, update 15.8.2012) . Durch Messungen mit elektrischen Sonden fand er heraus, dass Infraschall am Innenohr elektrische Potentiale erzeugt. Der für niedere Frequenzen zuständige Teil des Ohrs zeigt eine extreme Sensitivität für Infraschall. Infraschall stimuliert das Ohr sehr stark, auch wenn man ih nicht hört. Wie wirkt Infraschall auf Menschen, wenn man ihn nicht hört?
1) Er verursacht eine Amplitudenreduktion hörbarer Töne. Symptome: Ärger, Stress, Pulsationen
2) Anregung unterbewusster Nervenlei-

tungen zum Gehirn. Der Weg des bewussten Hörens ist wohldefiniert, er nimmt seinen Ausgang von den inneren Haarzellen der Cochlea, geht über die Hörbahn ins Hörzentrum des Gehirns, führt zum bewussten Hören. In der Cochlea befinden sich sogenannte äußere und innere Haarzellen. Die äußeren Haarzellen sind nicht mit diesem bewussten Weg verbunden, aber sensibel für Infraschall. Dieser Weg führt zu Zentren die für Aufmerksamkeit zuständig sind. Symptome: Schlafstörung, Panik, chronischer Schlafentzug
führt zu Blutdruckerhöhung.

3) Verursachen von endolymphatischem Hydrops. Niederfrequenztöne können endolymphatischen Hydrops ähnlich wie bei M.Meniere erzeugen. Symptome: Gleichgewichtsstörung, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Druckgefühl am Ohr.

4) Möglicherweise Beschleunigung der Altersschwerhörigkeit.

Diese Ergebnisse von experimentellen Studien sind zwar nicht zwingend beweisend für die Auswirkungen von Windkraftanlagen, auffallend ist aber die Übereinstimmung der so erklärten Symptome mit den Angaben von Bewohnern, die in der Nähe von WKA leben.

Der G gewichtete Schalldruckwert von 60 dB (G) ist nach Untersuchungen von Salt und Hullar 2011 der Durchschnittsschwellenwert für die Aktivierung der äußeren Haarzellen. Ähnliche Aussagen finden sich auch in neueren Publikationen von N. Pierpoint, USA(N. Pierpoint: Wind Turbine Syndrom in the Brain, 15. November 2010).

Beim Wind Turbine Syndrom sei folgendes anzunehmen: Luft- oder körpergeleiteter niederfrequenter Schall stimuliert direkt das Innenohr mit physiologischen Antworten sowohl der Cochlea (Hörorgan) als auch der otolithen Organe (Utriculus, sacculus, Bogengänge), Organen des Gleichgewichts.

Die physiologische Antwort der Cochlea auf niederfrequenten Schall ist ein Trigger für Tinnitus. Physiologische Antworten und Signale von den Otolithen generieren eine breite Skala von Gehirn - Antworten inklusive Schwindel und Übelkeit. Windradlärm stört den Schlaf. Das Wind Turbine Syndrom beinhaltet Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Kopfweh aber auch cognitive Probleme. Das Gleichgewichtssystem ist eng verknüpft mit Emotionen insbesondere Angst und Panik. Die hier beschriebenen Symptome sind

überwiegend Folgen der direkten Schall und Infraschalleinwirkung auf das Gehör und Gleichgewichtssystem. Andere Symptome bzw. pathologische Erscheinungen wie hoher Blutdruck, Herzrhythmusstörungen oder die gestörte Rhythmik der Coritsolproduktion können Folgen des Schlafentzugs oder auch Stressfolgen sein.
Die Auswirkungen von WKA- erzeugtem Schall und Infraschall auf den menschlichen Organismus wird von vielen Regierungen und Betreibern noch negiert oder geleugnet. Beispielhaft möchte ich 2 Publikationen erwähnen:
1) Australian Government
National Health and Medical Research Council, Wind Turbines and Health 2010. Quintessenz: Der von WKA emittierte niederfrequente Schall und Infraschall ist minimal und ohne Konsequenz.
Zitiert u.a.: Arbeiten von Leventhal 2006 und Jakobsen 2005.
2) Wind Turbine Health Impact Study, Januar 2012 Massachusetts Department of Environment Protection Massachusetts Department of Health
Hier werden differenzierter kleine Zugeständnisse gemacht (Es ist möglich, dass Lärm von Windrädern Schlafstörungen verursachen kann). Andererseits gibt es die Aussagen „ es gibt keine ausreichende Evidenz, dass der Lärm von Windkraftanlagen Gesundheitsprobleme oder Krankheit auslösen kann. Es gibt insgesamt keine Evidenz für das Wind Turbine Syndrom „.
Was stimmt nun?
Es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Lärm, niederfrequenten Schall und Infraschall emittieren.
Die Beschwerden der Anwohner sollten primär ernst genommen werden. Zudem korrelieren sie sehr gut mit den aus Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen, z. B. jene von Institut D. Weiler von 2005 und jene von A. Salt 2012, beide eingangs beschrieben.
Zudem wird immer noch falsch argumentiert, (was man nicht hört, kann ja nichts bewirken). Dies beruht auf falschen Vorstellungen über den Infraschall.
Daneben wird mit unterschiedlichen, schwer vergleichbaren Messergebnissen gearbeitet. Beispielhaft eine Tabelle aus der Wind Turbine Health Impact Study aus Massachusetts: Es geht um Infraschalldruckpegel von Windkraftanlagen emittiert. Dabei geht fast jede angeführte Studie von unterschiedli-

chen Abständen und Leistungen der WKA aus. Meistens handelt es sich um A gewichtete oder nicht näher definierte Messungen. Diese sind für Infraschall ungeeignet. Nur 2 Untersuchungen von Jakobsen sind G gewichtet und deshalb voll aussagekräftig. Die dabei gemessenen Schalldruckwerte gehen bis 72 dB (G). Nach Salt und Hullar liegt der Durchschnittsschwellenwert für die Erregung der äußeren Haarzellen des Innenohrs bei 60 dB (G). D.h. Der von den WKA emittierte Infraschall müsste am Innenohr etwas bewirken, was aber in der Studie aus Massachusetts abgetan oder relativiert wird. So viel zur Problematik.
Zudem sind mir keine Langzeitstudien an Menschen zu den Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt.
Es besteht also Forschungsbedarf sowohl diesbezüglich als auch hinsichtlich klar definierter Bedingungen zur Quantifizierung des von WKA ausgehenden Infraschalls.
Nach meinen obigen Ausführungen muss sehr stark davon ausgegangen werden, dass Lärm und Infraschall gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben können.
Was ist zu tun? Der aerodynamisch erzeugte Lärm und Infraschall können technisch nicht gedämmt werden.
a) Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines
(Niessenbaum et al 2011) zeigt, dass bis zu einem Abstand von 1.5 km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km.
b) N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint: Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comittee 7.3.2006).
c) In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung.
Dr. Joachim Feuerbacher
Dem sollte man sich anschließen, zumindest bis eindeutige Klarheit über mögliche Folgen besteht.
Winnenden, den 8.11.2012

Anlage 3
Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen:
Wenn man sich noch nicht mit der Windenergie beschäftigt oder Windkraftanlagen aus der Nähe erlebt hat, hält man diese

Energieform für unschädlich und harmlos. Liest man Erfahrungsberichte von Anwohnern wird man hellhörig, sie klagen zum Teil über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen. Gut nachvollziehbar sind die geklagten optischen Auswirkungen wie Schlagschatten und Blinkfeuer, dem kann man gegebenenfalls noch ausweichen, gravierender sind die Lärmbelästigungen

1) durch hörbaren Schall
2) durch sogenannten Infraschall

Der hörbare Schall umfasst ein Frequenzspektrum von 20 - 20 000 Hz, der Infraschall von 1 - 20 Hz. Anwohner beschreiben die hörbare Schallbelästigung als dumpfes, rhythmisches Geräusch und Brummen. Geklagt wird über Schlafstörungen, nervöse Reizbarkeit, innere Unruhe, Ohrendruck, Schwindelgefühl. Dass diese geklagten Beschwerden in letzter Konsequenz zu hohem Blutdruck mit seinen gravierenden Spätfolgen führen können ist aus ärztlicher Sicht unzweifelhaft.

Beim Infraschall handelt es sich um Schallwellen im Frequenzbereich 20 Hz und darunter. Er ist nicht hörbar, ist aber mit geeigneten Schallpegelmessungen messbar. In Deutschland werden diese mit dem A Bewertungsfilter durchgeführt (dBA), dieser ist aber für tieffrequenten Schall ungeeignet, nach der TA Lärm durchgeführte Messungen unterschätzen oder berücksichtigen deshalb tieffrequente Geräuschimmissionen gar nicht. (Exakter wären Messungen mit dem C und G Bewertungsfilter (dBG, dBC)). Aus diesem Grund wird die Einwirkung von Infraschall, von Windkraftanlagen erzeugt, auf den menschlichen Körper unterschätzt. Es wird allenfalls zugegeben, dass sich Infraschall in einem Abstand von 200 - 300 m auswirkt oder er wird, weil nicht gemessen, negiert.

Tieffrequenter Schall hat naturgemäß eine große Wellenlänge, wird daher in Luft sehr gut geleitet, und durch z.B. Mauerwerk kaum gedämpft. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang eine Studie von Henrik Moller und Ch. Sejer Pedersen, Uni Aalborg 2010 „Tieffrequenzlärm von großen Windkraftanlagen", sie zeigt, dass das Frequenzspektrum des Lärms von WKAsich mit zunehmender WKA- Größe nach unten bewegt, d.h. tiefer wird bis hin zum Infraschall.

Der Unterschied ist statistisch signifikant im Frequenzbereich 63 - 250 Herz. Betrachtet man den Outdoorschalldruckpegel in den re-

levanten Abständen zu Wohnhäusern wird der tieffrequente Inhalt noch deutlicher. Die üblichen herkömmlichen Abstandskriterien aus den 90er Jahren sind deshalb auf heutige Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch deshalb, weil tieffrequenter Schall in der Lage ist Hauswände ungehindert zu durchdringen. Die
Innenschallproblematik ist deshalb zu klären. Erforderliche Untersuchungen haben deshalb auch die Maßgabe der DIN 45680, Entwurf 2011 zu erfüllen.
Insgesamt lässt sich sagen, dass Infraschall eindeutig vorhanden und messbar ist und dass er zweifellos von WKA erzeugt wird. Bei den von WKA erzeugten Geräuschen handelt es sich
a) um mechanische Geräusche des Triebstrangs (dämpfbar)
b) um aerodynamische Laufgeräusche, diese sind nicht dämpfbar, Abstand ist wichtig (Hau, Berlin 2003).
Ursache jedes Infraschalls sind Wirbellablösungen am Rotorblattende.
In- und Ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belastungen bis hin zu Erkrankungen führt, er wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren.
Das Robert Koch Institut benennt 2007 als gesicherte Symptome Müdigkeit am Morgen, Schlafstörungen, Verminderung des Konzentrationsvermögens, Wirkungen auf Vestibularsystem, Schwingungsgefühl, Störungen der nächtlichen Corisolrhythmik als Indikator für Stress (Infraschall und tieffrequenter Schall, Bundesgesundheitsblatt 2007, 1582 - 1589). Eine Untersuchung des Instituts für experimentelle Hirnforschung und Technologie GmbH Dr. Elmar Weiler vom 28.10.2005 führte EEG - Studien an Probanden unter subliminaler Beschallung durch (unterschwellige Beschallung mit Infraschall verschiedener Frequenz). Es ergab sich dabei
a) subliminale Schwingungseinwirkungen verursachen im EEG deutliche Veränderungen
b) die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen darauf hin, dass durch subliminale Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische und psychosomatische Auswirkungen verursacht werden.

Damit konnte experimentell exakt nachgewiesen werden, dass die vorliegenden Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.
Die mit den EEG Befunden korrelierten Beschwerden sind:
Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung).
Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten
-3- die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere Umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu.
Betke u. Remmers (Oldenburg) sowie Griefahn, Dortmund, betonen die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall. Die dadurch ausgelösten extra-auralen Lärmwirkungen beträfen vor allem das cardiovaskuläre System z.B. mit Herzrhythmusstörungen.
Weiteren Aufschluss, wie man sich die Einwirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper vorstellen kann, zeigen Untersuchungen von A. Salt, USA(A. Salt, Wind Turbines can be Hazardous to Human Health, update 15.8.2012) . Durch Messungen mit elektrischen Sonden fand er heraus, dass Infraschall am Innenohr elektrische Potentiale erzeugt. Der für niedere Frequenzen zuständige Teil des Ohrs zeigt eine extreme Sensitivität für Infraschall. Infraschall stimuliert das Ohr sehr stark, auch wenn man ih nicht hört. Wie wirkt Infraschall auf Menschen, wenn man ihn nicht hört?
1) Er verursacht eine Amplitudenreduktion hörbarer Töne. Symptome: Ärger, Stress, Pulsationen
2) Anregung unterbewusster Nervenleitungen zum Gehirn. Der Weg des bewussten Hörens ist wohldefiniert, er nimmt seinen Ausgang von den inneren Haarzellen der Cochlea, geht über die Hörbahn ins Hörzentrum des Gehirns, führt zum bewussten Hören. In der Cochlea befinden sich sogenann-

te äußere und innere Haarzellen. Die äußeren Haarzellen sind nicht mit diesem bewussten Weg verbunden, aber sensibel für Infraschall. Dieser Weg führt zu Zentren die für Aufmerksamkeit zuständig sind. Symptome: Schlafstörung, Panik, chronischer Schlafentzug
führt zu Blutdruckerhöhung.

3) Verursachen von endolymphatischem Hydrops. Niederfrequenztöne können endolymphatischen Hydrops ähnlich wie bei M.Meniere erzeugen. Symptome: Gleichgewichtsstörung, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Druckgefühl am Ohr.

4) Möglicherweise Beschleunigung der Altersschwerhörigkeit.

Diese Ergebnisse von experimentellen Studien sind zwar nicht zwingend beweisend für die Auswirkungen von Windkraftanlagen, auffallend ist aber die Übereinstimmung der so erklärten Symptome mit den Angaben von Bewohnern, die in der Nähe von WKA leben.

Der G gewichtete Schalldruckwert von 60 dB (G) ist nach Untersuchungen von Salt und Hullar 2011 der Durchschnittsschwellenwert für die Aktivierung der äußeren Haarzellen. Ähnliche Aussagen finden sich auch in neueren Publikationen von N. Pierpoint, USA(N. Pierpoint: Wind Turbine Syndrom in the Brain, 15. November 2010).

Beim Wind Turbine Syndrom sei folgendes anzunehmen: Luft- oder körpergeleiteter niederfrequenter Schall stimuliert direkt das Innenohr mit physiologischen Antworten sowohl der Cochlea (Hörorgan) als auch der otolithen Organe (Utriculus, sacculus, Bogengänge), Organen des Gleichgewichts.

Die physiologische Antwort der Cochlea auf niederfrequenten Schall ist ein Trigger für Tinnitus. Physiologische Antworten und Signale von den Otolithen generieren eine breite Skala von Gehirn - Antworten inklusive Schwindel und Übelkeit. Windradlärm stört den Schlaf. Das Wind Turbine Syndrom beinhaltet Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Kopfweh aber auch cognitive Probleme. Das Gleichgewichtssystem ist eng verknüpft mit Emotionen insbesondere Angst und Panik. Die hier beschriebenen Symptome sind überwiegend Folgen der direkten Schall und Infraschalleinwirkung auf das Gehör und Gleichgewichtssystem. Andere Symptome bzw. pathologische Erscheinungen wie hoher Blutdruck, Herzrhythmusstörungen oder die gestörte Rhythmik der Coritsolproduktion

können Folgen des Schlafentzugs oder auch Stressfolgen sein.
Die Auswirkungen von WKA- erzeugtem Schall und Infraschall auf den menschlichen Organismus wird von vielen Regierungen und Betreibern noch negiert oder geleugnet. Beispielhaft möchte ich 2 Publikationen erwähnen:
1) Australian Government
National Health and Medical Research Council, Wind Turbines and Health 2010. Quintessenz: Der von WKA emittierte niederfrequente Schall und Infraschall ist minimal und ohne Konsequenz.
Zitiert u.a.: Arbeiten von Leventhal 2006 und Jakobsen 2005.
2) Wind Turbine Health Impact Study, Januar 2012 Massachusetts Department of Environment Protection Massachusetts Department of Health
Hier werden differenzierter kleine Zugeständnisse gemacht (Es ist möglich, dass Lärm von Windrädern Schlafstörungen verursachen kann). Andererseits gibt es die Aussagen „ es gibt keine ausreichende Evidenz, dass der Lärm von Windkraftanlagen Gesundheitsprobleme oder Krankheit auslösen kann. Es gibt insgesamt keine Evidenz für das Wind Turbine Syndrom „.
Was stimmt nun?
Es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Lärm, niederfrequenten Schall und Infraschall emittieren.
Die Beschwerden der Anwohner sollten primär ernst genommen werden. Zudem korrelieren sie sehr gut mit den aus Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen, z. B. jene von Institut D. Weiler von 2005 und jene von A. Salt 2012, beide eingangs beschrieben.
Zudem wird immer noch falsch argumentiert, (was man nicht hört, kann ja nichts bewirken). Dies beruht auf falschen Vorstellungen über den Infraschall.
Daneben wird mit unterschiedlichen, schwer vergleichbaren Messergebnissen gearbeitet. Beispielhaft eine Tabelle aus der Wind Turbine Health Impact Study aus Massachusetts: Es geht um Infraschalldruckpegel von Windkraftanlagen emittiert. Dabei geht fast jede angeführte Studie von unterschiedlichen Abständen und Leistungen der WKA aus. Meistens handelt es sich um A gewichtete oder nicht näher definierte Messungen. Diese sind für Infraschall ungeeignet. Nur 2 Untersuchungen von Jakobsen sind G gewichtet und deshalb voll aussagekräftig. Die

dabei gemessenen Schalldruckwerte gehen bis 72 dB (G). Nach Salt und Hullar liegt der Durchschnittsschwellenwert für die Erregung der äußeren Haarzellen des Innenohrs bei 60 dB (G). D.h. Der von den WKA emittierte Infraschall müsste am Innenohr etwas bewirken, was aber in der Studie aus Massachusetts abgetan oder relativiert wird. So viel zur Problematik.
Zudem sind mir keine Langzeitstudien an Menschen zu den Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt.
Es besteht also Forschungsbedarf sowohl diesbezüglich als auch hinsichtlich klar definierter Bedingungen zur Quantifizierung des von WKA ausgehenden Infraschalls.
Nach meinen obigen Ausführungen muss sehr stark davon ausgegangen werden, dass Lärm und Infraschall gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben können.
Was ist zu tun? Der aerodynamisch erzeugte Lärm und Infraschall können technisch nicht gedämmt werden.
a) Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines
(Niessenbaum et al 2011) zeigt, dass bis zu einem Abstand von 1.5 km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km.
b) N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint: Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comittee 7.3.2006).
c) In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung.
Dem sollte man sich anschliessen, zumindest bis eindeutige Klarheit über mögliche Folgen besteht.
Winnenden, den 8.11.2012
Dr. Joachim Feuerbacher

*Dem Schreiben sind als Anlage 1-1 insgesamt 6 Fotos beigefügt.

Nr. 121 Eheleute Dr. Christian König Dr. Barbara Roring-König Riedweg 43 46284 Dorsten	Schreiben vom 08.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 08.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) aus folgenden Gründen. Wir erklären ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von WEA sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Zurzeit können wir eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange nicht erkennen. Daher erheben wir die folgenden Einwände gegen die o.g. Änderung des FNP in der Gälkenheide:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Wienbachaue. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (siehe Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten vom Dezember 2005, S.3 Absatz B und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/ Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fledermäuse, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Gauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die

Zum Schreiben vom 08.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstat-

Realisierung eines Projekts, wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200m in unmittelbarer Nähe, dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S. 5, Absatz G) angeführt ist, nicht standhalten.

Ebenso hat sich im Bereich der MUNA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein schützenswerter Naturraum/Ökosystem entwickelt, da es sich um ein jahrzehntelang eingezäuntes Gebiet mit geringer Eingriffsfrequenz handelt. Auch dieses muss Gegenstand einer Prüfung sein.

bestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen, insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen, für die Gesundheit der Anwohner sind Gegenstand neuester Studien (siehe Infraschallgutachten in Dänemark]. Jedoch haben bereits in der Vergangenheit Studien diese schädigenden Auswirkungen belegt, wie z. B. in „Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982, von H. Ising et al." nachzulesen. Wir weisen daraufhin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände zu Windkraftanlagen verlangen und fordern eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3.Wertminderimg von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik und der negativen Wirkung auf die Gesundheit und Befindlichkeit von Mensch und Tier zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4.Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum mit hoher Lebensqualität, da in unmittelbarer Nähe zum Wohnraum Freizeit- und Naturerleben möglich ist. Durch eine mögliche Errichtung von Windkraftanlagen sehen wir dieses gelungene Miteinander unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Brandschutz
Angrenzendes MUNA-Gelände ist das größ-

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens werden keine konkreten Standorte von

te in Deutschland existierende Munitionslager. Das Brandrisiko, das von Windkraftanlagen durch mögliche Turbinen- und Flügelbrände ausgeht - verursacht durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag - wird vielfach heruntergespielt. Für die Feuerwehren stellt die Brandlöschung jedoch eine fast unmögliche Aufgabe da und das in allernächster Nähe zu einem großen Munitionslager! Das Leben der Bewohner in den umliegenden Siedlungen wird akut gefährdet, ihre verfassungsrechtlich garantierte „ Unversehrtheit des Menschen' riskiert.

6. Abstände

Die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für einzelne Hofstellen und zur geschlossenen Wohnbebauung sind aus unserer Sicht zu gering. Sie werden in anderen Bundesländern (z.B. Bayern) großzügiger ausgelegt.

Die Einbringung weiterer Einsprüche behalten wir uns vor. Fotomaterial und Protokolle zu naturkundlichen Beobachtungen können nachgereicht werden.

Windkraftanlagen berücksichtigt. Anforderungen an die tatsächlichen Abstände der einzelnen Anlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 11 der Begründung.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 122 Eheleute Heinz und Ursula Eversmann Marienstraße 94 46284 Dorsten	Schreiben vom 08.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 08.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollem Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausge-

Zum Schreiben vom 08.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wur-

sprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o,. g. Vereinbarung angeführt ist, nicht standhalten.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

de das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Nr. 123 Eheleute Klaus und Hildegard Steinbring Eikentimpen 13 46284 Dorsten	Schreiben vom 09.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 09.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen.
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH- RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 09.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H .Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 124 Herr Dieter Jorra Bachaue 15 46284 Dorsten	Schreiben vom 09.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 09.06.2015

hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in meinem eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle.
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und ArtenschutzesDie betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez. reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefähr-

Zum Schreiben vom 17.07.2014

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw.

det sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt , VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und auch Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes. Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5.Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für geschlossene Wohnbebauung und angrenzenden Hofstellen. Diese Abstände sind aus meiner Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der

bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.	Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt. Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.
6. Unmittelbare Nähe zur Muna Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger emst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet realisiert werden.	Muna Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 125 Herr Hans-Georg Roring Diplom- Ingenieur –BDB 46284 Dorsten	Schreiben vom 10.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle.
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmit-

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

telbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhatten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vor-

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich/wir behalte(n) uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich/wir appelliere(n) an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

sorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 126 Frau Doris Helming Bachaue 5 46284 Dorsten	Schreiben vom 02.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 02.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide. Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide persönlich betroffen bin und mich in meinen eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle.
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen.
Einwände gegen das o. g. Bauvorhaben:
Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz. Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehe. Die Realisierung eines Projektes wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit

Zum Schreiben vom 02.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung, wie in der o. g. Vereinbarung angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen, insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen, für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden. Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordere ggf. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Nähe der Römer-Route hinweisen.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus meiner Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da evtl. auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Außerdem appelliere ich an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Nr. 127 Herr Dirk Grewer Riedweg 28 46284 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide lege ich hiermit Einspruch ein.

Durch die Errichtung und den geplanten Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide bin ich persönlich betroffen und fühle mich in meinen Interessen und meiner Gesundheit deutlich eingeschränkt.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private/gesundheitliche Belange zu berücksichtigen. Diese Abwägung zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und privaten Belange kann ich nicht erkennen. Aus diesem Grund lege ich folgende Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben ein:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH- RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen,

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstat-

Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehe. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere

Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

bestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2.Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt , VDI-Verlag, 1982).
Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordere ggfs. eine Aussetzung der Planung bis gesicherte Forschungsergebnisse vorliegen, wie es z. B. in Dänemark der Fall ist. Hinweis auf den Bericht in der Welt vom 02.03.2015 „Macht der Infraschall krank?"

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3.Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4.Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5.Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6.Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Laut Auskunft des ehemaligen Kommandanten der Muna, Herrn Haller, sind für solche Baumaßnahmen Mindestabstände von 450 Metern einzuhalten. Dieser Abstände werden bei der geplanten Bebauung nicht eingehalten.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

7.WINDOR
Bei der geplanten Baumaßnahme sind verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Die sorgsame und objektive Abwägung der Interessenlagen ist aufgrund der

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat neutral zu erfolgen und ist ohne jedwede Eigentumsinteressen durchgeführt worden.

Eigentumsverhältnisse für das Baugebiet (WINDOR ist Eigentümer eines Teilbereichs der betroffenen Grundstücke) nicht in dem notwendigen Maße zu erkennen.

8.Grundstücke der Kirchengemeinde St. Marien
Die Kirchengemeinde St. Marien ist ebenfalls Eigentümer einer Teilfläche und hat gegen die Bebauung mit Windkraftanlagen Einspruch erhoben. Dieser Einspruch muss berücksichtigt werden.
Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und die wirtschaftlich geprägten Interessen der WINDOR zurückzustellen. Aus diesem Grund bitte ich von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Die Stellungnahme der Kath. Kirchengemeinde St. Marien ist unter Nr. 50 berücksichtigt.

Nr. 128 Frau Dorothee Meinke Rohlofs Hof 1 46284 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle.

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger aus-

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Au-

gelegt.

ßenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich behalte uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 129 Frau Ute Beilfuß Marienstraße 85 46284 Dorsten	Schreiben vom Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom	Zum Schreiben vom
Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben: 1. Belange des Natur- und Artenschutzes Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2.Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3.Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4.Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5.Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6.Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 130 Eheleute Annette und Bernhard Rustige An der Wienbecke 171 46284 Dorsten	Schreiben vom 10.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide in Dorsten. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide in Dorsten persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen.

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (siehe Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten, etc. vom Dezember 2005 - Seite 3 Absatz B und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/ Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vor-

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw.

kommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen.
Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der oben genannten Vereinbarung (Seite 5, Absatz G) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H. Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982).
Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen und fordern gegebenenfalls eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungserkenntnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500

Anstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen könnten.

Wir behalten uns die Einbringung weitere Einsprüche vor und appelieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten, die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen.

Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu nin Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 131 Eheleute Elke und Helmut Bleckmann Riedweg 37 46284 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen
wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wert-

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

vollen Ökosystems, dessen

der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2.Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

3.Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.
Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten, die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt. Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 132 Eheleute Anna und Helmut Fischer Eikentimpen 10 46284 Dorsten	Schreiben vom 04.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 04.06.2015

Hiermit erheben wir Widerspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide. Wir sind durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide wegen der Nähe unsers Wohnhauses zu dem Gelände persönlich betroffen und fühlen uns unzumutbar benachteiligt.

Wir verlangen, dass der Flächennutzungsplan an dieser Örtlichkeit nicht geändert wird. Es handelt sich nach den Kriterien der NRW-Regierung um eine Tabufläche wegen Einbindung in ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Dazu kommt die Nähe zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 47 LG und gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG. Ferner wird der erforderliche, vorgegebene Abstand zum Muna- Gelände nicht eingehalten. Bedenklich ist auch der geringe Abstand zur Wichernschule und zum Marienfriedhof.,

Ein vom Lärm unvorbelastetes Naherholungsgebiet würde durch die Windkraftanlagen zerstört. Wo heute nur Landwirte, Hundeverein und Spaziergänger Zugang haben, müsste Zuwegung für 160 Tonnen- Schwerlasttransporte geschaffen werden. Für die Netzanbindung wären Erd- oder Hochleitungstrassen zu bauen. Dies alles stellt eine erhebliche Belästigung der Anwohner dar.
Den Argumenten der „Bürgervereinigung Gälkenheide" gegen die Errichtung der Windräder schließen wir uns vollinhaltlich an.

Zum Schreiben vom 04.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

sondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf die Erholung und die Freizeitinfrastruktur (s. hierzu 2.3.3 Potentialfläche Gälkenheide). Demnach findet vor dem Hintergrund von Vorbelastungen (Bahnverkehr / Freileitungen) eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 133 Eheleute Johannes und Heidemarie Vellar Riedweg 38 46284 Dorsten	Schreiben vom 10.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide. Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlangen in der Gälkenheide persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen.

Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (siehe Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dez. 2005, S. 3, Absatz B und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projektes wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz dieses wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der oben genannten Vereinbarung (S. 5, Abs. G) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das auch Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbes. der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits H. Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982).
Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggf. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung bei Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und inbes. einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für die Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m

führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefahrdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuelle auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auch auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten, die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen.

Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derartiger Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Nr. 134 Eheleute Erika und Willi Bienmüller Eikentimpen 8 46284 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch den Flächennutzungsplan im Bereich Hervest-Gälkenheide zu ändern und dort den Bau von Windkraftanlagen zuzulassen. Dies begründen wir wie folgt und behalten uns vor, ggf weitere Gründe zu benennen.

1. Durch den geringen Abstand zu unserer Wohnbebauung ist eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch Infraschall zu befürchten. Gerade dieser Aspekt ist in neueren Untersuchungen zutage getreten und in seiner Auswirkung noch gar nicht abschließend untersucht.

2. Die Windkraftanlagen würden sich in unmittelbarer Nähe zur Muna, dem größten Munitionsdepot in Deutschland befinden. Da siehe Anlagen z.B. durch einen Defekt brennen und durch Funkenflug das angrenzende Munagebiet erfassen können, ist die öffentliche Sicherheit gefährdet. Es besteht Explosionsgefahr .Erschwerend kommt dazu, dass eine Löschung eines Rotorbrandes wegen der Höhe kaum bzw. nur schwer möglich ist.

3. Das im Bereich der geplanten Windkraftanlage erfreulich gut entwickelte Ökosystem wird nachteilig beeinträchtigt. Die dort befindlichen Vogelarten (Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Schwäne, Graureiher, Grauspecht, Störche etc.) werden durch die Rotorbewegungen gestört und teils verscheucht. Das beeinträchtigt nicht nur die Natur, sondern auch uns als Anwohner und Dorstener Bürger.

Wir appellieren an die Verantwortlichen, un-

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m

sere Einwände ernst zu nehmen und auf die Ausweisung als mögliche Fläche für Windkraftanlagen zu verzichten.

führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.
Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbe-

richt fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Nr. 135 Frau Andrea Grewer Riedweg 28 46284 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide lege ich hiermit Einspruch ein. Durch die Errichtung und den geplanten Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide bin ich persönlich betroffen und fühle mich in meinen Interessen und meiner Gesundheit deutlich eingeschränkt. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private/gesundheitliche Belange zu berücksichtigen. Diese Abwägung zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und privaten Belange kann ich nicht erkennen. Aus diesem Grund lege ich folgende Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben ein:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH- RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehe. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2.Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt , VDI-Verlag, 1982).
Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordere ggfs. eine Aussetzung der Planung bis gesicherte Forschungsergebnisse vorliegen, wie es z. B. in Dänemark der Fall ist. Hinweis auf den Bericht in der Welt vom 02.03.2015 „Macht der Infraschall krank?"

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3.Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4.Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5.Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Län-

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der

dern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6.Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Laut Auskunft des ehemaligen Kommandanten der Muna, Herrn Haller, sind für solche Baumaßnahmen Mindestabstände von 450 Metern einzuhalten. Dieser Abstände werden bei der geplanten Bebauung nicht eingehalten.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

7. WINDOR
Bei der geplanten Baumaßnahme sind verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Die sorgsame und objektive Abwägung der Interessenlagen ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse für das Baugebiet (WINDOR ist Eigentümer eines Teilbereichs der betroffenen Grundstücke) nicht in dem notwendigen Maße zu erkennen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat neutral zu erfolgen und ist ohne jedwede Eigentumsinteressen durchgeführt worden.

8.Grundstücke der Kirchengemeinde St. Marien

Die Stellungnahme der Kath. Kirchengemeinde St. Marien ist unter Nr. 50 berück-

Die Kirchengemeinde St. Marien ist ebenfalls Eigentümer einer Teilfläche und hat gegen die Bebauung mit Windkraftanlagen Einspruch erhoben. Dieser Einspruch muss berücksichtigt werden. Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und die wirtschaftlich geprägten Interessen der WINDOR zurückzustellen. Aus diesem Grund bitte ich von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

sichtigt.

Nr. 136 Frau Yvonne Hollmeyer Marienstraße 105 46284 Dorsten	Schreiben vom Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle.
Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen

Zum Schreiben vom

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw.

wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Ich Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhän-

werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

genden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 137 Herr Heinrich Micheel Siebengebirge 22 46286 Dorsten	Schreiben vom 17.06.2015 Az.
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 17.06.2015

Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen in Dorsten-Wulfen Große-Heide und Dorsten-Wulfen Lange Heide ein. Mein Einspruch bezieht sich auf die räumliche Nähe zur Wohnbebauung zu der Straße Siebengebirge in Dorsten-Wulfen.

Zum Schreiben vom 17.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anla-

gentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 138 Anke Mevenkamp Karl Wilhelm Tenbrüggen Siebengebirge 26 46286 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

aus folgenden Gründen sind wir gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf den o.g. Teilflächen:

1. Beide Flächen liegen weniger als 1km vom Neubaugebiet Bückelsberg-Ost entfernt. Durch die optisch bedrängende Wirkung, Geräuschemissionen und Schattenwurf werden die Werte unserer Grundstücke und Immobilien entsprechend gemindert

2. Es handelt sich um Naherholungsgebiete für Wulfen.

3. Berücksichtigung des Artenschutzes (Fledermäuse, Singvögel, Rehe,...) Mit freundlichen

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage

zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.4 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf verfahrenskritischer Arten vor; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.“

Nr. 140 Eheleute Annette und Uwe Guski Siebengebirge 14 46286 Dorsten	Schreiben vom 12.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 12.06.2015

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" erheben wir als Bewohner des Neubaugebietes Bückelsberg- Ost in Dorsten-Wulfen Einwendungen gegen den Ausweis der Flächen Blatt 5 (Gebiet südlich der Kläranlage Wulfen) und Blatt 6 (Lange Heide) als Potenzialflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Beide Flächen liegen nur geringfügig außerhalb des Schutzbereiches geschlossener Siedlungsbereiche, so dass das Neubaugebiet Bückelsberg-Ost gleich aus zwei Himmelsrichtungen beeinträchtigt würde. Die optisch bedrängende Wirkung der überdimensionierten Windkraftanlagen, die negative Prägung des Landschaftsbildes, die zu erwartenden Geräuschemissionen und zu befürchtenden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf werden sich negativ auf die Wohnqualität im Neubaugebiet auswirken. Daneben wird die räumliche Nähe der Windkraftanlagen sich auch negativ auf den Wert der Immobilien auswirken. Wir bitten zu bedenken, dass ein Großteil der Grundstücke im Neubaugebiet von der städtischen Entwicklungsgesellschaft veräußert wurde. Dass die Stadt Dorsten unmittelbar im Anschluss an diese Veräußerungen Planungen aufstellt, die zu einer Wertminderung der von ihr veräußerten Grundstücke führt, halten wir für bürgerunfreundlich. Auch aus Gründen des Artenschutzes sind die Flächen unseres Erachtens nicht für die Windenergienutzung geeignet. So wurden von uns in diesen Gebieten eine Vielzahl von Tieren wie Kolkraben,

Zum Schreiben vom 12.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden,

Buntspechte, Wacholderdrosseln, Fledermäuse und Rehe beobachtet.

was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden die relevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und die Freizeitinfrastruktur.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.4 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf verfahrenskritische Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.“

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Nr. 141 Herr Dipl.-Ing. Dietrich Sell Nöttenkamp 5 46284 Dorsten	Schreiben vom 10.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide in Hervest-Dorsten. Begründung:

Das Muna-Gelände beginnt in einer Entfernung von - nur - ca. 400 bis 500 m zu den möglichen Aufstellungsplätzen der Windkraftanlagen (bei deren geplanter Entfernung von ca. 800 m zu der Bebauungsgrenze von Hervest). Damit ist ein erforderlicher Sicherheitsabstand nicht gewährleistet. Bei einem etwaigen Brand einer Windkraftanlage in einer Höhe von 50 bis 200 m - wie bereits mehrfach geschehen - ist bei verstärkter Windgeschwindigkeit in diesen Höhen mit einem weitreichenden Funkenflug zu rechnen, der das Waldgebiet der Gerlicher Heide und somit auch die in diesem Wald gelegene Muna extrem gefährdet. Die Folgen wären kaum absehbar. Zudem ist zu beachten, dass auch die Bundeswehr bei Munitionsanlagen - wie z. B. der Muna - besondere Sicherheitsabstände fordert - allerdings lediglich bezogen auf ebenerdige/ horizontale Feuerrisiken und nicht z. B. auf mögliche Feuerquellen durch hohe, Windkraftanlagen in deren unmittelbarer Umgebung.

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anla-

gentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 142 Eheleute Paul-Martin und Maria-Magdalena Wilms Bachaue 7 46284 Dorsten	Schreiben vom 12.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 12.06.2015

Hiermit erheben wir form- und fristgerecht Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide in Dorsten. Wir erklären, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide in Dorsten persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern haben Sie öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" und unterliegt somit einem besonderen rechtlichen Schutz (siehe bekannte Vereinbarung). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht standhalten.

Zum Schreiben vom 12.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung unserer Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden, die auch Ihnen bekannt sein dürften.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Abstände
Ferner erheben wir Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt. Wir fordern deshalb eine Aussetzung der Planung, bis gesicherte Forschungsergebnisse vorliegen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrati-

onszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

4. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung nicht nur unserer Immobilie zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

5. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner, Besucher und auch uns ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Wir fordern die Verantwortlichen der Stadt Dorsten eindringlich auf, die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung erfolgen. Weitere Einsprüche behalten wir uns vor.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 143 Eheleute Michael und Barbara Schweitzer Schermbecker Straße 50 46284 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Wir erheben Einspruch gegen die Ausweitung der Windkonzentrationszonen, speziell gegen Teilfläche 8, Emmelkämper Brauck.
Wir befürchten extreme Wohnbeeinträchtigung durch die Errichtung einer weiteren Anlage in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngrund. Die Fläche liegt nur wenige hundert Meter vor unserem Haus und führt durch Schlagschatten, Optik und Lärm zu erheblicher Wohnwertreduktion. Autobahn und eine weitere große Anlage hinter unserem Haus sind wirklich genug. Bereits 2005 hat das staatl. Umweltamt Herten, welche die bereits bestehende Anlage genehmigte, auf Nachfrage unsererseits mitgeteilt, dass im unmittelbaren Raum um unser Haus keine weiteren Anlagen errichtet werden sollen. Auch auf Schermbecker Seite sollen in Rüste weitere Anlagen entstehen. Wie weit soll die Landschaft hier noch verschandelt werden?

Bitte errichten Sie Ihre Windräder an anderen Stellen, die nicht bereits so hoch durch Autobahn und anderen Windrädern beeinträchtigt sind.

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden,

was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 144 Herr Gisbert Kohl Burgunderweg 12 46286 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erhebe ich Einwände gegen die o. a. Planung und die z. Zt. in o. a. Angelegenheit stattfindende Bürgerbeteiligung nach § 35 Abs. 1 BauGB, die ich wie folgt begründe:

1. Fehlender Umweltbericht
Laut o.a. Vorentwurfsbegründung ist es das städtebauliche Ziel der Stadt Dorsten, mit der vorgelegten Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Windenergie insgesamt substantiell Raum zu geben und weitere Flächen für die Nutzung von Windenergie anhand aktueller Erfordernisse und Rahmenbedingungen darzustellen. Es kann m. E. davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger in Dorsten der Gewinnung von Windenergie durch Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nicht ablehnend gegenübersteht. WEA gehören mittlerweile zum erlebten Umfeld: allein im Stadtgebiet von Dorsten sind 10 Anlagen realisiert (4 bestehende Konzentrationszonen mit 7 Anlagen mit Gesamtfläche 108.49 ha. 3 Einzelanlagen). Die vorliegend zu betrachtende/beurteilende Planung hat in der VB weitere 22 Teilflächen im Stadtgebiet mit insgesamt 552,83 ha als mögliche Windpotentialflächen ausgewiesen (Fläche jeweils größer als 10 ha zur Aufnahme eines Windparks). Davon sollen 8 Teilflächen (blau) mit insgesamt 200.22 ha als neu darzustellende Windkraftzonen weiter untersucht werden; auf Grund von Vorprüfungen sollen 14 Teilflächen (rot) mit insgesamt 352.61 ha als nicht geeignete Potentialflächen keine weitere Betrachtung erfahren. Einsprüche aus dem Kreis der Bürger gegen die vorgelegte Planung werden sich voraussichtlich nicht nennenswert gegen die in der VB dargestellten Verpflichtung der Stadt Dorsten zur

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt erwidert:

Umweltbericht
Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (s. § 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Sinne des Gesetzgebers wurde die Öffentlichkeit „möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ unterrichtet und ihr „zur Äußerung und Erörterung“ Gelegenheit gegeben (§3 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden die Umweltbelange entsprechend ihrem damaligen Kenntnisstand berücksichtigt. Der vollständige Umweltbericht wird mit der Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung vorgelegt.

Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie durch übergeordnete Gesetzgebung richten, ebenso wenig gegen die sachlichen Beurteilungskriterien (.harte' und .weiche' Tabukriterien), sondern gegen umweltrelevante Tatbestände. Der Umweltbericht, der die Auswirkungen der Errichtung von WEA in den Plangebieten (blau) detailliert und umfassend darstellt, fehlt jedoch in der VB und soll im weiteren Verfahren erstellt werden. Die Angaben in der VB zu Umwelteinwirkungen durch Errichtung und Betrieb der WEA in den 8 Teilflächen, die zur weiteren Untersuchung vorgesehen sind, sind allgemein gehalten, ebenso die artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Ersteinschätzungen in Tab. 3. Es bleibt festzustellen, dass mit der vorliegenden durch das Fehlen des Umweltberichtes nicht vollständigen Vorentwurfsbegründung die Bürger ihrem Recht auf Einspruchnahme gegen die o. a. Planung nur unzureichend nachkommen können.

2. Nicht erkennbare Zielsetzung der Planung
Im Stadtgebiet von Dorsten werden z. Zt. 10 WEA mit einer Gesamtleistung von 11.8 MW auf einer Fläche mit insgesamt 108.49 ha betrieben (siehe Punkt I.l.Abs.2). Laut vorliegender Planung sollen für die Gewinnung der Windenergie weitere 8 Teilflächen mit insgesamt 200.22 ha neu ausgewiesen werden. Jede dieser Teilflächen muss laut VB über eine zusammenhängende Fläche von mindestens 10 ha verfügen, um als Konzentrationsfläche gemäß Winderlass einen Windpark aufnehmen zu können. Ein Windpark wird laut VB über eine Anlagenzahl von mindestens 3 WEA definiert. Als Ergebnis würde nach Feststellung der 7. Änderung des FNP im Stadtgebiet von Dorsten der Betrieb von mindestens 34 WEA (10 Altanlagen + 24 Neuanlagen (8 Flächen x 3 WEA)) möglich sein. Nach derzeitigem Informationsstand ist nicht zu erkennen, welche Ziele bei der Nutzung der Windenergie die Stadt Dorsten mit der vorliegenden Planung verfolgt.

Die Ziele der Stadt Dorsten, die mit der vorliegenden Planung verfolgt werden sollen, sind in Kapitel 1.0 der Begründung dargelegt. Im Wesentlichen wird der Aufforderung der Bundes- wie der Landesregierung gefolgt, die Nutzung regenerativer Energien, insbesondere der Windenergie zu fördern.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Um eine abgestimmte Planung im oben beschrieben Sinne durchführen zu können, sind einheitliche Kriterien anzuhalten. So wurde bei der Planung einerseits von einer Referenzanlage ausgegangen, andererseits auch von einer Mindestflächengröße. Ob sich in der Folge tatsächlich mindestens drei Windkraftanlagen in den mit unterschiedlichen Flächenzuschnitten und Umgebungsrestriktionen vorliegenden Potenzialbereichen realisieren lassen, muss dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Ge-

nehmigungsverfahren überlassen werden.

3. Unterschiede in Veröffentlichungen
Zur o. a. 7. Änderung des FNP standen/stehen den Bürgern der Stadt Dorsten zur Meinungsbildung/Beurteilung nebst evtl. Einsprucheinlegung die Vorentwurfsbegründung in der Fassung a) vom 16.12.2014 (Text November 2014, Pläne 02.12.2014) und Fassung b) vom 15.05.2015 (öffentlich ausgelegt: Text Mai 2014 (2015?), Pläne 29.04.2015) zur Verfügung. Beide Fassungen konnten/können im Internet abgerufen werden. Ein Vergleich der beiden Fassungen zeigt mehrere Dutzend von teilweise nicht unerheblichen Änderungen/Ergänzungen in Fassung b) zu Fassung a) sowohl im Text (Fassung a): 17 Seiten. Fassung b): 19 Seiten) als auch im jeweils zugehörigen Karten (in Fassung a): z. B. nicht geeignete Potenzialflächen unvollständig wiedergegeben). Bei Veröffentlichung der Fassung b) (Internet, öffentliche Auslegung) erfolgte kein Hinweis und/oder Begründung auf/für diese nachträglichen Änderungen/Ergänzungen und die Bürger werden insoweit im Unklaren gelassen. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Mitbürger, die sich mit der o. a. Problematik beschäftigt haben, dies im Vertrauen auf die Richtigkeit mit Hilfe der zuerst zur Verfügung stehenden Fassung a) vom 16.12.2014 vorgenommen, ihre evtl. Einsprüche daraufhin formuliert haben und mangels Hinweis (s.o.) keine evtl. erforderliche Korrektur vorgenommen haben.

Im Verfahrensablauf kann es durchaus dazu kommen, dass zu bestimmten Schritten Anpassungen vorgenommen werden. In der Tat unterscheiden sich die beiden angesprochenen Fassungen geringfügig voneinander, da an der Fassung für die Beschlussfassung am 16.12.14 weiter gearbeitet und diese für die Vorbereitung der Frühzeitigen Beteiligung konkretisiert worden ist. Maßgebend ist die Fassung, die zur Frühzeitigen Beteiligung veröffentlicht worden ist. Inhaltlich hat sich an dieser Fassung gegenüber der Beschlussfassung keine wesentliche Abweichung ergeben.

4. Unzureichende Bürgerbeteiligung
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung mit Beratungsangebot fand/findet vom 15.05.2015 bis 15.06.2015 statt; bis zum 15.06.2015 sind Einspruchseingaben möglich. Eine öffentliche Bürgerversammlung zu der o. a. Planung mit ordnungsgemäßer Bekanntmachung (Amtsblatt) hat bis heute nicht stattgefunden. Es fand lediglich am 12.02.2015 eine sog. Informationsveranstaltung im VHS-Forum statt, zu der laut Nachricht der Tagespresse vom 06.02.2015 BM Stockhoff eingeladen hatte. Schriftlich eingeladen wurden die von der Planung betroffenen Grundstückseigentümer, die den überwiegenden Teil des Publikums ausmachten.

Die ortsübliche Auslegung der Vorentwurfspläne entspricht der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Damit wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; ihr wurde innerhalb der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Mit der vorlaufenden Informationsveranstaltung am 12.2.2015 ist die Öffentlichkeit über das vorgesehene gesetzliche Maß hinaus beteiligt worden. Die Verwaltung stand und steht den Bürgern jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

5. Überschreitung von Tabuzonen

Die angesprochene Kartendarstellung ist im

In den Plänen 1 und 2 vom 29.04.2015 (Maßstab 1: 15.000) des Vorentwurfs sind als Schutzabstände zu geschlossenen Siedlungsbereichen der Abstand 400 m (Hartes Tabukriterium, dunkelblau) und der Abstand 800 m (Weiches Tabukriterium, hellblau) eingetragen.
Wie den Plänen zu entnehmen ist. wird der Abstand 800 m im Bereich der Kläranlage an der Grenze zur Fläche 13 Große Heide um bis zu ca. 50 m unterschritten. Der Abstand 800 m (hellblaue Linie) ist daher neu zu kartieren.

aktuellen Entwurf korrigiert worden.

II.
Gegen die geplante Aufstellung von WEA in folgenden Flächen lege ich Einspruch ein. da ich mich durch deren Aufstellung und Betrieb persönlich betroffen und in meinen eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle.

1.Nr. 13 Große Heide
Die Potenzialfläche Nr. 13 Große Heide, Länge ca. 1,60 km und Breite im Mittel 200 m. zerteilt ein ansonsten geschlossenes ca. 2,5 qkm großes Waldgebiet, das als Bereich für die Naherholung ganzjährig für die Wulfener Bevölkerung und für mich einen hohen Stellenwert hat. Spaziergänger und Wanderer. Radfahrer und Reiter ebenso wie Sporttreibende haben das Waldgebiet als Kernstück eines Erholungs- und Aktionsraumes angenommen, ebenso auch zahlreiche Mitbürger aus der näheren Umgebung. Heitkampweg, Kusenhorster Str. und ihre Verbindungswege erschließen das Waldgebiet und machen es leicht zugänglich. Die Errichtung von einer oder mehrerer WEAen wird das umliegende Waldgebiet als Naherholungsgebiet unwiderruflich entwerten. Es ist zu erwarten, dass die negativen Auswirkungen, die von Bau und Betrieb von WEAen ausgehen, durch die Schneisensituation noch verstärkt auf potentielle Besucher einwirken und diese dadurch abgeschreckt werden. Ich beantrage, die vorbehandelte Fläche als Teil der umgebenen Waldfläche zu betrachten und sie aus der Potenzialflächenanalyse zu entnehmen.

Waldgebiet Große Heide / Naherholung
Im Rahmen des Umweltberichtes werden die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet. Dies betrifft auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholung und die Freizeitinfrastruktur siehe hierzu 2.3.4 Potentialfläche Wulfen südlich Kläranlage Wulfen. Demnach findet vor eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung durch die Planung statt.

2. Nr. 13 Große Heide. Nr. B Lange Heide
Ich befürchte durch den Betrieb von WEAen in diesen Gebieten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schall und Infraschall.
Nach Vorlegen des fehlenden Umweltberichtes (Punkt 1.1.) können sich evt. weitere

Beeinträchtigung der Gesundheit
Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissions-

Einspruchsgründe ergeben, deren Einbringen ich mir hiermit ausdrücklich vorbehalte.

schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Wichtig in diesem Zusammenhang sind die in der Raumanalyse zugrunde gelegten Abstandskriterien:
Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Schutzabstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand („weiches“ Tabukriterium) zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt und 100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich, da dort der Schutzanspruch geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete). Dennoch ist der Gesamtabstand von 400 m bzw. 800 m als ausreichend anzusehen.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.

Nr. 145 Familie Andreas Breuker Bühnert 26 46286 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 146 Familie Franz-Josef Breuker Gälkenheide 109 46284 Dorsten	Schreiben vom 17.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 17.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen

Zum Schreiben vom 17.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstat-

wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

bestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500

Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 147 Herr Thomas Bolte Rüster Weg 36 46514 Schermbeck	Schreiben vom Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Bei der Abwägung über die Einrichtung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen - wie bei anderen politischen Entscheidungen auch. In diesem Fall geht es jedoch um Entscheidungen, die hinsichtlich ihrer Tragweite den üblichen Rahmen der Auswirkungen sprengen, mit denen sich Lokalpolitiker auseinander setzen müssen. Deshalb ist es wichtig, bei der Entscheidungsfindung andere Perspektiven einzunehmen, sich umfassend zu informieren und bereits voreilig gebildete Meinungen zu hinterfragen. Ziel einer verantwortungsbewussten Politik für Dorsten muss es sein, möglichst wenige und kleine Konzentrationszonen mit sehr strengen Auflagen (Höhe bzw. Größe der Windräder, Abstände zu Wohnhäusern) einzurichten. Die geplanten Gebiete in Dorsten sind für die Planung von Windkraftanlagen jedoch grundsätzlich kaum geeignet.

Windräder erfüllen nicht die Kriterien einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Stromerzeugung. Die Ausschlusskriterien sind ihre Unwirtschaftlichkeit, die Unstetigkeit ihrer Stromlieferung und die von ihnen angerichteten Umweltschäden. Für jedes Windrad ist die gleiche Leistung an Schattenkraftwerken (meist Kohlekraftwerke, daher steigen die C02-Emissionen trotz „Energiewende") bereit zu stellen, um die Unstetigkeit der Stromlieferung auszugleichen. Je mehr Windräder, umso stärker die Stromfluktuation und umso höher der Aufwand zur Konstanthaltung von Netz-Spannung und -Phase.

Durch den Bau von Windkraftanlagen in Dorsten werden aus meiner Sicht darüber hinaus die natürliche Beschaffenheit der

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ziel der Bundes- und Landespolitik ist die Förderung der regenerativen Energien und somit auch der Windenergienutzung. Hierzu sind die Kommunen aufgefordert, entsprechende Flächen auszuweisen. Im Rahmen der Planungen sind die gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Ebenso gilt es, den aktuellen Anlagenanforderungen entsprechend Flächen zu ermitteln. Es ist gerade nicht beabsichtigt, wenige und kleine Flächen zur Verfügung zu stellen, sondern der Windenergie möglichst substanziell Raum zu schaffen.

Die Landschaftsbildbewertung, die Funktionsausübung der Landschaft und deren Beeinträchtigung durch die vorliegende Pla-

Landschaft, ihr ästhetisches Erscheinungsbild und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders angesichts der Erholungsmöglichkeiten zwischen Dorsten und Schermbeck sowie in Lembeck. Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen sind diese Gebiete funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.

Gefährdung der Anwohner durch Infraschall
Auch die Minderung der Lebensqualität und die zu befürchtenden Gesundheitsschäden durch den Infraschall von Windkraftanlagen werden erfahrungsgemäß bei derartigen Planungen nicht oder kaum berücksichtigt. Die Gefährdung durch Infraschall ist jedoch nicht ausgeschlossen, mehrere medizinische Studien und ärztliche Gutachten bestätigen dies mittlerweile.

Das Grundproblem: Der Schall von Windkraftanlagen wird in Deutschland bislang ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen. Die dafür erforderlichen Messungen berücksichtigen jedoch nicht die tatsächlichen Schallimmissionen.

Infraschall hat andere Eigenschaften als Schall im Hörbereich (20 bis 20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen) dagegen.

Zahlreiche in den vergangenen Jahren vorgenommene Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Infraschall auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung hat. Viele betroffene Menschen verspüren eine unterschwellige Angst und fühlen sich unheimlich und beunruhigt. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Lautstärke an. Diese bekannten Wirkungen wurden bereits wissenschaftlich von Professor Richard Wiseman, Universität Hertfordshire, und anderen analysiert und werden heutzutage sogar von Filmemachern aufgegriffen und gezielt in bestimmten
Filmen und Filmsequenzen (Horrorfilmen und Schreckszenen) mit der Filmmusik eingesetzt.

nung sind Bestandteil des Umweltberichtes. Dieser fasst in seinem Fazit diesen Belang wie folgt zusammen: „Die Flächen 11, 13, 15 und 26 lassen allerdings – bei einer zumeist mittleren, z. T. hohen visuellen Transparenz – eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwarten, jedoch nicht so stark, dass eine Dominanz des kulturlandschaftlichen Gefüges zu befürchten wäre.“ … „Eine Zunahme von Windparks im Norden von Dorsten sowie im näheren und weiteren Umfeld der nördlichen Stadtgrenze auf dem Gebiet angrenzender Gemeinden wird aufgrund der strukturreichen Landschaft und der noch vertretbaren Dichte von Windparks voraussichtlich nicht zu einer optischen Riegelwirkung in der freien Landschaft führen.“

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Der niederländische Künstler Mark Bain arbeitet in seinen Werken mit dieser Akustik (Psycho Acoustics) und kann dadurch in seinen erlebbaren Kunstwerken entsprechende Angstzustände bei den Zuhörern quasi auf Knopfdruck erzeugen.

Ich befürchte, dass von dem Infraschall der geplanten Windkraftanlage erhebliche Gesundheitsrisiken für die Bürger in Dorsten ausgehen - etwa Bluthochdruck, Schwindel, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und das bereits in diesem Zusammenhang bekannt gewordene Windturbinensyndrom (WTS).
Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der geplanten Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10-15 km Entfernung). Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass Windkraftanlagen in Deutschland einen Abstand von 25 km zu empfindlichen Messstationen einhalten müssen. Hier weiß man anscheinend sehr wohl um die weite Ausbreitung, beim Abstand zu Wohnhäusern spielt jedoch nur der hörbare Schall eine Rolle.
Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die laut ärztlichen Erkenntnissen und Untersuchungen bei längerer Einwirkung unter anderem Gewebeveränderungen in Lunge und anderen Organen auslösen. Diese Vibrationen würde man bei großen Windkraftanlagen, insbesondere Windparks, bis etwa 1,5 km-Abstand um das Windrad, also weit in Dorstener Wohngebiete hinein spüren.
Oft wird in der Diskussion um Infraschall von Windkraftanlagen behauptet, dass jenseits der Wahrnehmung von Vibrationen, also bei Infraschall geringerer Stärke, von Infraschall keine Gefahren ausgehen würden. Diese Aussagen basieren auf Untersuchungen aus 1982 (Ising und andere, Bundesgesundheitsamt). Dort wurden jedoch auffällige Befunde erhoben, die darauf hindeuteten, dass Infraschall physiologische Funktionen verschlechtern kann. Dies betraf lärmempfindliche Menschen deutlich stärker, einige der untersuchten Menschen aber auch nicht.
In diesen Untersuchungen von 1982 wurden in Infraschall-Tests im Labor mit Infraschallstärken im Bereich der Vibrationsgrenze und darunter deutliche Befunde erhoben (Atemfrequenz bei sehr tiefen Frequenzen deutlich

gesenkt, Noradrenalinausscheidung, Stresshormon im Urin angestiegen, systolischer Blutdruckanstieg, auffälliges Auftreten von Unruhe und unspezifischer Ängstlichkeit, psychischer Gespanntheit, Müdigkeit).
Die dort untersuchten Studenten und jungen Facharbeiter galten als gesund und wurden medizinisch nicht weiter voruntersucht mit Ausnahme einer Voruntersuchung auf Lärmempfindlichkeit. Von 28 Studenten fühlten sich nur fünf völlig unbeeinflusst von Infraschall. Bei den 18 jungen Facharbeitern (bis 30 Jahre alt) traten bei Infraschallfrequenzen im Bereich von 3-6 Hz durchweg deutliche Müdigkeitseffekte auf.

Die Untersuchung von 1982 hat also massive Infraschallwirkungen auf den Menschen festgestellt. In vielen Veröffentlichungen danach entstand dagegen der Trugschluss, wenn man die Vibrationen nicht mehr spüre, gehe auch keine Gefahr mehr von dem Infraschall aus. Die Infraschallforschung hat neben den Ergebnissen von 1982 seit 2005 noch einige bemerkenswerte Tatsachen zutage gefördert: Setzt man einen Menschen im Labor einem Infraschall der Stärke aus, die beispielsweise bei ruhigem Wetter in 15 km Entfernung eines großen einzelnen 5-Megawatt- Windrades als differente Infraschallimission oberhalb des Infraschallgrundrauschens ankommt, die aber nicht als Vibration spürbar ist, so hat man bei Ableitung von Hirnströmen in untersuchten und gut dokumentierten Fällen deutlich pathologische EEG-Veränderungen gefunden, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen (Weiler 2005). Die Untersuchung weist auf folgende Gefahrenfelder als Reaktion auf Infraschall jenseits der Vibrationsgrenze (nicht hörbar, nicht als Vibration spürbar) hin: Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus.

Diese Beschwerden können auch als inadäquate Stressaktivierung verstanden werden, die nicht nur Symptomatik auslösen, sondern möglicherweise auch die Symptome von Patienten mit kardialen Risiken, Depressionen, Burn-out verschlechtern, insbesondere bei Langzeiteinwirkung und dem anhaltenden Gefühl fehlender Beeinflussbarkeit (ein krankheitsbelasteter Bürger kann die 24-Std.- Infraschalleinwirkung nicht abschalten).

Diese Einwirkungen auf physiologische Regulations-Prozesse des Menschen nehmen einige Menschen direkt über lange Zeit gar nicht wahr, andere sehr bald über Verschlechterungen ihres Befindens.

Wichtig ist auch, dass die Eigenpulsationen des Intracranialraumes des Kopfes (Gehirnbereich) in Frequenzen des Infraschallbereiches liegen und auch mit dem Hirngewebe selbst im Infraschallbereich resonanzfähig sind, andere Organgewebe ebenfalls (Robert-Koch-Institut, 2007).

Trotz dieser ersten Erkenntnis über die Auswirkung von Infraschall stecken die Forschungen in diesem Bereich noch in den Kinderschuhen. Sie müssen dringend verstärkt werden, damit der Staat seinem Auftrag zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen kann. Die Verharmlosung aufgrund der dauernden Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen offizieller oder gewerblicher Stellen ist als gefährlich einzustufen.
Die Hinweislage auf Gefahren für Leib und Seele der Menschen bei Standorten, die näher als 10 km an Urbanen oder dörflichen Lebensräumen gebaut werden sollen, ist aus meiner Sicht erdrückend. Die gesundheitlichen Gefahren, die sich andeuten, würden erst mit der üblichen Verzögerung von einigen Jahren deutlich werden, wie wir es bei chronischer Krankheitsentwicklung kennen. Denn viele chronische Krankheiten laufen in den ersten Jahren fast unbemerkt ab. Diese Entwicklung würde vermutlich die robusten und sehr vitalen Menschen weniger betreffen als die in Ihrer Regulation empfindlichen oder bereits erkrankten Menschen.

Insofern müssen weitere Infraschallquellen eben konsequent vermieden werden. Dämmschutz gibt es für Infraschall nicht. Das „Infraschallrauschen" in ländlichen Bereichen beträgt mittlerweile schon etwa 50 dB, auch in Dorsten. Eine weitere summarische Zunahme ist angesichts der bereits bestehenden Belastung aus medizinischer Sicht nicht zu verantworten.

Das Problem: Im Genehmigungsverfahren nach der TA Lärm gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN 9613-2, also nach dB (A)- bewertete Prognoseberechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der

möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall.

Für tieffrequente Schallkomponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage. Hierfür reichen auch die DIN-Normen 45680 (C-bewertete Schallpegel für tieffrequente Geräusche) und 45681 (Tonzuschlag-Ermittlung für Fernfeld bei Nachweis tieffrequenter Töne nach DIN 45680) nicht aus, da die Berechnung nach DIN 45681 bei 90 Hz abbricht und für tiefere Töne keine Ermittlung liefert.

Für Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt überhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor. Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 bis 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007).

Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift „TA Lärm", auf die sich auch das Planungsbüro der möglichen Konzentrationszonen in Dorsten beruft, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und anhand von Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen bewerten. Für mittlere und hohe Töne macht diese Methode tatsächlich Sinn, ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen.

Alle mit Schall befassten Wissenschaftler fordern seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung für tieffrequente Geräusche (Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Aber auch die geforderten dB (C)-Bewertungen

nach DIN 45680 und 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unterhalb von 90 Hz mehr gibt.
Für tiefe Frequenzen kommt es in schallharten Wohnräumen noch zu Pegelspitzen mit Unterschieden von 50 dB zwischen minimalem und maximalem Pegel. Das heißt, dass ein tieffrequentes Geräusch im Abstand von 1,5 km von der Geräuschquelle gegenüber dem prognostischen dB (A)- Wert bei einer realen Messung im Wohnraum aufgrund der Pegelspitzen tatsächlich mehrfach lauter gemessen und vom Menschen wahrgenommen werden kann. Die Schallemissionen der geplanten Windkraftanlagen in Dorsten allein mit der TA Lärm zu bewerten, macht daher keinen Sinn. Ein Anwenden der TA Lärm trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, dass durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien. Das ist falsch und unverantwortlich. Die TA Lärm wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber bereits damals überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 1990er Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt hochfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.

Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz bei der geplanten Anlagen in Dorsten.

Eine Stellungnahme zum beabsichtigten Umgang mit den deutlichen Gesundheits-Gefahren bei dem geplanten Windkraftprojekt fehlt bisher, obwohl der Staat von Rechts wegen in der Pflicht und in der Verantwortung ist, seine Bürger zu schützen, und zwar auch vorausschauend.

Fazit: Eine veraltete Genehmigungspraxis enthebt die Gemeinde Dorsten, die Investoren und die Genehmigungsbehörden nicht von ihrer Verantwortung. Es sind daher aus meiner Sicht weitere Prüfungen notwendig, die mögliche Auswirkungen des zu befürchtenden Infraschalls berücksichtigen. Zum Glück rückt das Thema Infraschall immer mehr in den Fokus der Umweltmedizin. Es gibt bereits ein Ärzteforum Emissionsschutz, in Nachbarländern wie Dänemark sprachen Gerichte betroffenen Anwohnern in den vergangenen Monaten hohe Entschädigungen zu.

Auch in Deutschland ist eine Änderung der Bewertung von Infraschall durch Gerichte zu erwarten, sobald laufende Studien beendet sind und weitere belastbare Ergebnisse vorliegen. Damit geht ein erhebliches Investitionsrisiko für Anlagen aus, die weniger als 2 km von Wohngebäuden entfernt sind. Konsequenz bei entsprechenden Gerichtsurteilen wäre die Abschaltung. Auch dieses mögliche Szenario ist bei sämtlichen Windkraftplanungen in Dorsten zu berücksichtigen.

Bahnbrechende Studie zu Infraschall in Australien

In einer bahnbrechenden Studie über den Pacific Hydro Cape Bridgewater Windpark im Bundesstaat Victoria konnte Australiens führender Akustiker Steven Cooper nachweisen, dass ein einzigartiges Infraschall-Muster, das er als "Wind Turbine Signature" in früheren Studien bezeichnet hatte, (durch eine "Trendlinie") mit dem Auftreten und der Schwere der Symptome von Einwohnern, die sich wegen unerträglicher Empfindungen" beschwert hatten, korreliert. Dazu zählen Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herzrasen, Druck im Kopf, Ohren oder Brust, etc., wie sie von den Bewohnern beschrieben wurden (die Symptome sind in der Regel als Wind Turbine Syndrom (WTS) oder unter dem Euphemismus "Lärmbelästigung" bekannt). Mark Duchamp, Chairman des World Council for Nature (WCFN), fasst die Ergebnisse der Studie zusammen, die ich im folgenden in deutscher Übersetzung wiedergebe. Der Akustiker identifiziert "diskrete niederfrequente amplitudenmodulierte Signale", die von Windkraftanlagen emittiert werden, und er fand heraus, dass die Wind-

park-Opfer darauf reagierten. Die "Wind Turbine Signature" kann mit herkömmlichen Messindizes nicht erfasst werden, wie dB (A) oder dB (C) und 1/3 Oktavband, lautet die Schlussfolgerung der Studie. Stattdessen müsse eine Schmalband-Analyse verwendet werden, wobei die Ergebnisse in dB (WTS) ausgedrückt werden. Er schlägt medizinische Studien vor, die Infraschall in dB (WTS) messen, um die Schwelle festzulegen, die im Hinblick auf die Schalldruckpegel inakzeptabel ist. Die Ergebnisse stehen im Einklang mit den offiziellen Kelley Studien, die vor mehr als 30 Jahren in den USA veröffentlicht wurden, und die zeigten, dass die frühen Abwindkraftanlagen Schlafstörungen und andere WTS Symptome verursachten. Diese Studien wurden auf Eis gelegt, Aufwindkraftanlagen wurden entwickelt, und die Regulierungsbehörden vertrauten der Windindustrie, die versicherte, dass die neuen Modelle keinen gefährlichen Infraschall emittierten. Die Cooper-Studie belegt jetzt, dass sie unrecht hatten. Ein weiteres Ergebnis seiner Studie ist, dass die dänische Methode, die zur Messung niederfrequenter "Lärmbelästigung" in der Nähe von Windkraftanlagen verwendet wird, nicht ausreicht. Es werden die Windkraft-Lärmschutznormen für Windparks in Victoria, Australien und Neuseeland, bekannt als Neuseeland Norm 6808, angewandt. Ebenso unzureichend sind alle anderen Standards, die die "Belästigung" in der Nähe von Windparks auf der ganzen Welt regeln. Sie haben einfach nicht den Infraschall berücksichtigt. Die Waubra Stiftung, Dr. Sarah Laurie, Dr. Nina Pierpont, Dr. Robert McMurtry, Frau Carmen Krogh, Dr. Michael Nissenbaum, Dr. Chris Hanning, Dr. Jay Tibbetts, Dr. Sandy Reider, Dr. David Iser, Dr. Amanda Harry und zahlreiche andere Ärzte und Forscher aus der ganzen Welt werden von dieser Benchmark-Studie bestätigt, ebenso wie die Bewohner, die persönlich über WTS Symptome berichten, von denen viele ihre Häuser regelmäßig oder endgültig aufgeben mussten. Im Hinblick auf die Zukunft empfiehlt Steven Cooper, dass weitere Studien durchgeführt werden müssen, um einen "Schwellenwert zum Schutz gegen nachteilige Auswirkungen" festzulegen. Er schreibt außerdem: "Die von einigen Bewohnern während des Stillstands als Störung beschrieben Vibrationsstöße könnten Windböen zugeschrieben werden, die zu Resonanzen der Rotorblätter/Türme führen

und weiterer Untersuchungen bedürfen."

Gefährdung für Flora und Fauna
Ich befürchte auch die Beeinträchtigung einiger öffentlicher Belange. So gehen für die Tierwelt in Dorsten möglicherweise schädigende Einflüsse durch die Schallbelastung der Anlage aus. Insbesondere Holsterhausen verfügt im Emmelkämper Brauck erfreulicherweise über ein Aufkommen an Schleiereulen, die oft in den dortigen Scheunen ruhen und übernachten. Im LAG VSW wird aufgeführt, dass Eulen zu jenen Arten gehören, bei denen auch akustische Beeinträchtigungen in Betracht zu ziehen sind (Sitkewitz 2009). In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf eine Aussage der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) von W. Breuer hingewiesen, die eindeutig feststellt, dass grundsätzlich alle Eulen- und die meisten Greifvogelarten zu den im hohen Maße kollisionsgefährdeten Arten zählen. Da Schleiereulen gezielt Waldrandstrukturen nach Nahrung absuchen (ÖkoTech-Gutachten), wie sie in Holsterhausen in direkter Nähe zur geplanten Windkraftkonzentrationszone gegeben sind, ist die Errichtung der Windkraftanlage an dieser Stelle zu vermeiden. Bei einigen Vogelarten muss eine getrennte Betrachtung von Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlaf- und Nahrungshabitaten erfolgen. Da aber beide Habitate in einem Bezug zueinander stehen müssen, sind grundsätzlich die Flugkorridore zwischen diesen beiden Habitaten von Windkraftanlagen freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate für die betreffende Art verloren geht. In Holsterhausen sind Nahrungshabitate von Heidelerchen und Schwarzspechten, die auf der Roten Liste Arten 2010 NRW stehen, direkt in den kleinen Waldgebieten an der geplanten Konzentrationszone sowie in der Rüster Mark (Schermbeck) vorhanden. Diese Nahrungshabitate sowie die Flugkorridore vom Brut- oder Schlafplatz dorthin sind dringend von einer Windkraftanlage freizuhalten. Aus meiner Sicht ist dieser Aspekt in den bisherigen Betrachtungen noch nicht ausreichend aufgegriffen worden.

Minderung der Lebensqualität
Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Aussagen zur ökologischen Situation der jeweiligen Potenzialflächen können dem Umweltbericht entnommen werden. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Artenschutzgutachten wie folgt zusammen. „Nach derzeitigem Kenntnis- und Untersuchungsstand können zulassungshemmende Konflikte mit WEA-sensiblen Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; dass Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen abwenden.“

Lebensqualität
Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rah-

auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen jedoch störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Von ihnen gehen zudem unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik stört den Erholungswert grobfahrlässig. Das Rotieren in großer Höhe löst bei Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Niemand findet in einer derartigen Umgebung Stille oder Ruhe, ohne diese ist eine Erholung jedoch nicht möglich.

Durch den Bau von Windkraftanlagen würde der Erholungswert in Dorsten und Lembeck nachhaltig beeinträchtigt. Ein Naherholungsgebiet ist von seinem Erholungswert einem Kurpark gleichzusetzen. Für Kurparks gilt ein Lärmgrenzwert von 45 dB. Oft werden bei Windkraftanlagen Grenzwerte erreicht, die deutlich höher liegen. Selbst in 1.000 Meter Entfernung werden häufig Werte gemessen, die höher sind als die vorgegebenen 45 dB. Damit wird der Charakter des Naherholungsgebietes zerstört. Rügen möchte ich auch die bedrängende Wirkung, die durch den viel zu geringen Abstand entsteht. Ich befürchte erhebliche Einbußen der Lebensqualität in Dorsten. Die geplanten Windenergieanlagen verstoßen aus meiner Sicht gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme, weil für die Anwohner von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende" Wirkung ausgeht. Mehrere Gerichte haben bereits bestätigt, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Dies befürchte ich auch bei den geplanten Windkraftanlagen in Dorsten. Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästheti-

men von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten Verfahrensschritt, dem Immissionsschutzrechtlichen Verfahren, vor dem Hintergrund der konkreten Anlagenstandorte erfolgen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung bildet lediglich die flächenhafte Voraussetzung (Eignung) für die Windenergienutzung. Für die konkrete Errichtung von Windkraftanlagen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Ausführungen zu den Anforderungen an die konkrete Errichtung von Windkraftanlagen finden sich in Kapitel 11 der Begründung.

sche Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Das ist in Dorsten und Lembeck der Fall: Anlagen passen hier aus meiner Sicht absolut nicht in das landschaftliche Bild. Bitte bedenken Sie: Die hier verlaufenden Radwanderwege dienen vielen Familien zur Erholung. Sicherlich empfänden es nahezu alle Erholungssuchenden als sehr störend, von hier aus direkt mehrere gigantische Windkraftanlagen zu sehen. Durch den Bau von Windkraftanlagen in Dorsten wird aus meiner Sicht die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Ich befürchte, dass Dorsten durch die Windkraftanlagen der genannten Erholungsfunktion beraubt wird. Die touristischen Auswirkungen sind bislang in den Planungen in keiner Weise berücksichtigt. Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Konzentrationszone für Windkraft ist daher aus meiner Sicht abzuwarten, bis hier eine genaue Analyse und Abwägung erfolgt ist. Es muss darum gehen, wirtschaftlichen Schaden für die Allgemeinheit und insbesondere für die weitere Entwicklung der Stadt Dorsten abzuwenden.

Windkraftanlagen entwerten Immobilieneigentum
Lage, Lage, Lage - die Umgebung eines Wohnhauses entscheidet über den Wert. Darüber gibt es kaum Zweifel. Bekannt ist auch, dass Windkraftanlagen Immobilienwerte vernichten. Bis zu 50 Prozent können Immobilienbesitzer in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Windrad in den Wind schreiben. Selbst bei mehr als zwei Kilometern Entfernung sind es noch etwa 25 Prozent Wertverlust. Rechnet man die Immobilienverluste der betroffenen Anwohner in Dorsten und Lembeck zusammen, ergibt sich eine hohe zweistellige Millionensumme. Die Errichtung von Windkraftanlagen käme damit Enteignungen gleich. Ich sehe nicht, wie dies politisch zu verantworten ist.

Immobilieneigentum
Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Windkraftanlagen erhöhen die C02-Emissionen. Eines der Hauptargumente für die Windkraft lautet, sie führe zu einer starken Reduktion der Emission von Kohlendioxid (C02). Das Gegenteil ist der Fall: Windkraft liefert mal Strom im Überfluss und mal nichts. Speichern lässt sich der Strom kaum. Es mangelt an geeigneter Technologie und

Die übrigen Aspekte sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

einem Anreiz, diese Technologie zu entwickeln. Ökostrom hat immer Vorfahrt im System, so regelt es das Grünstromprivileg per Gesetz. Jedes neue Windrad erfordert, weil der Wind eben nicht immer weht, Reservekapazitäten. Weil wir in Deutschland keinen Atomstrom mehr haben möchten (weltweit befinden sich übrigens derzeit rund 160 neue Atomkraftwerke in der Planung - viele davon in China, Russland und Indien), springen bei Windflauten Kohlekraftwerke ein. Das hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die C02- Emissionen in Deutschland trotz „Energiewende" gestiegen sind. Jedes neue Windrad wirft somit einen schwarzen Schatten. Alle Windräder, Solardächer, Wasserkraftwerke und Biogasanlagen Deutschlands zusammengenommen haben den C02-Ausstoß in Europa bis heute um kein einziges Gramm verringert. Im Gegenteil: Sie haben dazu beigetragen, dass der Preis für Verschmutzungsrechte (C02-Zertifikate) an den europäischen Börsen sinkt. Darüber freuen sich insbesondere schmutzige Industrieunternehmen, die dank der billigen Zertifikate günstig produzieren können und somit weiterhin keinen Anreiz haben, ihre C02- Emissionen zu senken. Jedes neue Windrad trägt über das europäische Handelssystem für C02-Verschmutzungsrechte dazu bei, dass die Emissionen der Industrie steigen, denn jede Kilowattstunde Ökostrom setzt Emissionszertifikate frei. Gleichzeitig steigen die Belastungen für die Verbraucher über steigende EEG-Umlagen mit der unsinnigen Begründung, diese Belastungen seien für den Klimaschutz notwendig.

Windstrom wird ans Ausland verschenkt

Die hohen Belastungen für Stromverbraucher ärgern insbesondere mit Blick auf die tatsächliche Verwendung von Ökostrom aus Windkraftanlagen. Erwähnt wird von Befürworten stets die installierte Kapazität und welchen Anteil am Strommarkt diese ausmacht. Kaum jemand blickt jedoch auf die tatsächlich in Deutschland verbrauchten Strommengen aus Windenergie. Fakt ist auch hier: Weht der Wind nicht, hat niemand etwas von den Windrädern. Strom benötigen die Verbraucher trotzdem. Weht der Wind stark, gibt es Windenergie im Überfluss - und zwar leider nur selten zu den Spitzenzeiten.

Meist klaffen Angebot und Nachfrage bei Windenergie weit auseinander. Diese Tatsa-

che konnte ich selbst mit eigenen Augen an der Strombörse in Leipzig beobachten. Die extremen Schwankungen von Windenergie machen es den Netzbetreibern und Stromhändlern kaum möglich, Grundlasten oder Bedarfsspitzen in Deutschland wenigstens zum Teil sinnvoll mit Windenergie zu decken. Weil die Netzbetreiber die Spannung in den Netzen konstant halten müssen, sind sie an windreichen Tagen und insbesondere nachts dazu gezwungen, Windenergie so schnell wie möglich aus den deutschen Netzen abzuführen. In diesen Momenten sinkt der Preis bisweilen sogar in den negativen Bereich. Profiteure des Stroms, für den es zu Zeiten des Überflusses pro Kilowattstunde oft sogar noch Geld gibt, sind die Nachbarländer Deutschlands. Vor allem Netzbetreiber in den Niederlanden und in den skandinavischen Ländern freuen sich darüber, dass die deutschen Verbraucher ihnen nicht nur Strom, sondern auch noch Geld schenken. Die von allen deutschen Stromverbrauchern zu zahlende EEG-Umlage finanziert die Differenz zwischen der hohen Vergütung für die Anlagenbetreiber und dem tatsächlichen, an windreichen Tagen teilweise negativen Börsenpreis.

Windkraftanlagen rechnen sich nicht

Der Anlegerbeirat des Bundesverbands Windenergie hat jüngst eine Studie zur Wirtschaftlichkeit von Windkraft in Deutschland veröffentlicht. Demnach erweisen sich viele der rund 24.000 Windräder in Deutschland als Kapitalvernichter - trotz massiver Subventionen. Das Öko-Schlaraffenland, in dem Windräder als narrensichere Anlage galten, ist abgebrannt. Gut ein Drittel alle Windparks zahlt sogar drauf. Werner Daldorf, Vorsitzender des Anlegerbeirats im Windkraftverband, untersuchte über den Zeitraum von zehn Jahren 1400 Jahresabschlüsse von 192 Windparks in Deutschland. Sein ernüchterndes Fazit: 37 Prozent der Windparks verbrannten das Geld ihrer Anleger: „Die Darlehenstilgung war höher als die erwirtschafteten Mittel." Nur 35 Prozent der Windunternehmen schütteten zwei oder mehr Prozent Rendite an ihre Anleger aus. Von den Windparks mit Fondsstruktur liegen sogar zwei Drittel im Defizit oder decken gerade die laufenden Kosten, so Daldorf.

Sein Kollege Christian Herz wertete die Bilanzen und Satzungen von 1400 Windkraftfonds aus. Ergebnis: „Zwei Drittel liegen weit

unter der Ertragsprognose." In ebenso vielen Fällen seien die Mitbestimmungsrechte der Investoren „auf ein Minimum reduziert". Der Experte kommt zu folgendem Schluss: Rund die Hälfte aller kommerziellen Windparks an Land laufe so schlecht, dass die Anleger froh sein könnten, „wenn sie nach 20 Jahren ihr Kapital zurückbekommen haben". Daldorf vermutet, dass zwischen 200.000 und 300.000 Menschen in Deutschland Kommanditisten einer der zahllosen GmbH & Co. KG sind, mit denen das Kapital für die Windparks aufgebracht wurde. Die eingesammelte Anlagesumme beträgt 9,5 Milliarden Euro.
Woran liegt es? Vom Wind hängt der Umsatz einer Anlage ab, ihre Fähigkeit, Kosten zu decken und Ausschüttungen zu erwirtschaften. Der mit der Analyse betraute Steuerberater Daldorf kommt zu dem Ergebnis, dass die Windräder im Schnitt 15 Prozent weniger Umsatz erwirtschaften als geplant. Das heißt auch, dass die Wirtschaftlichkeitsprognosen der Planungsbüros im Schnitt 15 Prozent zu hoch angesetzt sind.

Windkraftanlagen tragen nichts zur Energiewende bei
In den vergangenen 20 Jahren hieß das traditionelle Klimakonzept: Wir müssen den Einsatz erneuerbarer Energiequellen wie Windräder und Solarzellen subventionieren, um unsere C02-Emissionen zu senken - der sogenannte Reduktionspfad. Doch heute, nach unzähligen Klimakonferenzen und guten Vorsätzen, stammen nur 0,4 Prozent der weltweiten Energieerzeugung aus Sonnenenergie und Windkraft. Die C02- Emissionen steigen weiter. Jüngst hat die Internationale Energieagentur ihre erste Prognose für 2040 vorgelegt. Selbst im außergewöhnlich optimistischen Szenario, dass alle Staaten ihre grünen Versprechen einhalten, werden Solar- und Windenergie in 25 Jahren lediglich 2,2 Prozent der weltweiten Energieversorgung ausmachen. Das Problem beim aktuellen Klimakonzept besteht darin, dass wir versuchen, alle großen Länder der Welt zu überzeugen, ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen zuwiderzuhandeln. Deutschland, 2013 verantwortlich für lediglich 2,3 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen, steckt rund 200 Milliarden Euro in Subventionen für Solar- und Windkraftanlagen. Diese enormen Investitionen werden die Erderwärmung bis zum Ende des Jahrhunderts schätzungsweise um zwei Tage verzögern.

Vor diesem Hintergrund ist schwer nachvollziehbar, welche langfristigen Beeinträchtigungen für ihre Bürger sowie für alle Stromkunden Deutschlands viele Städte und Gemeinden mit der Förderung der Einrichtung von Windparks zulassen. Ich will hoffen, dass Dorsten hier eine rühmliche Ausnahme ist - im Sinne der Vernunft und des ökonomischen Sachverstands.

Nr. 148 Herr Gregor Große Kock Lasthausener Weg 161 46286 Dorsten	Schreiben vom 16.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 16.06.2015

Da ich bis heute, dem 15.06.15, keine ausreichenden Informationen habe, möchte ich aus Vorsicht durch diese Anfrage sicherstellen, dass meine Interessen bezüglich des Wohnhauses am Bakeler Weg 60 und der Stallgebäude am Rüther Weg gewahrt bleiben.

Zum Schreiben vom 16.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.
Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand („weiches“ Tabukriterium) zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt und 100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich, da dort der Schutzanspruch geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete). Dennoch ist der Gesamtabstand von 400 m bzw. 800 m als ausreichend anzusehen.

Das angesprochene im Außenbereich befindliche Wohnhaus Bakeler Weg 60 wurde somit in der vorliegenden Flächennutzungsplanung mit einem Abstand von 400 m versehen. Stallgebäude unterliegen im Rahmen dieser Planung keinem Schutzabstand.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung

hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 149 Herr Holger Badde Holger.badde01@vodafone.com Zum Ostendorfer Kamp 45 46286 Dorsten	Schreiben vom 16.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 16.06.2015

Leider habe ich erst jetzt von dem Windpark gelesen...
Hier verstehe ich unter frühzeitige Beteiligung, dass entsprechend für die Gebiete auch die Anwohner per Handzettel informiert werden. Da ich als Anwohner, Zum Ostendorfer Kamp 45 hier Einschnitte in der Lebensqualität sowie in der Gesundheit sehe, kann ich hier nur wiedersprechen! Aufgrund der Bauhöhe von neuen Anlagen 200m (Infraschall, Wind-Turbine-Syndrom, Schattenwurf, Optische und akustische Beeinträchtigung, Wohlbefinden und Erholungsraum) sind diese Risiken alle geprüft? Da es in Dorsten noch Alternativen gibt, sollte man alleine wegen der gesundheitlichen Folgen Windkraftanlagen nicht in engbesiedelte Gebiete bauen! Laut Studien sollten mindestens 3km Abstand der Windkraftanlagen von Wohnsiedlungen betragen. In Australien fordern Wissenschaftler sogar 10 Km! Die geplante Errichtung einer WKA führt unweigerlich zur Wertminderung meiner Immobilien. Ich hatte mich zur Sanierung unseres Hauses entschieden, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen.

Teilfäche 5 - Planzeichnung - verkleinert auf A 4 s/w

Zum Schreiben vom 16.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Abstände
Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand („weiches“ Tabukriterium) zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt und 100 m zu Einzelwohnlagen im Außenbereich, da dort der Schutzanspruch geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete). Dennoch ist der Gesamtabstand von 400 m bzw. 800 m als ausreichend anzusehen.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Ein-

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Bauen_und_Wohnen/Bauleitplanung/Sachlicher_Teilflaechennutzungsplan_/C3%BChzeitige_Beteiligung_7te%C3%84ndBL5_PLAN.pdf

Ich hoffe dass bei der Abwägung der Interessen andere Standorte bevorzugt werden!

zelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Beeinträchtigung der Gesundheit
Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Wertminderung von Eigentum
Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanungsänderung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Nr. 150 Herr Jörg Michelt Am Schultendiek 32 46284 Dorsten	Schreiben vom 16.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 16.06.2015

Zu den im Internet veröffentlichten Entwurfsunterlagen der Stadt Dorsten über den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie - Teilfläche „Holsterhausen Emmelkämper Brauck", möchte ich die folgenden Anmerkungen und Bedenken äußern:

Gesundheitsgefährdung:
Ich sehe durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der oben angesprochenen Teilfläche, unsere Gesundheit durch den davon ausgehenden Infraschall und wahrnehmbaren Lärm gefährdet. Unzählige Informationsquellen weisen einen einzuhaltenden Mindestabstand von 2.000 Meter aus, um die Gesundheitsgefährdung für die umliegende Bevölkerung abzuwenden.

Licht- und Schatteneffekte:
Die ausgewiesene Konzentrationszone liegt westlich des Neubaugebietes "Am Schultendiek". Trotz der von Ihnen ausgewiesenen Entfernung von mehr als 800 Metern, befürchte ich erheblich Licht- und Schatteneffekte auf unserem Grundstück. Die Vegetation in westlicher Richtung ist bis zur ausgewiesenen A31 geringer als 2 Meter hoch, sodass gerade bei tiefstehender Abendsonne und optischer Überlappung von mehreren sich drehenden Rotorblättern, es zu regelmäßigen nicht hinnehmbaren Licht und Schatteneffekten kommen wird.

Gefährung von Flora und Fauna:
Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um ein Naturhabitat, dass vielen Tierarten als Lebensgrundlage dient. So wird die Fläche u.a. von Fledermäusen, Schleiereulen, Uhus und Kiebitzen aufgesucht. Mit der Errichtung einer Windkraftkonzentrationszone werden diese Tierarten örtlich gefährdet.
Vielen heimischen Schalenwildarten wie Rot-

Zum Schreiben vom 16.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anla-

, Reh- und Schwarzwild dient diese Fläche als Vegetationsbrücke um einen Wechsel zwischen den nördlich und südlich gelegenen Einstandgebieten/Waldgebieten zu ermöglichen. Das Wild wird bereits durch den Nord- Süd-Verlauf der A31, sowie der Ortsrandlage Gemeinde Schermbeck begrenzt. Durch Windräder würde dieser Wildwechsel aufgrund der Positionslichter, optischen Bewegung der Rotoren und Lärmemission zunichte gemacht.

Naherholung/Landschaftsbild:
Die Potenzialfläche liegt im unmittelbaren Naherholungsbereich der Anwohner Dorsten Holsterhausen "Kreskenhof/Am Schultendiek" und Umgebung, sowie der Fuß- und Fahrradwegverbindung zwischen dem Ortsteil Dorsten-Holsterhausen und der Gemeinde Schermbeck. Durch die Errichtung einer Konzentrationsfläche wird die Erholungsmöglichkeit durch die optisch bedrängende Wirkung und lärmtechnische Emission erheblich eingeschränkt.

Immobilienwerte:
Die Konzentrationszone hat aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung und lärmtechnischen Emission einen Werteverlust naheliegender Immobilien zur Folge.

Der Lebens- und Erholungsraum Dorsten-Holsterhausen "West" wird für viele vor Ort lebender Bewohner in einem hohen Ausmaß eingeschränkt. Ich hoffe meine Anmerkun-

gentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.5 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf verfahrenskritischer Arten vor; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.“

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planun-

gen werden gehört und bei der Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigt.

gen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Nr. 151 Frau Sybille Marttunnen Lippestraße 22 46282 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Dieses Vorhaben dürfte Belange des Natur- und Artenschutzes verletzten.

Als Dorstener Bürger und interessierter Beobachter der Entwicklung der in Hervest ausgewiesenen Naturschutzgebiete erfüllt mich mit Sorge, dass die betreffenden Flächen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches liegen. Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Fluggebiet des Weißstorchs, Weihen, Schwäne, Fledermäuse, Eulen) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehe. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv beeinträchtigen. Zwar ist nach den im Rahmen des Flächennutzungsplanes entwickelten Vorgaben die Entfernung zum FFH- Gebiet gewahrt, aber durch den Flugradius der dort vorkommenden Vogelarten sehe ich eine Gefährdung insbesondere für Störche und Weihen.

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Nr. 152 Eheleute Rita und Michael Hövelmann Saarstraße 5 a 46284 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen ge-

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw.

fährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Ich /wir erhebe(n) Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich/wir sehe(n) in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 153 Herr Marttunen Lippestraße 22 46282 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Dieses Vorhaben dürfte Belange des Natur- und Artenschutzes verletzten.

Als Dorstener Bürger und interessierter Beobachter der Entwicklung der in Hervest ausgewiesenen Naturschutzgebiete erfüllt mich mit Sorge, dass die betreffenden Flächen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches liegen. Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Fluggebiet des Weißstorchs, Weihen, Schwäne, Fledermäuse, Eulen) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehe. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv beeinträchtigen. Zwar ist nach den im Rahmen des Flächennutzungsplanes entwickelten Vorgaben die Entfernung zum FFH- Gebiet gewahrt, aber durch den Flugradius der dort vorkommenden Vogelarten sehe ich eine Gefährdung insbesondere für Störche und
Weihen.

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Nr. 154 Herr Bernd Bendik Reiherstra0e 9 46282 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Dieses Vorhaben dürfte Belange des Natur- und Artenschutzes verletzten. Als Dorstener Bürger und interessierter Beobachter der Entwicklung der in Hervest ausgewiesenen Naturschutzgebiete erfüllt mich mit Sorge, dass die betreffenden Flächen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches liegen. Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Fluggebiet des Weißstorchs, Weihen, Schwäne, Fledermäuse, Eulen) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehe. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv beeinträchtigen. Zwar ist nach den im Rahmen des Flächennutzungsplanes entwickelten Vorgaben die Entfernung zum FFH- Gebiet gewahrt, aber durch den Flugradius der dort vorkommenden Vogelarten sehe ich eine Gefährdung insbesondere für Störche und Weihen

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Nr. 155 Eheleute Nadine und Patrick Schwarz Riedweg 14 46284 Dorsten	Schreiben vom 12.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 12.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fledermäuse, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die

Zum Schreiben vom 12.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw.

Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der MÜNA ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen - Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Protokolle und Fotomaterial zu naturkundlichen Beobachtungen können nachgereicht werden.

Wir appellieren an die Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und die Aufstellung der Anlagen möglichst weit von einer geschlossenen Wohnbebauung und einem wertvollen Naturschutzgebiet fernzuhalten.

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Nr. 156 Eheleute Maria und Wolfgang Hoffrogge Riedweg 78 A 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.04.2015 Az.: Schreiben vom 10.06.2015 Schreiben vom 22.06.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erhebe erheben wir Einwendungen gegen die geplante Fläche für die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) gemäß ausgelegtem Nutzungsplan vom 16.12.2014. Wir erklären damit ausdrücklich und zugleich namens und im Auftrag der sich aus den Anlagen ebenfalls Betroffenen, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahmen sind unter Nr. 98 bereits ausführlich behandelt worden.

wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraft-

anlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

*Dem Schreiben sind als Anlage Unterschriftenlisten mit 60 Unterschriften beigefügt.

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben als Ergänzung zu unserem bereits am 29.04.2015 erfolgten Einspruch:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Die in unseren ersten Einwendungen vom 29.04.15 erwähnten, dem

Artenschutz zuzuordnenden Vogelarten konnten wir in den letzten Wochen beobachten. In unmittelbarer Nähe zu bzw. direkt auf den Windpotentialflächen tummelten sich Storch, Kiebitze, Fledermäuse und Weihen. Soweit es uns möglich war, haben wir unsere Beobachtungen dokumentiert und als Protokoll angehängt.

2. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen. Als Inhaber von Erbbaugrundstücken am Riedweg (Flur 21, Flurstücke 514 -526) sehen wir den Wert unserer Grundstücke gefährdet und erheben auch in dieser Hinsicht Einspruch.

3. Beeinträchtigung der Gesundheit

Wir fürchten als Anlieger um unsere Gesundheit, auch wenn wir in Einzelwohnlage offiziell einen ausreichenden Abstand zu den geplanten Windkraftanlagen haben sollen. Gerade in den letzten Wochen wurde in verschiedenen Beiträgen in den Medien (WDR 5, Spiegel-TV: Infraschall: Wenn Windräder krank machen, u.a.) auf die Gefahr von Infraschall durch Windkraftanlagen hingewiesen. Es ist uns unverständlich, warum die Stadt Dorsten diese mögliche Gefahrenquelle bei der Planung nicht berücksichtigt und am Stadtrand in unmittelbarer Nähe zu einer geschlossenen Wohnbebauung mehrere Windräder mit einer Höhe von 200 m realisieren will.

4. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Die Stadt setzt damit die hier lebenden Bürger in unseren Augen einer ernstzunehmenden Gefährdung und andauernden Sorge aus.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Sollten sich im Falle einer Realisierung des geplanten Vorhabens un-

sere Einwände insbesondere im Bereich der Abwertung des Eigentums und der Gesundheitsgefahr durch Infraschall als zutreffend erweisen, werden wir den Klageweg beschreiten.

*Dem Schreiben sind als Anlage ein „Protokoll naturkundlicher Beobachtungen März bis Juni 2015 im Bereich Gälkenheide“ sowie insgesamt 14 Fotos beigefügt.

Schreiben vom 22.06.2015

Hiermit erhebe erheben wir Einwendungen gegen die geplante Fläche für die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) gemäß ausgelegtem Nutzungsplan vom 16.12.2014. Wir erklären damit ausdrücklich und zugleich namens und im Auftrag der sich aus den Anlagen ebenfalls Betroffenen, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Pro-

jekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraft-

anlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.
Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

*Dem Schreiben ist als Anlage eine Unterschriftenliste mit 13 Unterschriften beigefügt.

Nr. 157	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Familie Schweer Marienstr. 99 46284 Dorsten	
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur – und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gemäß der FFH-RL der Europäischen Union“ und unterlieg damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S. 3 Absatz B. und C.) Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S. 5, Absatz G.) aufgeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

3. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

4. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vor-

sorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

5. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 158 Eheleute Andreas und Ulrike Schürmann Duesbergs Kamp 7 46284 Dorsten	Schreiben vom 16.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 16.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 16.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 159 Herr Josef Hadick Kaisersweg 197 46286 Dorsten	Schreiben vom 12.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 12.06.2015

Um jeglichen grundsätzlichen oder gar ideologischen Aspekten oder Rollenkonflikten den Boden zu entziehen, gleich vorab: Ich unterstütze den Ausbau der Windenergie, wohlwissend, dass die vorgeschlagenen Potenzialflächen möglicherweise nicht friktionsfrei zu entscheiden sind oder auch Diskussionen aus den vorhergehenden Planungszelträumen neu aufleben werden. Dennoch ergeben sich für mich im Kontext der Planung in Dorsten und im Vergleich Fragen zu den vorgeschlagenen Potenzialzonen und deren Wirkungen.

Daher hier einige Fragen und Anmerkungen mit der Bitte um Stellungnahme im weiteren Verlauf des Verfahrens:

• Eigentümer oder Institutionen in Dorsten verfügen über teilweise große zusammenhängende und exponierte Waldflächen, die generell sicher auch unter ökologischen Aspekten für WKA nutzbar sind. Warum ist hier unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen kein Genehmigungstatbestand für WKA in Dorsten ableitbar, zumal das in anderen Regionen in Deutschland und auch in NRW machbar ist und praktiziert wird? Das Ausschlusskriterium Wald ist in der gewählten Logik zwar gut nachvollziehbar, auffallend bleibt allerdings, dass bei der zum Einsatz kommenden (neuen) 3 MW-Klasse oder größer auch neue Optionen bestehen. Nicht zuletzt für die Verlagerung von WKA „in den Wald" oder von zusätzlichen WKA.

• Einige der heute betriebenen Einzel-WKA gehen gemäß der Planung in Sonderbauflächen über oder aber werden integraler Planungsbestandteil der WKA- Betreiber, die die neu ausgewiesenen Potenzialflächen

Zum Schreiben vom 12.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen Waldflächenanteils zählt Dorsten zu den eher waldarmen Kommunen. Dieser Umstand sowie ökologische Gründe und die Tatsache, dass auch außerhalb des Waldes Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen, führte dazu, Waldbereiche aus der Betrachtung für die Nutzung der Windenergie herauszunehmen. Waldflächen wurden folglich als weiches Tabu-Kriterium definiert.

Wie in der Begründung in Kapitel 2.2 dargelegt müssen die angesprochenen Windkraftanlagen außerhalb bestehender Konzentrationszonen nach dem Ende Ihrer technischen Lebensdauer zurückgebaut werden.

bewirtschaften werden. Für einige der heute betriebenen Einzel-WKA gilt das nicht. Was geschieht mit diesen Anlagen bzw. was ist damit im weiteren Verlauf nach aktuellen Überlegungen geplant? Zwar können für diese Anlage insgesamt laufzeitverlängernde Maßnahmen im bestehenden Leistungsumfang durchgeführt werden, nach Ablauf dieser Maßnahmen erfolgt dann jedoch analog der ursprünglichen Genehmigungen der Abriss. Ist das noch so? Oder ist in diesen Fällen ebenfalls noch mit Repowering auf dann übliche Leistungsklassen zu rechnen? Sollte das so sein, liefe das auf eine dauerhaft „additive Verspargelung" hinaus und sollte auch kommuniziert werden. Hier bitte ich zunächst um Klarstellung.

Ein (Ersatz-)Neubau bzw. Repowering an demselben Standort ist nicht möglich.

• Der Zubau von WKA dieses Potenzialflächenumfangs mit dem erkennbar geplanten WKA-Leistungsklassenniveau führt zu einem Leistungszubau von geschätzt mindestens 40 bis 50 MW im Endausbau, je nach Marktentwicklung, WKA- Parkkonzeptionen, Genehmigungsgeschwindigkeit oder Repoweringvolurnen. Welche Auswirkungen hat das auf den Haushalt der Stadt Dorsten auf einem Zeitstrahl von fünf bis zehn Jahren - genehmigter Flächennutzungsplan und Endausbau der WKA mal vorausgesetzt? Da sich sowohl haushaltserfreuliche als auch haushaltsunerfreuliche Tatbestände ergeben können ist für mich eine wirtschaftliche Gesamtsicht mit ihrer direkten oder indirekten Wirkung auf den städtischen Haushalt nicht erkennbar, gleichwohl meines Erachtens relevant. Vielleicht gehört diese Frage nicht in den unmittelbaren Kontext der Flächennutzungsplanung, mindestens aber gehört sie in den politischen Raum. Gibt es hierzu Szenarien oder Indikationen? Wenn ja, besteht eine Möglichkeit diese transparent zu machen? Wenn nein - eine Indikation auf dem Zeitstrahl ist aus meiner Sicht hilfreich, um nicht in einigen Jahren an anderen Stellen verdeckte Verantwortungsdiskussionen zu führen.

Zu den finanziellen Auswirkungen den städtischen Haushalt betreffend lässt sich so viel sagen, als dass zunächst einmal die Kosten des Planverfahrens weitgehend von den Planbegünstigten getragen werden. Die Errichtung der Windkraftanlagen wird sich positiv auf die Gewerbesteuereinnahmen auswirken. Der Sitz der Betreibergesellschaft sollte in Dorsten sein. Unabhängig vom Bauleitplanverfahren ist dies ist in einem Folgevertrag neben weiteren für die Stadt Dorsten und deren Bürger positiven finanziellen Aspekten vereinbart worden. Hierin sind auch Beteiligungsmöglichkeiten der Stadt und der Bürger sowie eine Kommunale Wertschöpfung geregelt bis hin zu denkbaren Fondsmodellen.

• Auch der Bau von WKA mit Augenmaß im ökologischen und ökonomischen Sinne führt im Kern zu einem wirtschaftlichen Alleinstellungsmerkmal derjenigen, die diese ausgewiesenen Flächen besitzen. Völlig unabhängig davon, wie und was sie damit wertschöpfend unternehmen und in welchen Beteiligungsmodellen die WKA betrieben

werden. Im Dorstener Norden kristallisiert sich eine Initiative potenzieller WKA- Betreiber heraus, die die unternehmerische Verantwortung weiter spannen und zusätzlich zur unternehmerischen Rendite und zum steuerlichen Ertrag (in und für Dorsten) zu einer Art sozialen Rendite führt. Diese soziale Rendite kann dann bestimmten städtischen oder sozialen Einrichtungen zu Gute kommen. Gibt es für solche Modelle - wie auch immer ausgeprägt - Möglichkeiten der „Genehmigungsbindung oder -auflage" für den gesamten städtischen Bereich? Oder ist eine flankierende politische Willensbildung, die letztlich in konkrete Maßnahmen oder Empfehlungen mündet, vorgesehen? Wenngleich Selbstverpflichtungen meine Sympathie haben, so schlägt die gesetzliche Wirkung der regenerativen Energien im privaten Haushalt „fremdverpflichtet" deutlich durch und jede Form der Entlastung ist da sicher willkommen. Nicht zuletzt zeugen diese Modelle - transparent und angemessen ausgestaltet - aber von einer nachhaltigen unternehmerischen und gesellschaftlichen Verantwortung und sind daher meines Erachtens sehr zu begrüßen.

Nr. 160 Herr Franz-Josef Buckstegge Kiebitzberg 23 46286 Dorsten	Schreiben vom 12.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 12.06.2015

Der o.g. Flächennutzungsplan weist unter Nr. 8 ein (historisches) Potentialgebiet aus, daß nach dem aktuellen Planungsstand keine Berücksichtigung für den Bau neuer Windkraftanlagen mehr finden wird. Ich gehe davon aus, daß dieser Planungsstand BESTAND hat! Sollte das der Fall sein, bitte ich um eine entsprechende Bestätigung. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich um eine Benachrichtigung - für diesen Fall behalte ich mir vorsorglich weitere Einwendungen im Laufe des weiteren Verfahrens vor.

Zum Schreiben vom 12.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Potenzialfläche 8 „Hagen“ ist nicht zur Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung vorgesehen.

Nr. 161	Schreiben vom 10.06.2015 Az.:
Familie Rentmeister Riedweg 23 46284 Dorsten	
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Pro-

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

jekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraft-

anlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 162 Eheleute Karl-Heinz und Doris Mozdien Riedweg 23 46284 Dorsten	Schreiben vom 10.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 10.06.2015

Hiermit erhebe ich/erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wert-

Zum Schreiben vom 10.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

vollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da

eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 163 Frau Anna-Maria Sutmann Ursulastraße 3 46282 Dorsten	Schreiben vom 12.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 12.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmit-

Zum Schreiben vom 12.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“

telbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden,

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftan-

lagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 164 Frau Angelika v. Randow-Lohmann Bismarckstr. 111 46284 Dorsten	Schreiben vom 11.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erhebe wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 11.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Ich erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine

und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 165 Frau Ursula Hoffrogge Zumbroockstr. 4 48153 Münster	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in meinen eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdem sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben: der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordere ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen. Als Inhaberin von Nießbrauchrecht an Erbpachtgrundstücken am Riedweg sehe ich deren Wert durch den Bau von Windkraftanlagen in der Gälkenheide deutlich gemindert.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich auch als häufige Besucherin dieser Region durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

5. Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus meiner Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich behalte mir die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger emst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser,

Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 166 Herr Thorsten und Holger Badde t.badde@gmx.de badde, holger, vodafone.de	Schreiben vom 18.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 18.06.2015

Hiermit möchte ich mich gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten speziell" Teilfläche Wulfen südlich der Kläranlage" aussprechen! Ich habe hier vor einigen Jahren am „Zum Ostendorfer Kamp 43" neu gebaut. Ich lebe hier gerne, bin aber durch das eventuelle Bauvorhaben sehr erschrocken. Des Weiteren irritiert mich der Informationsweg zur "frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit"?! (Evt. gibt es diesen Ihrerseits auch nicht?) Wie sind die Anwohner, die letztendlich für immer mit den Auswirkungen der Planung zu leben haben, sicher informiert worden? Meiner Meinung nach gibt es hier nur einen sicheren Informationsweg: Die Informationen sollten postalisch zugestellt werden. Wir wurden jedenfalls nicht informiert!

Begründung:
Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild:
Durch den Bau von Windkraftanlagen in unserem Gebiet wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt.
Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.

Gesundheitsbeeinträchtigung durch Schall/Infraschall:
Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren.

Zum Schreiben vom 18.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Seit spätestens 2013 wird das Thema Windenergienutzung in Dorsten öffentlich diskutiert. Der Aufstellungsbeschluss für das Verfahren erfolgte am 16.12.2014. Vor der öffentlichen frühzeitigen Beteiligung v. 15.5.15 bis 15.6.15 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung am 12.2.15 durchgeführt. Insofern ist der Beteiligung über das gesetzliche Maß hinaus gerecht geworden.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte

So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind.

Ökologische Aspekte:
Es ist zu befürchten, dass die Tier- und Pflanzenwelt einen größeren Schaden davonträgt.

Windkraftanlagen sind durch ihre Physik ganz besonders gefährlich für Vögel und Fledermäuse. Wenn ein Vogel oder eine Fledermaus in die Nähe eines Rotorblattes kommt, saugt sie der herrschende Unterdruck unweigerlich gegen das Rotorblatt, was ihren sicheren Tod bedeutet. Werden Tiere von einem Rotorblatt direkt getroffen, dann ist es natürlich erst recht um sie geschehen und die Wahrscheinlichkeit dafür ist groß. Ein einzelnes Rotorblatt wiegt 3,5 t und mehr. Sehr viele Opfer entstehen ebenfalls durch Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter. Diese führen zu inneren Verletzungen. Naturschützer (NABU) erwarten eine negative Beeinträchtigung des Waldökosystems, wenn dort Windkraftanlagen gebaut werden. Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße. Nur dort kann der Wald seine Funktionen inklusive Grundwasserneubildung erfüllen. Durch den Wegebau und die Bauflächen für die WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität. Für das ausgewiesene Gebiet sind genau diese negativen Folgen zu befürchten.

Optische Bedrängung:
Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung.
Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdre-

Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.4 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf verfahrenskritischer Arten vor; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.“

Ebenso sind die weiteren umweltrelevanten Belange wie z. B. das Landschaftsbild, die Erholungseignung im Rahmen des Umweltberichtes bewertet worden (s. dort).

hungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Freizeit und Erholung
Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

Immobilienwert:
Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien. In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt. Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse. Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein.
Ich hoffe meine Bedenken finden Berücksichtigung.

Nr. 167 Thorsten Gessner T.W.Gessner@gmx.de	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die o.g. Planung für Windenergienutzungsflächen in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes Bückelsberg/ Wulfen. Wir sehen durch die bisherige Planung eine Beeinträchtigung der Lebensqualität für Bewohner und Natur, durch vielerlei Umstände, wie Geräuschemission, Schattenwurf und Störung der Pflanzen- und Tierwelt in diesem Bereich (Blatt5 und 6). Zudem missfällt uns und unserer Nachbarschaft, dass gerade frisch veräußerte - als naturnah von der Stadt beworbene - Neubaugrundstücke, mit dieser Planung der Gefahr einer Wertminderung ausgesetzt sind. Wir bitten bezgl. dieser Bedenken um Stellungnahmen von Seiten der zuständigen Stelle bei der Stadt.

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Seit spätestens 2013 wird das Thema Windenergienutzung in Dorsten öffentlich diskutiert. Der Aufstellungsbeschluss für das Verfahren erfolgte am 16.12.2014. Vor der öffentlichen frühzeitigen Beteiligung v. 15.5.15 bis 15.6.15 wurde eine öffentliche Informationsveranstaltung am 12.2.15 durchgeführt. Insofern ist der Beteiligung über das gesetzliche Maß hinaus gerecht geworden.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planun-

gen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.4 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf verfahrenskritischer Arten vor; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.“

Ebenso sind die weiteren umweltrelevanten Belange wie z. B. das Landschaftsbild, die Erholungseignung im Rahmen des Umwelt-

berichtes bewertet worden (s. dort).

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Nr. 168 Windenergie Hagen GbR Wessendorfer Weg 27 46286 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Wir haben Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 03.02.2015 (liegt Ihnen vor) und in zwei Gesprächsterminen im Rathaus (01.04.2015 und 26.05.2015) unsere Gründe und Eingaben deutlich gemacht, warum wir das in Ihrem ersten Entwurf dargestellte Windeignungsgebiet Lembeck - Hagen für eine Windenergienutzung geeignet halten. Wie am 01.04.2015 im Rathaus vereinbart sollte ein gemeinsamer Termin mit dem LWL Münster stattfinden um herauszufinden warum aus Gründen des Schutzes des Kulturlandschaftsraumes Schloss Lembeck das Suchgebiet Lembeck-Hagen von der Stadtverwaltung Dorsten als nunmehr nicht für Windenergie geeignet eingestuft worden ist.

In dem Termin am 26.05.2015 erläuterte uns Herr Höhn vom LWL im Beisein von Herrn Lohmann und Herrn Lumpe den „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" des LWL. In diesem Fachbeitrag ist der Kulturlandschaftsbereich unter der lfd. Nr. 117 „Schloss Lembeck / Lasthausen (Dorsten)" dargestellt. Im Fachbeitrag heißt es unter „Beschreibung und Würdigung" zum Kulturlandschaftsbereich Schloß Lembeck „...Davon winklig abzweigende Nebenachsen gliedern die Landschaft nach einem Konzept des 18. Jh. Erhaltene Südwest-Wegeachse in die bäuerliche Kulturlandschaft Lasthausen. Hier überwiegend ablesbare historisches Wegenetz und Siedlungsstrukturen (Drubbel)…. Aus der Karte, die zum Kulturlandschaftsbereich „Schloss Lembeck / Lasthausen" gehört geht eindeutig hervor, dass der Suchraum Hagen nicht in diesem Bereich liegt. Der beschriebene Bereich zieht sich vom Schloß Lembeck ausgehend über den Hagen Richtung Lasthausen und nicht westlich über das Suchgebiet Hagen.

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Hinsichtlich der Begründung für die Nicht-Berücksichtigung der fraglichen Zone wird auf die Ausführungen zu Prüfungsergebnis Nr. 103 verwiesen.

Die Windenergie Hagen GbR trägt hier ergänzend vor, dass sich kein zwingender formaler Konflikt mit dem durch den Landschaftsverband definierten Kulturlandschaftsbereich ergebe bzw. die fragliche Konzentrationszone nicht innerhalb dieses Bereiches liege.

Außerdem wird u.a. auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit des Kulturlandschaftsbeitrages zum Regionalplan hingewiesen.

Wie unter Nr. 103 ausgeführt ergibt sich der Vorrang der Belange des Denkmal- und Landschaftsschutzes unmittelbar aus der räumlichen Ist-Situation und der gegebenen Wertigkeit der Landschaft einschl. des besonderen Bezugs zwischen Gebäude und umliegender Landschaft im Rahmen eines Gesamtkunstwerkes. Dieser Sachverhalt wird unter anderem durch den Kulturlandschaftsbeitrag dokumentiert. Dieser Beitrag hat auch deshalb in der planerischen Diskussion einen besonderen Raum eingenommen, weil zu Beginn der Erörterung die Objektivität der Landschaftsraumbewertung durch die Stadt Dorsten in Zweifel stand.

Der Beitrag belegt also die vom Landschaftsverband ausdrücklich bestätigte Qualität und Schutzwürdigkeit des betroffenen Raumes. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die konkrete Beeinträchtigung durch WEA unmittelbar aus bestimmten Formulierungen ableitbar ist oder ob der Suchraum innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches selbst liegt. Maßgeblich ist der inhaltliche Gesamtzu-

Wir bitten Sie daher den Suchraum Lembeck-Hagen wieder als Windeignungsgebiet in Ihrem FNP 7. Änderung wieder aufzunehmen. Unsere Gründe:

1.) Der Suchraum Lembeck-Hagen liegt nicht im vom LWL dargestellten Kulturlandschaftsbereich Nr. 117, sondern außerhalb.(siehe beigefügte Karte)
2.) Die Beschreibung zum Bereich Nr. 117 stellt eindeutig auf die Südwest-Wegeachse Richtung Lasthausen ab und nicht in westlicher Richtung.
3.) Die Stadt Dorsten hat in ihren Vorentwurfsbegründungen zur 7. Änderung unter Punkt 3.2 „Tabuzonen" keine Mindestabstände zum Kulturraum Schloss Lembeck festgelegt, daher ist der Suchraum Lembeck-Hagen nicht zum Kulturraum Schloss Lembeck zugehörig.
4.) Die beigefügte Visualisierung zeigt, dass die Windenergieanlagen für den Besucher des Schlosses Lembeck nicht sichtbar sind. Die einzige Sichtbarkeit ist direkt an der Wulfener Straße, jedoch lediglich Teile der Rotorblätter.
5.) Der Suchraum Lembeck-Hagen liegt über 1.500 m vom Schloß Lembeck entfernt.
6.) Die möglichen Windenergieanlagen stehen nicht in der Sichtachse, die vom LWL gewürdigt wurde, Richtung Süd-West nach Lasthausen.
7.) Aus dem vom LWL beschriebenen historischen Wegenetz und Siedlungsstrukturen (Drubbel) heraus können die WEA nicht gesehen werden, da im Wald die Sicht auf die WEA nicht möglich ist.
8.) Der „Fachbeitrag Kulturlandschaftsraum zum Regionalplan Ruhr" ist lediglich ein erster Beitrag, der noch nicht politisch beschlossen und umgesetzt ist. Insofern entwickelt dieser Beitrag auch noch keinerlei Bindungswirkung für die öffentliche Planung, der neue Regionalplan wird frühestens in drei bis vier Jahren erwartet.
9.) Der „Fachbeitrag Kulturlandschaftsraum zum Regionalplan Ruhr" ist kein Gutachten, insofern ist der LWL auch nicht gutachterlich bzw. nicht als TÖB für die Stadt Dorsten tätig gewesen.

Unsere Ziele sind:

- mit Verwaltung und Rat der Stadt Dorsten den Teilflächennutzungsplan Windenergie zügig umzusetzen und dazu auch Vereinbarungen abzuschließen

sammenhang. Durch die Fernwirkung der WEA liegt es im Gegensatz zu anderen Bauvorhaben auf der Hand, dass auch außerhalb gelegene Zonen Beeinträchtigungen des empfindlichen Raumes nach sich ziehen können (s.u.).

Durch gezielt hervorgehobene Zitate aus dem Fachbeitrag (unter anderem zur Bedeutung der Achsen) soll der Eindruck vermittelt werden, als sei der von der Stadt Dorsten festgestellte visuelle Konflikt nicht gegeben. Die Auswertung des gesamten Textes zzgl. der im Verfahren vorliegenden speziellen Stellungnahme des LWL (vgl. Nr. 12) bestätigt aber im Gegenteil die erhebliche Beeinträchtigung der Gesamtsituation. Dies gilt gerade auch in der Hauptansicht (Mittelachse) bzw. leicht versetzt hierzu.

Die Zusammenstellung der für die Abwägung relevanten Aspekte hat insgesamt gezeigt, dass die in der fraglichen Fläche zu erwartenden WEA das Gestaltbild des empfindlichen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigen. Eine konkrete Prüfung, von welchen Stellen aus die Anlagen faktisch sichtbar sein könnten, kann dahinstehen, weil modellhaft nachgewiesen wurde, dass Referenzanlagen durch den Waldbestand nicht abgeschirmt und jedenfalls von zahlreichen, maßgeblichen Blickpunkten aus das Gesamtbild als Fremdkörper erheblich beeinträchtigen würden:

Seitens der Stadt erstellte Visualisierungen zeigen, dass trotz der gegebenen Entfernungen deutliche Einwirkungen von unterschiedlichen Betrachtungspunkten bestehen. Ggf. hat die GbR bei ihrer Visualisierung kleinere Anlagen als die Referenzanlage unterstellt. Auf einer Veranstaltung der GbR am 6.10.2016 wurde dargestellt, dass die Visualisierung der GbR Gesamtanlagenhöhen von 180 m annehmen. Eine Höhenbeschränkung ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht geplant.

Als sog. weiches Tabu-Kriterium wird festgelegt, dass bestimmte Kulturlandschaftsbereiche – also Räume von großer historischer Bedeutung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung – vor weiterer technischer Überprägung geschützt werden sollen.

- keine Verpachtung der Windenergienutzung an auswärtige Investoren
- die Wertschöpfung aus der Windenergie bleibt in Dorsten
- die spätere Betreibergesellschaft wird ihren Sitz in Dorsten haben
- Betreiber der Windenergieanlagen werden neben der Windenergiegemeinschaft Hagen GbR auch die Anwohner und weitere Bürger aus Dorsten sein

Anlage: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr
Beschreibung und Würdigung (prägende Merkmale) Schloss Lembeck/Lasthausen (Dorsten): Ausgedehnte Schlossanlage mit Vorwerk und Landschaftsgarten. Vorburg mit markantem Torturm, Erstnennung 1017. Zeugnis der Gartenkunst aus verschiedenen Jahrhunderten. Anlage an einer Mittelachse ausgerichtet. Davon winklig abzweigende Nebenachsen gliedern die Landschaft nach einem Konzept aus dem 18. Jh. Erhaltene Südwest- Wegeachse in die bäuerliche Kulturlandschaft Lasthausen. Hier überwiegend ablesbares historisches Wegenetz und Siedlungsstrukturen (Drubbel). Wald mit Wällen und Wallhecken entlang ehemaliger Parzellengrenzen und überlieferte Wölbäcker. Mühlbach, Mühlkolk, Relikte der Wienbecker Mühle in der Aue des Lembecker Wiesenbaches

Ziele: 2:Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen. Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten, insbesondere das Achsensystem der Schlosslandschaft 3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges, insbesondere Waldbewirtschaftung zur Erhaltung des Bodenreliefs, der Wälle und Wallhecken 6: Sichern kulturgeschichtlicher Böden 7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext, insbesondere Erhaltung der Gräften- anlagen, des geometrisch angelegten Wegenetzes und von Wölbäckern im Umfeld von Schloss Lembeck.

Der „Fachbeitrag Kulturlandschaftsraum zum Regionalplan Ruhr“ bildet neben den denkmalrechtlichen Aspekten des Schlosses eine Beurteilungsgrundlage, aus der das weiche Tabukriterium abgeleitet und planerisch gewürdigt wird. Die Bindungswirkung entfaltet sich durch das besondere Gewicht des Belanges an der betroffenen Stelle. Während die besondere gesellschaftliche Bedeutung des Ausbaus der Gewinnung erneuerbarer Energie vielfach geeignet ist, einen Vorrang gegenüber anderen, auch landschaftsbezogenen Belangen zu erhalten, ist es hier aus der besonderen Situation heraus umgekehrt.

Hinzu kommen Vorgaben aus der Regionalplanung, wonach der Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe über das Ziel 31.2 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf „…geeigneten und verträglichen Standorten…“ vorsieht „…um eine Zersiedlung, Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume und Verfremdung des Landschaftsbildes und kulturhistorisch bedeutsamer Stadt- und Ortsbilder zu vermeiden.“

Die aufgeführten Ziele der GbR werden zur Kenntnis genommen.

Insgesamt werden keine Aspekte vorgetragen, die das Abwägungsergebnis (keine Darstellung der Zone 8 „Hagen“) verändern würden.

Nr. 169 Windenergiegemeinschaften in Dorsten Brinker Str. 5 46286 Dorsten	Schreiben vom 15.06.2015 Az.: Schreiben vom 07.02.2015
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.06.2015

Wir, die o.g. Windenergiegemeinschaften begrüßen ausdrücklich die Planung der Stadt Dorsten zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie" und unterstützen die Planung der Stadt Dorsten. Mit Schreiben vom 07.02.2015 haben wir Ihnen unsere Ziele und die Art und Weise der Umsetzung der Windenergieprojekte dargestellt. In der Anlage haben wir das damalige Schreiben nochmals beigefügt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP 7. Änderung möchten wir uns ausdrücklich zu unserem Schreiben an Sie, vom 07.02.2015, bekennen. Betrachten Sie das beigefügte Schreiben vom 07.02.2015 als Eingabe der o.g. Windenergiegemeinschaften zum Flächennutzungsplan 7. Änderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie.

Anlage: Schreiben vom 07.02.2015
In vielen Dorstener Windenergie-Potentialgebieten haben sich die dortigen Grundstückseigentümer inzwischen zu Windenergieentwicklungsgesellschaften zusammengeschlossen. Die Ziele dieser Gemeinschaften sind:

- mit Verwaltung und Rat der Stadt Dorsten den Teilflächennutzungsplan Windenergie zügig umzusetzen und dazu auch Vereinbarungen abzuschließen
- keine Verpachtung der Windenergienutzung an auswärtige Investoren
- die Wertschöpfung aus der Windenergie bleibt in Dorsten
- die späteren Betreibergesellschaften werden ihren Sitz in Dorsten haben
- Betreiber der Windenergieanlagen werden neben der Grundstückseigentümer-

Zum Schreiben vom 15.06.2015

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Planung durch die Windenergiegemeinschaften in Dorsten ausdrücklich begrüßt wird.

gemeinschaft auch die Anwohner und weitere Bürger aus Dorsten sein

- Mit 10 WEA werden rd. 70 Mio. kWh Strom erzeugt, dies entspricht einem Stromverbrauch noch rd. 55.000 Personen und einer Co2 Reduktion von 650 kg je Person jährlich, damit wird die Co2 Bilanz dieser Personen um *6%* verbessert.

Nr. 170 Herr Holger Schnoor Luner Weg 94 46284 Dorsten	Schreiben vom 17.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 17.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch (»wate Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich/können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Tal eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union* und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez reg Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefähr-

Zum Schreiben vom 17.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw.

det sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt, Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammen-

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Ich behalte uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden

hängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 171 HMB Regenerative Energien Erler Straße 120 46286 Dorsten	Schreiben vom 14.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 14.06.2015

Bei der nun anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes möchten wir den Vorschlag zur Ausweisung einer weiteren Windkraftzone im Ortsteil Rhade machen. Hierbei sollten insbesondere die Ausschlussbereiche (Räume) des Gebietsentwicklungsplanes Emscher Lippe mit der zuständigen Behörde neu überdacht werden, da dieses Gebiet bereits mit einer Windenergieanlage vorbelastet ist. Die Stadt Dorsten sollte sich dazu entschließen, weitere Konzentrationszonen auszuweisen. Für die Ausweisung möchten wir hiermit den Vorschlag für das Gebiet DOR 2.1 und 2.2 aus dem Uventus Gutachten machen. Hier wäre eine sinnvolle Windenergienutzung konzentriert, unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien, möglich. Hier würde in einem vorbelasteten Gebiet ausgewiesen und nicht in einem freien, unverbauten Landschaftsraum. Die Firma Uventus hat im Sept. 97 die Ermittlung von Vorrangflächen für die Nutzung von Windenergie auf dem Stadtgebiet Dorsten durchgeführt. Für Rhade war der Bereich Rhade/Wellbrock als Konzentrationszone potentiell geeignet. Die genehmigte Windenergieanlage in diesem Bereich, die schon seit dem 08.05.1998 in Betrieb ist, ist eine Vorbelastung, die bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Berücksichtigung finden muss. Die Stadt Dorsten hatte in diesem Gebiet bereits eine Baugenehmigung für eine Windenergieanlage erteilt. Die Sicherung der bestehenden positiven Funktionen für den Naturhaushalt werden insbesondere mit einer Konzentrationszone für Windenergie in diesem Gebiet verstärkt. Hier wird jetzt schon vollständig emissionsfreie elektrische Energie erzeugt. Sie trägt damit ihren Anteil zur weiteren Reduktion der schädlichen Kohlendioxidemission bei. Die damit einhergehende Veränderung des Land-

Zum Schreiben vom 14.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die vorliegende Planung ist - anders als die von Ihnen angesprochene damalige Planung aus 1997 – nach heutigen Maßstäben und Rahmenbedingungen durchzuführen. Maßgebliche Orientierung gibt der Windenergieerlass NRW 2015.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die angesprochenen Bereiche zählen zu den Bereichen, die einer weiteren Betrachtung nicht mehr unterzogen worden sind. Siehe dazu auch Tabelle 3 in der Begründung.

Die in diesem Bereich vorhandene Windkraftanlage wird seit nunmehr 18 Jahren betrieben und nähert sich dem Ende seiner technischen Lebensdauer. Eine Neuerrichtung an demselben Standort wird aufgrund der fehlenden Konzentrationszonenausweisung dort nicht möglich sein.

schaftsbildes bei der Ausweisung einer Konzentrationszone ist vom Gesetzgeber vorhergesehen und gewollt, letztlich auch vor dem Hintergrund der höherrangig bewerteten umweltpolitischen Ziele, zu deren Umsetzung sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat. Zusammenfassend kann man sagen, dass das Gebiet D0R2.1 und 2.2 aus dem Uventus Gutachten eine besonders geeignete Fläche für Windenergienutzung darstellt. Dieses Gebiet hat mit ca. 90 ha (78,2 ha/11,8 ha) eine weit größere Nutzfläche für WEA, als die jetzt angedachten Konzentrationszonen. Die Zielkonflikte in diesem Gebiet sind wesentlich geringer, als bei anderen Gebieten, weil das Gebiet keine Wohnhäuser aufweist und mit WEA vorbelastet ist. Wir bitten daher um Prüfung des Gebietes DOR 2.1 und 2.2 aus dem Uventus Gutachten für die Ausweisung einer Konzentrationszone. Mit der Bitte um Stellungnahme verbleiben wir.

Nr. 172 STAWAG Energie GmbH Lombardenstraße 12-22 52072 Aachen	Schreiben vom 31.07.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 31.07.2015

Bei dem Betrachten der Potentialfläche 13 Dorsten ist uns aufgefallen, dass das Lippeverbands-Grundstück (Flur 86, Flurstück 115) im nordwestlichen Teil der Potentialzone nur teilweise berücksichtigt wird. Die Abgrenzung der Potentialzone an dieser Stelle lässt sich nicht allein durch Puffer zu Siedlungen erklären. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich hierbei um eine zeichnerische Ungenauigkeit handelt. Ich bitte Sie, dies zu überprüfen und gegebenenfalls eine zeichnerische Anpassung vorzunehmen

Zum Schreiben vom 31.07.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Flächenabgrenzung ist anhand der o. g. Kriterien angepasst worden.

Nr. 173 Eheleute Brügge Riedweg 22 46284 Dorsten	Schreiben vom 27.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 27.05.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 27.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S. 5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neue-ren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise da-rauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordere ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich auch als häufige Besucherin dieser Region durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus meiner Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 174 Herr Markus Funk Riedweg 22 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 29.05.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwick-

Zum Schreiben vom 29.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

lung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

system des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da

eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appellier an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 175 Eheleute Melitta und Harald Bettin Bachaue 14 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Pro-

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

jekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten.
Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt , VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände
Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger aus-

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Au-

gelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

ßenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 176 Eheleute Christine und Rolf Schröer Riedweg 33 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten).Wir erklären damit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühlen. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange können wir zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:
1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S 3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv störenund damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Das geplante Baugebiet wird in jedem Jahr von zahlreichen Kiebitzen aufgesucht, die gerade hier zu den in ihrem Bestand gefährdeten Tierarten zählen. Mit Baubeginn würde diese schützenswerte Vogelart hier verschwinden. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt , VDI-Verlag, 1982).Wir weisen darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

Neben der Gefährdung durch Infraschall sehen wir auch eine direkte physische Bedrohung durch diese gigantischen Bauwerke. Wie auch beim Fernmeldeturm in der Hohen Mark ist hier im Winter mit Eisbruch und Eisflug zu rechnen. Da der Weg „Roter Stein" direkt östlich an das geplante Baugebiet angrenzt, liegt er in der Hauptwindrichtung, so dass besonders Fußgänger und Radfahrer, die den Weg zahlreich benutzen - wie die Stadt es ja auch in ihrer Werbung (Römerroute) verstärkt -, durch sich ablösende Eisbrocken verletzt werden können.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein

sondere für den Kiebitz, verhindern."

Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage

wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

5. Abstände

Wir erheben Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt. Hier werden zu Naturschutzgebieten, Einzelbauten und auch zur geschlossenen Wohnbebauung die - nicht durch wissenschaftliche Erkenntnisse sondern willkürlich gesetzten - Mindestabstände nur knapp eingehalten, so dass bei der Prioritätensetzung dieses Standortes gegenüber anderen möglichen der Eindruck entsteht, dass von der Stadt Dorsten die bei der Verwirklichung gegebenen Probleme heruntergespielt werden, weil die Stadt zusammen mit WINDOR die Möglichkeit sieht, hier in eine gewinnbringende Windanlage einzusteigen, da sie hier - anders als an anderen möglichen Standorten - über eigene Grundstücksflächen verfügt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Wir sehen in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können.

Wir behalten uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Wir appellieren an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten, die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 177 Frau Anja Schreiber Gälkenheide 100 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwick-

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern.“
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bach-

lung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist. Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Klage einreichen werden, sobald wissenschaftlich bewiesen ist, das die zurzeit angenommenen Gesundheitsgefährdung Bestand hat.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

5. Abstände

Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionssystem des Wienbaches“ selbst als „hartes“ Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung

onsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Gleichzeitig sehen wir für die Muna wie auch für unsere Wohnstätte eine große Gefahr darin, dass ein Windrad abbrennen könnte und durch Funkenflug Schäden in der Muna wie auch an unserer Wohnstätte entstehen können.

Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor.

Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Schreiben v. 26.7.2016

Der Infraschall: zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht wissenschaftlich bewiesen, welche Auswirkungen der Infraschall auf Mensch und Tier hat. In Dänemark laufen dazu erste Untersuchungen - gleichzeitig wurde der Bau neuer Windkraftanlagen ausgesetzt. Wir behalten uns vor, auch nach Erstellung der Windkraftanlagen, die Stadt Dorsten zu verklagen, sobald die wissenschaftlichen Auswirkungen belegt sind. Dies haben wir Ihnen aber auch schon in unserem ersten Schreiben mitgeteilt.
Der Naturschutz: nach mehreren telefonischen wie auch einem persönlichen Gespräch mit der biologischen Station Recklinghausen in Lembeck (Herrn Ribbrock) wurde uns mitgeteilt, dass durch den Bergbau entstandenen Gewässern eine Vielzahl von Vögeln sich hier niedergelassen haben und noch zu erwarten sind. Die biologische Station hat von uns auch Fotos und Auszeichnungen von Sichtungen mehrerer seltener Vögel erhalten z.B. die Weihe, dem Fischadler.

Einflugschneise der Bundeswehr: Die Bundeswehr fliegt zur Anlieferung, Rettung und Brandbekämpfung immer über die gleiche Schneise ein, die über die Felder erfolgt, auf denen eine Windrad gebaut werden soll.

hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Zum Schreiben vom 26.7.2016

Siehe Erwiderung zum Schreiben vom 1.6.2015.

Gleichzeitig ist es aber schon klar, dass 270m Entfernung vom Bundeswehrgelände eingehalten werden muss. Sind wir dann noch sicher an unserem Wohnort bzw. die Stadt Dorsten?

Über eine schriftliche Stellungnahme ihrerseits würden wir uns sehr freuen.

Nr. 178 Frau Marianne Brüning Gälkenheide 100 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmit-

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

telbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich/wir weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist. Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, daß wir Klage einreichen werden, sobald wissenschaftlich bewiesen ist, dass die zur Zeit angenommene Gesundheitsgefährdung Bestand hat.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich/sehen wir durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Au-

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Gleichzeitig sehen wir für die Muna wie auch für unsere Wohnstätte eine große Gefahr darin, daß ein Windrad abbrennen könnte und durch Funkenflug Schäden in der Muna wie auch an unserer Wohnstätte entstehen können.
Ich behalte uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor.
Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

Schreiben v. 26.7.2016

Hiermit möchte ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide einlegen.
Wir sind direkte Anlieger und direkt von der Aufstellung der Windkraftanlagen betroffen.
Durch die Aufstellung der Windkraftanlagen würden mir für mein Haus und den dazugehörigen Grund erhebliche finanzielle Verluste entstehen. Da ich direkter Anlieger bin, fürchte ich auch durch den Flügelschlag und die Getriebemotorgeräusche eine weitere Belästigung ausgesetzt zu sein.
Schäden, die mir an meinen Ländereien entstehen, sind noch nicht absehbar.
Ich hätte gerne von Ihnen schriftlich, daß auf mein Haus kein Schattenschlag durch die Windkraftrotorblätter fällt.
Des weiteren möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, daß wir uns vorbehalten gegen die Stadt Dorsten zu klagen, wenn wissenschaftlich belegt ist, dass es durch den Infraschall gesundheitliche Auswirkungen oder Krankheiten gibt. Dies haben wir Ihnen bereits in unserem ersten Einspruch mitgeteilt. Leider haben wir dafür noch keine Antwort von Ihnen erhalten.
Für eine schriftliche Stellungnahme Ihrerseits wäre ich sehr dankbar.

ßenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Zum Schreiben vom 26.7.2016

Siehe Erwiderung zum Schreiben vom 1.06.2015.

Nr. 179 Herr Wilhelm Brüning Gälkenheide 100 46284 Dorsten	Schreiben vom 01.06.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 01.06.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in unseren eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes
Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Pro-

Zum Schreiben vom 01.06.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

jekts wie der Aufstellung von Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit

Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist. Gleichzeitig möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Klage einreichen werden, sobald wissenschaftlich bewiesen ist, dass die zurzeit angenommene Gesundheitsgefährdung Bestand hat.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Wertminderung von Eigentum

Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes

Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

5. Abstände

Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende einzelne Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus unserer Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger aus-

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m

gelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna

Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Gleichzeitig sehen wir für die Muna wie auch für unsere Wohnstätte eine große Gefahr darin, dass ein Windrad abbrennen könnte und durch Funkenflug Schäden in der Muna wie auch an unserer Wohnstätte entstehen können. Ich behalte uns die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden.

führt.

Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna

Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 180 Herr Dieter Funk Riedweg 30 46284 Dorsten	Schreiben vom 29.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 29.05.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Ich erkläre damit ausdrücklich, dass ich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten) persönlich betroffen und in meinen eigenen Interessen deutlich eingeschränkt fühle. Bei der Abwägung für die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bau von Windkrafträdern sind öffentliche, naturschutzrechtliche und auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und privater Belange kann ich zurzeit nicht erkennen. Daher erheben ich nachstehende Einwendungen gegen das oben angeführte Bauvorhaben:

1. Belange des Natur- und Artenschutzes

Die betreffenden Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH- Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005, S.3 Absatz B. und C). Hier hat sich insbesondere im Bereich der Bergsenkungsteiche eine bemerkenswerte Dichte von Vogelarten (Nahrungsgebiet des Weißstorchs, Lebensraum/Flugradius der Weihe, Brutplatz von Schwänen, Fluggebiet von Fledermäusen, Schleiereule, Kiebitz, Eisvogel, Grauspecht) entwickelt, deren Schutz und Vorkommen wir durch die Nähe zu Windkraftanlagen gefährdet sehen. Die Realisierung eines Projekts wie der Aufstellung von Windkraftanla-

Zum Schreiben vom 29.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbe-

gen bis zu einer Höhe von 200 m in unmittelbarer Nähe dürfte die Existenz eines wertvollen Ökosystems, dessen weitere Entwicklung bei der Ausweisung des Gebietes als ausgesprochen wünschenswert bezeichnet wurde, massiv stören und damit im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie in der o.g. Vereinbarung (S.5, Absatz G.) angeführt ist, nicht standhalten. Ebenso hat sich im Bereich der Muna ein Ökosystem entwickelt, das Gegenstand der Prüfung sein muss.

2. Beeinträchtigung der Gesundheit
Die schädigenden Auswirkungen insbesondere der heute üblichen hohen Windkraftanlagen für die physiologische und psychologische Gesundheit der Anwohner sind in neueren Studien untersucht und belegt worden (s. auch bereits. H.Ising et alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982). Ich weise(n) darauf hin, dass andere europäische Länder und Bundesländer größere Abstände von Windkraftanlagen umsetzen, und fordern ggfs. eine Aussetzung der Planung bis zu gesicherten Forschungsergebnissen, wie es in Dänemark der Fall ist.

3. Wertminderung von Eigentum
Im Umkreis von Windkraftanlagen ist mit einer erheblichen Wertminderung von Immobilien aufgrund der Optik, der negativen Wirkung auf die allgemeine Befindlichkeit und insbesondere einer anzunehmenden Gefahr für die menschliche und tierische Gesundheit zu rechnen.

4. Beeinträchtigung des Lebensraumes
Die Gälkenheide ist für viele Anwohner ein wertvoller Lebensraum, der durch die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet Freizeit und Naturerleben ermöglicht. Dieses gelungene Miteinander sehe ich durch die Realisierung des Vorhabens nachdrücklich und unwiederbringlich gefährdet.

5. Abstände
Ich erhebe Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende geschlossene Wohnbebauung. Diese Abstände sind aus meiner Sicht zu gering und werden von anderen europäischen Ländern bzw. Bundesländern großzügiger ausgelegt.

6. Unmittelbare Nähe zur Muna
Ich sehe in der Tatsache, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Munitionsbunkern der Muna stehen sollen, eine

sondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall" können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Aspekte im Zusammenhang mit einer möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Flächennutzungsplanung stellen keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Als „hartes" Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vor-

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da eventuell auftretende Brände nicht zu löschen sind und bei einem Übergreifen auf die Vegetation auf die Muna-Anlagen übergehen können. Ich behalte die Einbringung weiterer Einsprüche vor. Ich appelliere an die Verantwortlichen der Stadt Dorsten die Sorgen ihrer Bürger ernst zu nehmen und von dem geplanten Vorhaben Abstand zu nehmen. Die Aufstellung von Windrädern darf nicht in derart direkter Nähe zu einem Naturschutzgebiet und einer geschlossenen Wohnbebauung realisiert werden. Grundsätzlich bin ich nicht gegen den Bau von Windkrafträdern, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden!

sorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 181 Frau Monika Dalbah Luner Weg 77 46284 Dorsten	Schreiben vom 26.05.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 26.05.2015

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplante Aufstellung von Windkraftanlagen in der Gälkenheide (Dorsten). Dazu meine persönliche Begründung:

1. Natur- und Artenschutz
Die o.g. Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bachsystem des Wienbaches. Dieses Gebiet ist Teil eines Naturschutzgebietes „von gemeinschaftlicher Bedeutung" gemäß der FFH-RL der Europäischen Union" und unterliegt damit einem besonderen rechtlichen Schutz (s. Vereinbarung zwischen der Bez.reg. Münster, dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Dorsten etc. vom Dezember 2005. S.3 Absatz B und C). Bei meinen täglichen Wanderungen und Läufen durch die Gälkenheide habe ich persönlich schon viele streng geschützte Vogelarten beobachten können, wie z.B. Balzflüge von mindestens 4 Kiebitzen (Videoaufnahme vom 25.05.15 kann nachgereicht werden), Jagdflug des Mäusebussards. Grauspecht, Fledermäuse, Nahrungssuche des Weißstorchs, Eisvogel (Videoaufnahme vom Herbst 2014 kann nachgereicht werden). Kraniche beim recht niedrigen Flug zu den Nistplätzen Richtung Ostsee und deren Rückflug nach Südeuropa. Der Schutz und das Vorkommen dieser Vogelarten sehe ich durch die Nähe zu Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von 200 m mehr als gefährdet.
2. Lebensraum
Die Gälkenheide ist für mich, meine Familie und viele meiner Nachbarn ein wertvoller Lebensraum in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet, der für Spaziergänge, Jogging, Fahrradfahren, Wanderungen und ähnliches genutzt wird. Auch führt der Fahrradwanderweg „Römerroute" direkt an der Gäl-

Zum Schreiben vom 26.05.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen.

Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage

kenheide vorbei. Durch den Bau der WKA würde das Landschaftsbild in weitem Umkreis zerstört. U. a. der Wert dieses Naherholungsgebietes hat bei meiner Familie vor 15 Jahren zu der Entscheidung geführt, uns in Dorsten niederzulassen. Sollten demnächst WKA „vor unserer Haustür" stehen, werden sowohl wir als auch unsere 4 Kinder überlegen, das Eigentum in Dorsten zu verkaufen und andere Städte bevorzugen.
3. Gesundheit
Es gibt inzwischen genug Untersuchungen und Studien, die in dem Lärm und der Infraschallbelastung eine ernste Gesundheitsgefahr sehen. Andere europäische Länder und auch Bundesländer fordern größere Abstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten.
Daher erhebe ich Einspruch gegen die von der Stadt Dorsten zugrunde gelegten Abstandsgrenzen für angrenzende Hofstellen und geschlossene Wohnbebauung. Des Weiteren befindet sich in direkter Nähe zu den geplanten WKA n das größte Munitionslager Deutschlands, was bei einem nicht sehr selten vorkommendem Brand einer WKA, eine höchst gefährliche Angelegenheit werden könnte. Abschließend möchte ich an die Stadt Dorsten appellieren, den Bau von WKA in der Gälkenheide unter Berücksichtigung o.g. Punkte zu überdenken bzw. abzuwenden. Ich möchte betonen, dass ich grundsätzlich für Windkraftenergie eingestellt bin, jedoch den Bau von WKA in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Freizeitgebieten ablehne.

zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.3 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze oder essenzielle Nahrungshabitate verfahrenskritischer Arten oder Schwerpunktvorkommen vor; eine detaillierte Betrachtung wird zum Genehmigungsverfahren erforderlich; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für den Kiebitz, verhindern."
Gemäß Windenergieerlass NRW 2015 wurde das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Bachsystem des Wienbaches" selbst als „hartes" Tabukriterium von der Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Darüber hinaus wurde ein Abstand von 300 m zum Naturschutz- wie zum FFH-Gebiet als Vorsorgepuffer eingestellt.

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von

gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.
Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Muna
Die Fläche 11 „Gälkenheide“ liegt im Bereich des sog. Bauschutzbereichs oder kurz Schutzbereichs des Munitionsdepot Wulfen. Der Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz fällt nicht unter die „harten“ Tabukriterien gemäß Windenergieerlass NRW 2015 und stellt somit keinen Ausschlussgrund dar. Somit besteht kein planungsrechtliches Hindernis. Die Anforderungen an konkrete Genehmigungen von Windkraftanlagen werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen dazu in Kapitel 11 der Begründung.

Nr. 182 Herr Johannes Gariß Torfvenn 42 46286 Dorsten und 7 weitere Anwohner	Schreiben vom 15.09.2015 Az.:
Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 15.09.2015

Da wir als naheliegende Anwohner der Windpotenzialfläche 4 Wessendorfer Elven-Süd (Torfvenn) ein berechtigtes Interesse haben, bitten wir um die nachträgliche Berücksichtigung nachfolgender Ausführungen.
Der vorgesehene Flächennutzungsplan sieht Windkraftanlagen um die 3MW mit einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 200m vor. Des weiteren ist Repowering zulässig. Wir halten den vorhandenen Abstand zu unseren Wohnhäusern für zu gering! Auf Grund der Betriebserfahrungen in Punkto Schattenschlag und Geräusche, die wir mit der vorhandenen 600kW-Windkraftanlage machen, fordern wir für Neuanlagen und Repowering je nach Leistungsklasse bzw. Gesamthöhe einen größeren Abstand als 400m zu Wohnhäusern, welcher im Flächennutzungsplan vorgesehen ist. Wir gehen davon aus, dass die im Plan vorgesehenen 400m Gebäudeabstand zu Gesundheitsschäden der Bewohnerführen wird. Dieses darf bei einer Neufestlegung nicht zugelassen werden! Das Planungsteam muss sich seiner Verantwortung gegenüber uns Anliegern sehr wohl bewusst sein. Ein Repowering der vorhandenen 600kW-Anlage auf ca.3MW ist nicht akzeptabel. In anderen Bundesländern oder Kommunen gelten bzw. praktiziert man Abstände zu einem Wohnhaus von 3,5 bis 10 x H (H=Gesamthöhe der Windkraftanlage) Mit den von uns geforderten größeren Abstand 4 x H käme man der Gesundheit der Anwohner entgegen. Das gilt auch bei Betroffenen für den Infraschall. Hier fordert die französische Akademie der Medizin einen Schutzabstand von 1500m. Weiterhin geht man mit einem Abstandswert 4 x H der

Zum Schreiben vom 15.09.2015

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Flächenplannutzungsänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen schaffen. Die Genehmigung zum Bau der Anlagen erfolgt über das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Ermittlung der Potenzialflächen liegt ein gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde. Hierin sind insbesondere „harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien definiert worden, die zur Darstellung von Tabuzonen führen, also Bereiche, die für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung stehen sollen. Demgegenüber wurden anhand dieses Kriteriensystems Flächen ermittelt, die für die Nutzung von Windenergie weiter betrachtet werden sollen. Als „hartes“ Tabukriterium ist ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen festgelegt worden. Dieser Abstand markiert den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstand. Darüber hinaus wurden weitere 500 m als Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Siedlungsflächen angesetzt. Da der Schutzanspruch für Einzelwohnlagen im Außenbereich geringer ist, als zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen (Allgemeine und Reine Wohngebiete), ist hierfür ein Vorsorgeabstand von 100 m angesetzt worden, was insgesamt zu einem Abstand von 400 m führt.
Der konkrete Abstand der Windkraftanlage zur jeweiligen schutzbedürftigen Nutzung

optisch bedrängenden Wirkung großer Windkraftanlagen aus dem Weg. Wiesenvögel obwohl nur zeitweise vor Ort, werden laut Entwurf mit 1200m berücksichtigt. Uns fehlen in Ihren Unterlagen Angaben zu Kriterien, wann die Windkraftanlagen nicht in Betrieb sein dürfen. Geräusche > ??; Schattenschlag > ?? Von neuen Windkraftanlagen bzw. Repowering fordern wir eine Abschaltung der Anlagen bei Schattenschlag! Wir sind der Meinung, die Windpotenzialfläche 4 kann unseren Einsprüchen angepasst werden. Damit würde das Planungsteam einen Flächennutzungsplan erarbeiten, der auch Belange von Bewohnern, die nahe an einer Windkraftzonen leben müssen, wir hoffen ausreichend, berücksichtigt.

*Das Schreiben ist von weiteren 7 Anwohnern mitunterzeichnet worden.

hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung, etc.) und wird - wie auch z. B. die Aspekte Schattenwurf, Optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz, etc. - im Einzelnen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelten Abstände größer sein werden, als die im Bauleitplanverfahren angesetzten Abstände zur Ermittlung der Flächen. Darüber hinaus hat die Rotorblattspitze nicht über die Grenze der Konzentrationszone überstreichen, womit sich der Abstand der Windkraftanlage zur schutzbedürftigen Nutzung um die Länge des Rotorblattes erweitert.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind mehrfach intensiv mit den Landschaftsbehörden diskutiert worden. Der Umweltbericht fasst in Kapitel 2.3.2 die Ergebnisse des Artenschutzgutachten wie folgt zusammen: „Es liegen keine Hinweise verfahrenskritischer Arten vor; bei einer Betroffenheit lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.d.R. durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindern.“

Im Kapitel 2.3 Auswirkungen der geplanten Konzentrationszonen auf die Umwelt widmet sich der Umweltbericht im Rahmen von Steckbriefen den Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Mensch. Detaillierte Prüfungen zu Schall und Schattenwurf können erst im nächsten im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren aufgrund der Kenntnisse zu den Anlagenstandorten erfolgen.

Bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auszugehen. Dies wird im Einzelnen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Ausführungen zum Thema „Infraschall“ können der Begründung in Kapitel 11 entnommen werden. Demnach ist z. B. lt. Bundesumweltministerium (BMU) und dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV) nach heutigem Kenntnisstand nicht von gesundheitlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Nr. 183 Engemann & Partner mbH Rechtsanwälte und Notare Postfach 1544 59525 Lippstadt für Herrn Heinrich Tacke Strock4, 46286 Dorsten Stellungnahmen (wörtliche Rede)	Schreiben vom 11.02.2015 Az.: Beschluss des UPA vom (Prüfungsergebnis)

Schreiben vom 11.02.2016

Sehr geehrter Herr Lohmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns Herr Heinrich Tacke, Strock 4, 46286 Dorsten, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Das Vorliegen einer uns legitimierenden Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant ist Grundstückseigentümer mehrerer Flächen innerhalb der Potentialfläche Nr. 19 „Lembeck Kreienberg“, die von Ihnen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einer näheren Untersuchung im Hinblick auf seine Geeignetheit als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie unterzogen worden ist. Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Planbegründung wird die Potentialfläche Nr. 19 jedoch im Plankonzept nicht weiterverfolgt, da dort aufgrund der von Ihnen durchgeführten artenschutzrechtlichen und landschaftsökologischen Erstuntersuchung sowohl ein hohes Artenschutzpotenzial als auch ein vielfältig strukturierter Raum mit hohem Schutzpotenzial für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung bestehen soll. Weder aus der Planbegründung selbst, noch aus den sonst im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplan öffentlichen verfügbaren Unterlagen geht jedoch näher hervor, auf welchen Grundlagen diese Ersteinschätzung beruht und welche konkreten Feststellungen

Zum Schreiben vom 11.02.2016

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben v. 31.3.2016 wurde folgendermaßen auf das Schreiben v. 11.2.2016 geantwortet:

Sehr geehrter Herr Birkhölzer,

mit Schreiben vom 11.02.2016 fragen Sie im Namen von Herrn Heinrich Tacke nach weitergehenden Informationen dazu, warum die Stadt Dorsten die im Vorentwurf bezeichneten Potentialfläche 19 „Kreienberg“ nicht weiter verfolgt hat und bitten um Einsicht in die Unterlagen.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ liegen verschiedene Kriterien zugrunde, die in zahlreichen Arbeitsgesprächen mit den Landschaftsbehörden (Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Recklinghausen und Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Münster) sowie der Regionalplanungsbehörde RVR einvernehmlich abgestimmt worden sind.

Wesentliche Aspekte waren seinerzeit

Ihrerseits im Rahmen der Ersteinschätzung getroffen worden sind.

Um nachvollziehen zu können, ob der Ausschluss der Potenzialfläche Nr. 19 „Lembeck Kreienberg“ gerechtfertigt ist, benötigen wir insoweit nähere Auskünfte im Hinblick auf Ihre artenschutzrechtliche und landschaftsökologische Ersteinschätzung und bitten insoweit um Übersendung der in Ihrem Hause diesbezüglich vorhandenen Unterlagen, die sich konkret auf die Aspekte „Artenschutz“ sowie „Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung“ im Hinblick auf die Potenzialfläche Nr. 19 beziehen. Sollte eine Übersendung von Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um Gewährung von Akteneinsicht in diese Unterlagen und um entsprechende Mitteilung, wo in Ihrem Hause und zu welchen Zeiten diese Unterlagen von uns eingesehen werden können.

Sollten hierzu noch Rückfragen bestehen, können wir die Angelegenheit gerne noch einmal telefonisch erörtern. Ansonsten verbleibe ich in Erwartung Ihrer zeitnahen Rückmeldung
mit freundlichen Grüßen

Birkhölzer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
(maschinell erstelltes Schreiben,
daher ohne Unterschrift gültig)

die Aussagen im derzeit noch gültigen Regionalplan (GEP Münsterland – Teilbereich Emscher-Lippe), in dem Bereiche für den Ausschluss von Windenergieanlagen dargestellt sind. Zwischenzeitlich ist dieses dort formulierte Ziel durch aktuelle Rechtsprechung zu einem Grundsatz herabgestuft worden. Damit ist das bislang der Abwägung entzogene Kriterium der Abwägung vorbehalten.

Weiteres Leitmotiv war, den Natur- und Erholungsraum „Naturpark Hohe Mark“, insbesondere den Waldbereich im nordöstlichen Stadtgebiet nebst Umgebung von Windenergieanlagen frei zu halten. Daneben haben weitere lokale Informationen zum Natur- und Artenschutz vorgelegen. Es sind somit keine weiteren detaillierten Gutachten und Untersuchungen erfolgt, da u. a. die genannte Fläche bereits im Vorfeld erforderlicher vertiefender Prüfungen aufgrund der genannten Gründe aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden ist.

Derzeit wird der Umweltbericht für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ erarbeitet, in dem sich auch die Herleitung der Vorprüfungsüberlegungen niederschlagen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom 15.05.2015 bis 15.06.2015 bestand die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten prüft derzeit die eingegangenen Stellungnahmen (Prüfungsergebnis) und wird dann den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes fassen. Danach erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes für einen Monat, voraussichtlich im September diesen Jahres. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hin-

gewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise. Sie haben dabei nochmals Gelegenheit, sich zum Änderungsentwurf zu äußern.

Ihrem Wunsch auf Gewährung von Akteneinsicht in diesem laufenden Verfahren kann ich daher nicht nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.
Lohmann
Amtsleiter